

Prüfungsbericht

**Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH
(Prüfung LSZ)**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Post

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Telefon

+43 2682 63066

E-Mail

post@blrh.at

Internet

<http://www.blrh.at>

Berichtstitel

Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH („Prüfung LSZ“)

Berichtszahl

LRH-310-5/85-2018

Berichtsveröffentlichung

März 2018

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	7
Vorlage an den Landtag	8
Darstellung der Prüfungsergebnisse	8
Zusammenfassung	9
Kenndatenfeld	12
Feststellungen.....	13
Grundlagen	28
Prüfungsergebnis	30
AUSGANGSLAGE	
1 Entstehung und Aufgaben LSZ.....	30
2 Standort.....	30
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	
3 Katastrophenhilfegesetz.....	32
4 Bgld. Rettungsgesetz.....	32
5 Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst	32
6 Bgld. Feuerwehrgesetz	33
7 Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift	33
8 Gesellschaftsvertrag der LSZ	33
9 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.....	36
10 Zusatzvereinbarung mit dem Roten Kreuz Burgenland	38
11 Zusatzvereinbarung - Landesfeuerwehrverband	38
12 Politische und fachliche Zuständigkeiten	38
ORGANISATION	
13 Aufbauorganisation – Organigramm	39
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND LEITENDES PERSONAL	
14 Ausschreibung	41
15 Erstmalige Bestellung	41
16 Erster Geschäftsführervertrag (2007 - 2012).....	42
17 Zweiter Geschäftsführervertrag (2012 - 2017)	47
18 Leitstellenleiter X	50

19	Leitstellenleiter Y.....	53
20	Bereichsverantwortlicher für IT und Entwicklung.....	55
PERSONAL UND DIENSTBETRIEB		
21	Personalstand.....	57
22	Gehaltsschema.....	59
23	Lohnkosten.....	60
24	Dienstzeitregelung.....	61
25	Bereitschaftsdienst.....	64
26	KFZ Nutzung.....	66
27	Abrechnung von Dienstreisen.....	68
28	Pensionsvorsorge.....	70
29	Sonstige Mitarbeiterzuwendungen.....	71
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG		
30	Finanzierungssystem.....	72
31	Voranschlag und Ausgaben Land Burgenland für LSZ.....	72
32	Gesellschafterzuschüsse – Beschlüsse der Bgld. LReg.....	76
33	Finanzplanung der LSZ.....	79
34	Plan-/Ist-Vergleich.....	84
35	Jahresabschluss.....	87
36	URG-Kennzahlen.....	88
37	Investitionen.....	89
38	Investitionszuschüsse.....	91
39	Liquide Mittel.....	93
40	Umsatzerlöse.....	95
41	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	98
42	Kreditkarten.....	99
43	Brandmeldeanlagen.....	101
44	Digitaler Katastrophenschutzplan.....	103
45	Sicherheitskonzept für die Bgld. Gemeinden.....	105
TECHNISCHE ANLAGEN UND INFRASTRUKTUR		
46	Digitalfunk BOS Austria.....	108
47	Funksirenensteuerung.....	113
Schlussbemerkungen		117
Anlagen.....		123
Stellungnahmen der geprüften Stellen.....		128

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BUV	Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer
GV	Generalversammlung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
LFV	Landesverband Bgld. der Feuerwehr
LGBl.	Landesgesetzblatt
LReg	Landesregierung
LSZ	Landessicherheitszentrale
RK	Rotes Kreuz
SSES	Sirenensteuerendstellen
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
v.a.	vor allem

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Außenaufnahme der LSZ - Teilansicht (Leitstelle)	31
Abbildung 2: Ausfallsebene Oberwart	31
Abbildung 3: Organigramm der LSZ GmbH	39
Abbildung 4: Aufteilung Gesamtbruttobezug des LSZ-GF im Monat April 2012	43
Abbildung 5: Vergleich Gesamtvergütung aus LSZ-GF mit marktkonformem Gehalt	45
Abbildung 6: Entwicklung der Dispositionen und Auskünfte	58
Abbildung 7: Entwicklung der Lohnkosten	60
Abbildung 8: Aufteilung der Lohnkosten auf Verwendungsgruppen	61
Abbildung 9: Plan-/Ist-Vergleich Umsatzerlöse LSZ 2011 bis 2016	84
Abbildung 10: Plan-/Ist-Vergleich Personalaufwand LSZ 2011 bis 2016	85
Abbildung 11: Plan-/Ist-Vergleich sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016 ..	86
Abbildung 12: Entwicklung liquide Mittel 31.12.2011 bis 31.12.2016	93
Abbildung 13: Umsatzerlöse 2011 bis 2016.....	95
Abbildung 14: Sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016	98
Abbildung 15: Kreditkartenumsätze LSZ 2011 bis 2016	100
Abbildung 16: Ausgabenverrechnung LSZ an Land u. Zuschüsse des Bundes an Land	115

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Generalversammlungen.....	34
Tabelle 2: Beiratssitzungen.....	35
Tabelle 3: Entwicklung des Personalstandes	57
Tabelle 4: Entwicklung des Personalstandes nach Verwendungsgruppen.....	57
Tabelle 5: Erfassung und Kontrolle der Zeiterfassung	62
Tabelle 6: Entwicklung der ausbezahlten Überstunden	62
Tabelle 7: Bereitschaftsentschädigung.....	64
Tabelle 8: Bereitschaftseinsätze	65
Tabelle 9: Nutzung der KFZ	67
Tabelle 10: Über die Handkassa abgerechnete Reiserechnungen	69
Tabelle 11: Taggelder für Fahrten zwischen Eisenstadt und Oberwart.....	69
Tabelle 12: Pensionsvorsorge.....	70
Tabelle 13: Voranschlag, Ausgaben und Rücklagen Land Bgld. für LSZ 2011 bis 2016 ..	73
Tabelle 14: Gesamtausgaben Land Burgenland für LSZ.....	74
Tabelle 15: Zuschüsse Bund an Land Burgenland für LSZ 2011 bis 2016	75
Tabelle 16: Nettoausgaben Land Bgld. 2011 bis 2016.....	75
Tabelle 17: Gesellschafterzuschüsse Land Burgenland an LSZ.....	76
Tabelle 18: Finanzbedarf im Sitzungsakt der Bgld. LReg und gem. Budget LSZ.....	76
Tabelle 19: Finanzbedarf laut Sitzungsakt, Budget bzw. Gesellschafterzuschuss	77
Tabelle 20: Budgets LSZ 2011 bis 2017 inkl. GV-Beschlussdatum.....	80
Tabelle 21: Budgetentwürfe LSZ 2011 bis 2015	80
Tabelle 22: Budgets LSZ 2016 und 2017	81
Tabelle 23: Budget LSZ 2016 und 2017: Zuschüsse und Vergütungen/Finanzierung.....	82
Tabelle 24: GV-Beschlüsse 2011 bis 2016 gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG.....	87
Tabelle 25: URG-Kennzahlen.....	89
Tabelle 26: Zugänge Anlagevermögen 2011 bis 2016	89
Tabelle 27: Abgänge Anlagevermögen 2011 bis 2016	90
Tabelle 28: Entwicklung Anlagevermögen LSZ 31.12.2011 bis 31.12.2016	90
Tabelle 29: Finanzierung Anlagevermögen über Investitionszuschüsse 2011 bis 2016 ..	91
Tabelle 30: Verwendung Investitionszuschüsse Digitalfunk BOS-Austria	92
Tabelle 31: Cashflow-Rechnung 2011 bis 2016	94
Tabelle 32: Umsatzerlöse 2011 bis 2016 nach Erlösarten	96
Tabelle 33: Entwicklung VPI 2000 von 2006 bis 2016	97

Tabelle 34: Aufgliederung sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016	99
Tabelle 35: Aufwendungen Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“	106
Tabelle 36: Die zehn BOS Austria Standorte mit den höchsten Errichtungskosten	111
Tabelle 37: Investitionen u. Instandhaltungsaufwendungen für Funksirenensteuerung	113
Tabelle 38: Ausgaben der LSZ für das Unternehmen A im überprüften Zeitraum.....	114
Tabelle 39: Ausgaben der LSZ für das Unternehmen B im überprüften Zeitraum.....	114

Glossar

Das **Digitalfunknetz BOS Austria** stellt ein österreichweites, digitales Bündelfunknetz dar. Es dient der Nutzung durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (**BOS**).

Der **Cashflow** stellt eine Geldflussrechnung zur Bewertung der Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens dar. Bei einem positiven Cashflow liegt ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen vor. Je nach Betrachtungsweise werden in der Praxis unterschiedliche Arten von Cashflows (z.B. operativer Cashflow, Cashflow aus der Investitionstätigkeit, Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) berechnet.

Disposition stellt die Entgegennahme von Anrufen zum Zweck der Einleitung und Organisation von situationsabhängigen weiteren Maßnahmen der diversen Einsatzorganisationen dar. Im Falle der LSZ betrafen die Dispositionen die Rettungsdienste (Notruf 144) und die Bgld. Feuerwehren (Notruf 122). Weiters erteilte die LSZ Auskünfte über Ärzte- und Apothekenbereitschaften über die Nummer 141 und war sie Ansprechstelle bei Katastrophen (Notruf 130 –Landeswarnzentrale).

Ein **Disponent** der Leitstelle ist für die Entgegennahme von Notrufen, die eigenständige Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln sowie Einheiten des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes zuständig. Ein Disponent der LSZ musste aktives Feuerwehrmitglied und Mitglied einer Rettungsorganisation sein. Er musste zumindest die Feuerwehrausbildung bis Zugskommandant sowie die Ausbildung zum Rettungssanitäter – im Idealfall Notfallsanitäter – gemäß den gesetzlichen Richtlinien absolviert haben.

Bei einem sogenannten „**Greenfield**“ Standort wird in Ermangelung eines bereits bestehenden Funkstandorts, dieser selbst errichtet. Die Kosten für Funkmasten, Funkkomponenten sowie notwendige bauliche Maßnahmen, wie z.B. Fundamenterrichtung, Stromzuführung, etc. trägt der Auftraggeber selbst. Ein solcher „Greenfield“ Standort steht der Mitbenützung von Dritten gegen Bezahlung allfälliger „*Sharing-Kosten*“ offen.

Liquide Mittel sind der Bestand an Geld- und Vermögenswerten, die bei Bedarf in Geld gewandelt werden können (Liquidität). Zu den flüssigen Mitteln zählen vor allem Kassenbestände, Bankguthaben, Schecks und Wertpapiere.

Bei sogenannten „**Sharing**“ Standorten wird bereits bestehende Funk-Infrastruktur eines Dritten mitbenützt. Der Betreiber der entsprechenden Infrastruktur verrechnet für die Mitbenützung sogenannte „*Sharing-Kosten*“.

Sirenensteuerendstellen (SSES) sind in den Feuerwehrhäusern installiert. Sie dienen der Auslösung und Verarbeitung von Feuerwehr- und Zivilschutzalarmen. SSES empfangen Alarmsignale der Funksirenensteuerungsanlage der LSZ.

TETRA (terrestrial trunked radio) ist ein offener, digitaler Funkstandard. Er wurde von der ETSI (European Telecommunication Standardisation Institute) veröffentlicht.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, z.B. **1 Entstehung und Aufgaben LSZ**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 idgF.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH prüfte die wirtschaftliche Gebarung der Landessicherheitszentrale Burgenland von 2011 bis 2016. Neben dem Betrieb der Kommunikations- und Alarmierungsnetze für Feuerwehr- und Rettungsdienste sowie Katastrophenschutzbehörden zählte es u.a. zu den Aufgaben der LSZ, die dafür notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu warten.

Das Land Burgenland war mit einem Gesellschaftsanteil von 60% Mehrheitseigentümer der LSZ. Auf Grundlage der im Landesbudget vorgesehenen Mittel verausgabte das Land für die LSZ im überprüften Zeitraum 24,61 Mio. EUR. Davon flossen 12,62 Mio. EUR an die LSZ in Form von Gesellschafterzuschüssen zur Abdeckung des Finanzbedarfs.

(2) In Verbindung mit einer unzureichenden Finanzplanung, einem fehlenden Liquiditätsmanagement sowie Steuerungs- und Kontrolldefiziten auf Seiten des Landes führten die Mittelzuflüsse an die LSZ Ende 2015 zu einem Polster an liquiden Mitteln iHv. 5,78 Mio. EUR. Kontrolldefizite des Landes traten beispielsweise bei Zuschüssen für die Errichtung des Einsatzleitsystems zu Tage. Hierbei gewährte das Land Zuschüsse inklusive Umsatzsteuer iHv. rd. 260.000 EUR, obwohl die LSZ eine vorsteuerabzugsberechtigte Kapitalgesellschaft war.

Die Gegenüberstellung einzelner Budgetpositionen mit den tatsächlichen Ausgaben zeigte, dass die LSZ über den gesamten überprüften Zeitraum Erlöse zu niedrig und Aufwendungen zu hoch budgetierte. Dadurch berechnete die LSZ einen höheren Mittelbedarf als tatsächlich erforderlich gewesen wäre. Der zuvor angesprochene Aufbau an Liquidität war aus den Budgets der LSZ ebenso wenig ersichtlich.

(3) Die LSZ war auf Grund ihrer Unternehmenskenndaten zwar nicht verpflichtet, eine Prüfung ihres Jahresabschlusses durchzuführen, unterzog sich aber auch keiner freiwilligen Prüfung. Nach Ansicht des BLRH verstärkte dieser Umstand die vorhandenen Unzulänglichkeiten in der betriebswirtschaftlichen Führung und führte letztlich dazu, dass anerkannte Standards der Buchhaltung und Belegführung missachtet wurden. So entsorgte die LSZ Lieferscheine entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nach erfolgter Rechnungsprüfung. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung war somit nicht dokumentiert. Eine Prüfung, für welche konkreten Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien oder Anlagegüter öffentliche Gelder verausgabt wurden, war somit lediglich oberflächlich möglich.

(4) Diese betriebswirtschaftlichen Mängel fanden bei der Personalorganisation und dem Dienstbetrieb der LSZ ihre Fortsetzung. Zwar verfügte die LSZ über ein eigenes Gehaltsschema, dieses umfasste aber nicht alle Verwendungsgruppen der LSZ-Bediensteten. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten bestand keine verbindliche Regelung, so dass der Geschäftsführer in einem Einzelfall bis zu 30 Jahre an Vordienstzeiten anerkannte. Zudem waren weder die Zeiterfassung noch die Einsatzdokumentation einheitlich geregelt.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 286.000 EUR für die Auszahlung von Überstunden aufwendete.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügte die LSZ im überprüften Zeitraum über bis zu fünf Kraftfahrzeuge (KFZ). Verbindliche Regelungen für die Nutzung dieser KFZ existierten nicht. Ebenso konnten dem BLRH nicht alle Fahrtenbücher für den überprüften Zeitraum vorgelegt werden. Dies erachtete der BLRH insofern kritisch, da er bei einem KFZ feststellte, dass es an 938 von insgesamt 1.487 Tagen nicht genutzt wurde. Dies entsprach einem Nutzungsgrad von 37 Prozent.

Ferner wies er darauf hin, dass bei drei KFZ rd. 44 bis 48 Prozent der Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort erfolgten. In der Lohnabrechnung der jeweiligen Mitarbeiter war jedoch kein Sachbezug gemäß Sachbezugswerteverordnung des Bundesministeriums für Finanzen berücksichtigt.

Der BLRH kritisierte weiters die uneinheitliche Abrechnung von Dienstreisen. So verrechnete die LSZ die Reiserechnungen des Geschäftsführers über die Handkassa. Die entsprechenden Beträge schienen in der Folge auch nicht auf dessen Lohnkonto auf. Dies stand nach Ansicht des BLRH im Widerspruch zu den Bestimmungen der Lohnkontenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen.

(5) Die Summe an strukturellen Mängeln und betriebswirtschaftlichen Unzulänglichkeiten kumulierte letztlich in der Wahrnehmung zweier Funktionen und Aufgabenbereiche durch eine Person.

Seit Gründung der LSZ im Jahr 2006 übte der „Sicherheitskoordinator des Landes“ auch die Funktion des LSZ-Geschäftsführers aus, obwohl diese Funktionen in jeweils eigenständigen Rechtskörpern verankert waren. Die daraus folgende komplexe Entgeltregelung im Geschäftsführervertrag erfolgte an Hand einer Kalkulation auf Überstundenbasis nach Landesschema, wodurch bis 2012 eine laufende Valorisierung der Geschäftsführerentschädigung erfolgte. Dies entsprach nach Ansicht des BLRH nicht der Vertragsschablonenverordnung des Landes.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass Agenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers durch diese Personalunion in einer Person vermengt waren. Dies erschwerte eine widerspruchsfreie zeitliche, inhaltliche und entgeltliche Trennung beider Funktionen. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der aufgezeigten Mängel und der Tatsache, dass der Geschäftsführer der LSZ auch als Verfasser jener Beschlussakte der Bgld. Landesregierung in Erscheinung trat, die Gesellschafterzuschüsse an die LSZ zum Gegenstand hatten. Diese Beschlüsse der Bgld. Landesregierung über Mittelflüsse an die LSZ waren beispielsweise an keine Berichtspflichten in Form von Verwendungsnachweisen an das Land gekoppelt. Darüber hinaus schränkten weder die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer noch der Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführer beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig ein.

Die Wahrnehmung dieser beiden Funktionen durch eine Person verminderte somit nicht nur die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgesehener Steuerungs- und Kontrollfunktionen, sondern führte ebenso in der Sphäre des Landes zu Informationsdefiziten über die tatsächlichen budgetären Erfordernisse der LSZ und die tatsächliche Verwendung gewährter Zuschüsse.

(6) Die Summe an festgestellten Unzulänglichkeiten führte zu einer Vielzahl an Empfehlungen, die zusammengefasst eine Neuaufstellung der Unternehmensstruktur anstreben, um betriebswirtschaftlichen Standards und gesetzlichen Anforderungen der Unternehmensführung gerecht zu werden. Das Land als Haupteigentümer und Zuschussgeber wiederum ist aufgefordert, seinen Kontroll- und Steuerungsaufgaben konsequent nachzukommen.

Kenndatenfeld

Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH						
Gründung:	Eintragung „Land Burgenland Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ in das Firmenbuch am 27.05.2004, Umfirmierung zur „Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH“ am 11.10.2006 (FN 248729 d)					
Neufassung/Änderung Gesellschaftsvertrag:	28.09.2006, 27.08.2014 und 15.06.2016					
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt					
Unternehmensgegenstand: (Auszug)	<p>- Betrieb der Landessicherheitszentrale und der damit in Verbindung stehenden Kommunikations- und Alarmierungsnetze sowie die Erbringung von Dienstleistungen für und im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung,</p> <p>- Gewährleistung des ununterbrochenen, störungsfreien und wirtschaftlichen Betriebes einer integrierten Leitstelle aller Gesellschafter mit allen Serviceleistungen einer modernen Leitstelle und der Zivil- und Katastrophenschutzdienststellen und -behörden des Landes gem. den Qualitätsanforderungen dieser Organisationen,</p> <p>- zur Verfügungstellung der technischen Einrichtungen der integrierten Leitstelle für Zwecke des Krisenmanagements des Landes in technisch-organisatorischer Trennung vom Regelbetrieb der Leitstelle, ohne Beeinträchtigung desselben,</p> <p>- Gewährleistung des ununterbrochenen, störungsfreien und wirtschaftlichen Betriebes des digitalen TETRA-Bündelfunknetzes im Burgenland sowie dessen Erhaltung auf einem zeitgemäßen technischen Standard.</p>					
Stammkapital:	35.000 EUR					
Gesellschafter:	seit <u>04.09.2014</u> Land Burgenland 60% Landesfeuerwehrverband Burgenland 20% Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland 19% Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH 1%					
Budget aus Landesmitteln (Landesvoranschlag freigegeben)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[Mio. EUR]					
	2,69	4,60	2,79	6,14	6,02	1,88
Personalstand	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[Anzahl]					
	25	25	25	25	27	29
Einsatzkennzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[Anzahl]					
Dispositionen Rettungsdienst	90.402	95.995	99.672	97.379	90.416	92.057
Ärzte- u. Apothekenberei- schaftsauskünfte	66.047	66.540	65.397	64.667	70.158	67.264
Feuerwehreinsätze	6.468	6.224	7.421	7.541	5.576	6.005

Feststellungen

Rechtliche Grundlagen

1 Gesellschaftsvertrag

(1) Im überprüften Zeitraum fanden sechs ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen statt. Die Gesellschafter hielten die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Anzahl von einer ordentlichen Generalversammlung pro Jahr somit ein.

Das Land konnte nur für drei Generalversammlungen vollständig unterfertigte Vollmachten für seine Vertreter vorlegen. Die Vollmachten für die restlichen fünf Generalversammlungen waren teilweise nur von einem Mitglied der Landesregierung bzw. überhaupt nicht unterfertigt. (siehe 8.2)

(2) Der Beirat trat im Jahr 2013 nur einmal zusammen. Im Jahr 2015 fand keine Beiratssitzung statt. Dies entsprach nicht den Vorgaben des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages. (siehe 8.2)

2 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Generalversammlung beschloss am 26.04.2007 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Weder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung noch der Gesellschaftsvertrag schränkten den Geschäftsführer beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig ein. (siehe 9.2)

Organisation

3 Aufbauorganisation - Organigramm

Die LSZ erstellte ein Organigramm, das jedoch weder den Verfasser noch das Erstellungsdatum enthielt. Die LSZ erweiterte das Organigramm nicht um die Funktionen des Lehrlings und des Projektleiters.

Die LSZ verfügte über zwei Leitstellenleiter. Angesichts der Größe der LSZ hinterfragte der BLRH die Notwendigkeit der Anzahl von zwei Leitstellenleitern.

Stellenbeschreibungen lagen nur in Musterform und nicht für alle in der LSZ tätigen Berufsgruppen vor.

In der LSZ fehlten generell strukturelle Vorgaben zur Aufbauorganisation, wie beispielsweise ein vollständiges sowie aktuelles Organigramm, Stellenbeschreibungen, Vertretungsregelungen und Vorgaben für Führungsspannen. (siehe 13.2)

4 Geschäftsführung - Ausschreibung

Das Land schrieb die Stelle des Geschäftsführers der LSZ im Jänner 2007 öffentlich aus. Die Ausschreibung enthielt jedoch keine Angaben zum Beschäftigungsausmaß und zur Entlohnung. Ebenso fehlte ein Hinweis auf eine allfällige Befristung des Dienstverhältnisses. (siehe 14.2)

5 Geschäftsführung – erstmalige Bestellung

Die Generalversammlung der LSZ beschloss die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers entsprechend dem Gesellschaftsvertrag am 26.04.2007. Die Bestellung erfolgte für die Dauer von fünf Jahren (01.05.2007 bis 30.04.2012) durch Entsendung eines Landesbediensteten. Dieser übte bereits vor, während als auch nach seiner Geschäftsführertätigkeit in der LSZ die Funktion des Sicherheitskoordinators des Landes aus. Das Land stellte diesen Bediensteten mittels Dienstzuweisung der LSZ zur Verfügung. Dies erfolgte zu 25% seines Beschäftigungsausmaßes. Somit übte er 75% seines Beschäftigungsausmaßes als Sicherheitskoordinator des Landes aus. (siehe 15.2)

6 Erster Geschäftsführervertrag (2007 - 2012)

(1) Der BLRH kritisierte die Entgeltregelung im Geschäftsführervertrag von 2007 bis 2012. Im Vertrag war kein fixer Betrag festgelegt. Die für die Berechnung des Geschäftsführerbezugs erforderliche Kalkulation auf Überstundenbasis gemäß Landesschema ergab eine laufende Valorisierung der Entschädigung. Sie entsprach nach Ansicht des BLRH nicht der Vertragsschablonenverordnung. Diese sah keine Valorisierung vor. (siehe 16.2)

(2) Betreffend die 25%-Personalzuweisung des Landesbediensteten zur LSZ war kritisch anzumerken, dass das Beteiligungsmanagement entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir nicht vor Beschlussfassung eingebunden war. (siehe 16.2)

(3) Die Gesamtvergütung des Landesbeamten für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der LSZ und Sicherheitskoordinator des Landes bestand aus seinem GF-Bezug, seinem Beamtenbezug sowie dem Betrag gemäß der 25%-Zuweisung. Gemäß einer Evaluierung vom März 2012 lag der Bezug des Geschäftsführers ohne Sicherheitskoordinator um rd. 88% über dem errechneten, marktkonformen Gehalt. (siehe 16.2)

(4) Der Jahresbezug des Geschäftsführers überschritt die Höchstgrenze gemäß Vertragsschablonenverordnung nicht. Angesichts der Größe der Unternehmung und seiner Marktstellung stellte der BLRH die Höhe des Gesamtbezuges jedoch in Frage.

Zusammenfassend beurteilte der BLRH die gewählte Lösung der Dienstzuweisung durch das Land und teilweisen Gehaltsrefundierung durch die LSZ als schwer nachvollziehbar und intransparent. (siehe 16.2)

7 Zweiter Geschäftsführervertrag (2012 - 2017)

(1) Die Generalversammlung beschloss eine Wiederbestellung des Geschäftsführers im April 2012. Die Bgld. Landesregierung fasste erst danach im Mai 2012 den Beschluss über die Wiederbestellung.

Das Land Burgenland verlängerte auch die Personalzuweisung an die LSZ analog zur Wiederbestellung. (siehe 17.2)

(2) Ab Wiederbestellung des Geschäftsführers verzichtete das Land Burgenland auf die Refundierung des 25%-Anteils des Geschäftsführer-Bezuges. Die Verminderung des Gesellschafterzuschusses um diesen Betrag war aus den beschlossenen Budgets der LSZ nicht ersichtlich. Zudem war das Beteiligungsmanagement bei diesem Sitzungsakt entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des Landesamtsdirektors nicht vor Beschlussfassung eingebunden. (siehe 17.2)

(3) Die LSZ und das Land Burgenland vereinbarten bei der Vertragsverlängerung einen Fixbezug für den LSZ-Geschäftsführer. Dieser war niedriger als bei seiner ersten Funktionsperiode. Das Land folgte damit den Empfehlungen des Beteiligungsmanagements. (siehe 17.2)

(4) Der BLRH kritisierte die komplexe Regelung zwischen Land und LSZ, wodurch die beiden Funktionen „Sicherheitskoordinator des Landes“ und „LSZ-Geschäftsführer“ in zwei eigenständigen Rechtskörpern angesiedelt waren, aber von einer Person ausgeübt wurden. Eine widerspruchsfreie zeitliche, inhaltliche und finanzielle Trennung der beiden Funktionen war dadurch erschwert. Zudem waren durch diese Personalunion Agenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers in einer Person vermengt. Dies verminderte nicht nur die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgesehener Steuerungs- und Kontrollfunktionen, sondern führte ebenso in der Sphäre des Landes zu Kontroll- und Steuerungsdefiziten über die tatsächliche Verwendung gewährter Zuschüsse. Der BLRH sah dies u.a. vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer die Räumlichkeiten der LSZ auch für seine Aufgaben als Sicherheitskoordinator nutzen musste. (siehe 17.2)

8 Leitstellenleiter X

(1) Leitstellenleiter X trat entsprechend der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter den Dienst in der LSZ am 01.10.2006 an.

Der BLRH sah die vertragliche Änderung des Dienstorts von Leitstellenleiter X ab April 2014 kritisch. Diese war sachlich nicht begründet und damit für den BLRH nicht nachvollziehbar. Zudem führte sie nach Ansicht des BLRH auch zu einer unpräzisen Vertragsgrundlage für die Nutzung des ausschließlich vom Leitstellenleiter genutzten KFZ und barg damit steuerliche Risiken für die LSZ. (siehe 18.2)

(2) Die LSZ erteilte dem Leitstellenleiter X die Prokura auf Basis der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter aus dem Jahr 2006. Dies erfolgte durch den Geschäftsführer der LSZ nicht mit Dienstantritt im Jahr 2006, sondern mit 07.11.2013.

Der Geschäftsführer erteilte die Prokura fünf Monate nach Zustimmung der Generalversammlung.

Der BLRH erkannte einen Widerspruch zwischen der Eintragung einer selbständigen Vertretung im Firmenbuch und der gemeinsamen Vertretung mit dem Geschäftsführer laut Prokuravereinbarung. Diese Gesamtprokura und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Innenverhältnis waren angesichts der divergierenden Eintragung im Firmenbuch für Außenstehende nicht ersichtlich und damit nicht wirksam.

Der Geschäftsführer vereinbarte mit dem Leitstellenleiter X eine Gehaltsanpassung für die Erteilung der Prokura. Ungeachtet der verspäteten Betrauung gewährte der Geschäftsführer rückwirkend für fünf Monate eine Prokuristen-Zulage iHv. 15% des Grundgehaltes. Die außerordentliche Erhöhung des Grundgehaltes um 5% im Zuge der Neuregelung war für den BLRH mangels entsprechender Unterlagen im Personalakt nicht nachvollziehbar. (siehe 18.2)

9 Leitstellenleiter Y

(1) Leitstellenleiter Y war ab 01.03.2008 der LSZ zugewiesen. Dieser zweite Leitstellenleiter war kein Dienstnehmer der LSZ. Er nahm seine Funktion in der LSZ im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung eines Gesellschafters der LSZ wahr.

Der BLRH merkte kritisch an, dass die LSZ den Zahlungsbelegen für die Gehaltsrefundierung des Leitstellenleiters keine entsprechenden Rechnungen des Gesellschafters beifügte. (siehe 19.2)

(2) Die LSZ erteilte Leitstellenleiter Y entsprechend der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter ebenfalls die Prokura. Hierfür vereinbarte der Geschäftsführer mit dem Leitstellenleiter eine Gehaltsanpassung in Form einer monatlichen Zulage iHv. 15% der gültigen Gehaltsstufe.

Der Geschäftsführer erteilte die Prokura sechs Monate nach Zustimmung der Generalversammlung. Ungeachtet dieser verspäteten Betrauung gewährte der Geschäftsführer die hierfür vereinbarte Zulage iHv. 15% des Grundgehaltes rückwirkend für sechs Monate.

Der BLRH wies kritisch auf die Eintragung einer selbständigen Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Firmenbuch hin. Diese entsprach nicht der Prokuravereinbarung, die eine gemeinsame Vertretung vorsah. Diese Gesamtprokura und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Innenverhältnis waren angesichts der divergierenden Eintragung im Firmenbuch für Außenstehende nicht ersichtlich und damit nicht wirksam. (siehe 19.2)

10 Bereichsverantwortlicher für IT und Entwicklung

(1) Der Geschäftsführer der LSZ installierte ab 01.12.2016 einen seit dem Jahr 2009 beschäftigten Betriebstechniker als Bereichsverantwortlichen für IT und Entwicklung.

Eine derartige Funktion war im Organigramm der LSZ nicht vorgesehen. Eine Stellenbeschreibung existierte ebenso wenig. Zudem fehlten im Personalakt der LSZ sachliche Grundlagen für die Bestellung.

Die LSZ begründete die Vertragsanpassung und finanzielle Besserstellung mit dem Argument einer erworbenen fachlichen Höherqualifikation. Diese war jedoch nicht näher erläutert bzw. mit Nachweisen belegt. (siehe 20.2)

(2) Der BLRH hinterfragte, inwieweit für die nicht im Organigramm vorgesehene Betrauung mit einer Leitungsfunktion einschließlich der Gewährung einer Zulage nicht die Zustimmung der Generalversammlung notwendig wäre. Eine derartige Personalmaßnahme des Geschäftsführers sah er nicht von den Obliegenheiten einer Führung der laufenden Geschäfte laut Geschäftsordnung umfasst.

Die LSZ konnte keine Stellenbeschreibung für den Bereichsverantwortlichen vorlegen. Damit fehlte eine Grundlage zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung des Mitarbeiters. Die Nichtvorlage einer schriftlichen Vertretungsregelung sah der BLRH insbesondere im IT-Bereich im Sinne eines wirksamen Risikomanagements problematisch. (siehe 20.2)

Personal und Dienstbetrieb

11 Personalstand

Die LSZ stockte das Personal von 24,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten im Jahr 2011 auf 28 Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahr 2016 auf. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 14%. Die Anzahl an Disponenten und Schichtleitern änderte sich im überprüften Zeitraum nicht.

Die LSZ konnte keine genaue Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf Tag- bzw. Nachtdienst vorlegen. Der BLRH sah darin ein Steuerungsdefizit für einen effizienten Personaleinsatz. (siehe 21.2)

12 Gehaltsschema

(1) Die LSZ verfügte über ein Gehaltsschema. Vorgaben der Eigentümer betreffend das Gehaltsschema konnte die LSZ nicht vorlegen.

Das Gehaltsschema der LSZ umfasste vier Entlohnungsgruppen. Sie konnte jedoch keine näheren Einstufungserfordernisse übermitteln. Die erfolgten Einstufungen waren für den BLRH nicht durchgängig nachvollziehbar. Zudem waren nicht sämtliche Verwendungsgruppen vom Gehaltsschema umfasst. Dies entsprach nicht dem Standard des Amtes der Bgld. Landesregierung. (siehe 22.2)

(2) Für die Anrechnung von Vordienstzeiten gab es in der LSZ keine verbindlichen Regelungen. Der BLRH hinterfragte die Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß über 30 Jahren. Die LSZ wich damit deutlich von den im Land praktizierten Anrechnungsvorschriften ab. (siehe 22.2)

13 Lohnkosten

Für die LSZ fielen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 8,25 Mio. EUR an Lohnkosten an. Diese stiegen von rd. 1,25 Mio. EUR im Jahr 2011 bis auf rd. 1,56 Mio. EUR im Jahr 2016. Dieser Anstieg von rd. 25% resultierte überwiegend aus einer Erhöhung der Vollbeschäftigungsäquivalente um 3,5. (siehe 23.2)

14 Dienstzeitregelung

(1) Die LSZ verfügte über keine einheitliche Regelung zur Zeiterfassung. Die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit erfolgte je nach Verwendungsgruppe unterschiedlich.

Bei zumindest einem Mitarbeiter der LSZ wies die Zeiterfassung in einem Monat einen zu niedrigen sowie in drei Monaten einen zu hohen Überstundensaldo aus. (siehe 24.2)

(2) Im überprüften Zeitraum zahlte die LSZ rd. 286.000 EUR an Überstunden aus. Hiervon entfielen rd. 61% auf bis zu drei Techniker sowie einen Leitstellenleiter.

Die Anzahl an ausbezahlten Überstunden stieg im Zeitraum von 2013 bis 2015 bei den Schichtleitern um mehr als das Neun-, bzw. bei den Disponenten um mehr als das Dreifache an. Der Anstieg im Jahr 2015 war insbesondere auf den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria zurückzuführen.

Einzelne Techniker der LSZ erhielten ein monatliches Überstundenpauschale im Ausmaß von 10 Überstunden. Der BLRH kritisierte, dass die LSZ dieses Überstundenpauschale im Dienstplan berücksichtigte. (siehe 24.2)

15 Bereitschaftsdienst

(1) Gemäß Dienstvertrag hatten die Techniker der LSZ einen Bereitschaftsdienst zur Wartung der technischen Anlagen im Ausmaß von zwei Wochen pro Monat zu leisten. Im überprüften Zeitraum waren die Techniker lediglich zwischen 10 und 16 Wochen pro Jahr zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Dies, obwohl gemäß Dienstvertrag ein Bereitschaftsdienstausmaß von 24 Wochen pro Jahr vorgesehen war.

Zumindest ein Leitstellenleiter hatte gemäß Dienstvertrag einen ganzjährigen Bereitschaftsdienst für die Wartung des digitalen Funknetzes zu leisten.

Zusätzlich bestand ein wöchentlich wechselnder Bereitschaftsdienst für Leitstellenleiter, Techniker und drei Disponenten. Die Planung des Bereitschaftsdienstes war für den BLRH nicht nachvollziehbar. (siehe 25.2)

(2) Die LSZ bezahlte für den Bereitschaftsdienst im Technikbereich eine pauschalierte Entschädigung. Im überprüften Zeitraum fielen rd. 114.000 EUR an Bereitschaftsentschädigungen an. (siehe 25.2)

(3) Von den zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Disponenten konnte die LSZ keine Einsatzdokumentationen übermitteln.

Die übermittelten Einsatzdokumentationen der Techniker und Leitstellenleiter waren nicht einheitlich dokumentiert. Angaben zur Uhrzeit des Einsatzes waren nur auf zwei der vier Dokumentationen enthalten.

In 197 von 348 Fällen bzw. 57% führten nicht zur Bereitschaft eingeteilte Dienstnehmer Bereitschaftseinsätze durch. Dies, obwohl der zur Bereitschaft eingeteilte Dienstnehmer in diesen Fällen keinen Einsatz dokumentierte. (siehe 25.2)

16 KFZ Nutzung

(1) Im überprüften Zeitraum verfügte die LSZ über drei bis fünf KFZ. Die Anschaffungskosten inkl. notwendiger Umbauten schwankten zwischen rd. 7.380 EUR und 63.000 EUR. (siehe 26.2)

(2) Für die laufenden Betriebskosten eines KFZ der LSZ kam der Landesfeuerwehrverband auf. Das KFZ war einem Feuerwehrfahrzeug entsprechend lackiert und beschriftet. Der BLRH hinterfragte dies vor dem Hintergrund, dass das KFZ im Eigentum der LSZ stand. (siehe 26.2)

(3) Der BLRH bemängelte, dass die LSZ über keine verbindliche Regelung zur Nutzung der KFZ verfügte. Ebenso konnte die LSZ nicht alle Fahrtenbücher für den überprüften Zeitraum vorlegen. (siehe 26.2)

(4) Die LSZ nutzte ein KFZ im überprüften Zeitraum an 938 von insgesamt 1.487 Tagen nicht. Dies entsprach einem Nutzungsgrad von 37%. Angesichts dieses Umstands hinterfragte der BLRH die Notwendigkeit der Anschaffung von zwei neuen KFZ im Jahr 2016.

Bei drei KFZ betrafen rd. 44% bis 48% der dokumentierten Fahrten solche zwischen Dienst- und Wohnort des jeweiligen Fahrers. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass die LSZ keinen Sachbezug in der Lohnabrechnung der jeweiligen Mitarbeiter berücksichtigte. (siehe 26.2)

17 Abrechnung von Dienstreisen

(1) Die Verrechnung von Reiserechnungen erfolgte in der LSZ uneinheitlich. Reiserechnungen des Geschäftsführers verrechnete die LSZ über die Handkassa. Die entsprechenden Beträge schienen in der Folge nicht am Lohnkonto auf. Der BLRH sah darin einen Widerspruch zu den Bestimmungen der Lohnkontenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. (siehe 27.2)

(2) Zumindest ein Dienstnehmer der LSZ legte Reiseabrechnungen für Fahrten zu bzw. zwischen den beiden Standorten der LSZ in Eisenstadt und Oberwart. Die hierfür verrechneten Taggelder beliefen sich im überprüften Zeitraum auf 2.959 EUR. Der BLRH erkannte hierin keine Dienstreise im lohnsteuerrechtlichen Sinne. (siehe 27.2)

18 Pensionsvorsorge

Die Dienstverträge der LSZ enthielten Regelungen zur Pensionsvorsorge. Im überprüften Zeitraum leistete die LSZ jedoch keine Zahlungen auf Grundlage dieser Regelungen. Ebenso traf sie keine bilanziellen Vorkehrungen. Der BLRH wies darauf hin, dass die Regelungen der LSZ zur Pensionsvorsorge nicht jenen des Landes entsprachen. (siehe 28.2)

19 Sonstige Mitarbeiterzuwendungen

In der LSZ war ein Heißgetränkeautomat eines externen Unternehmens in Betrieb. Diesen konnten der Geschäftsführer, das Sekretariat, die Leitstellenleiter und die Techniker mittels Chip entgeltlos nutzen. Den anderen Mitarbeitern stand die kostenlose Nutzung nicht zu. Diese uneinheitliche Handhabung hinterfragte der BLRH. (siehe 29.2)

Wirtschaftliche Gebarung

20 Voranschlag und Ausgaben Land Burgenland für LSZ

(1) Im überprüften Zeitraum beschloss der Bgld. Landtag im Rahmen seiner Voranschläge für die LSZ Budgetmittel iHv. rd. 23,24 Mio. EUR.

Im Jahr 2016 budgetierte das Land Burgenland für Sicherheitsdienstleistungen der LSZ lediglich 100 EUR. Dies, obwohl das Land im Jahr 2016 weiterhin jene Sicherheitsdienstleistungen in Anspruch nahm. Darunter fielen u.a. Funkdienstleistungen für das TETRA-Bündelfunknetz sowie die Wartung der Funksirenensteuerungsanlage. Zudem veranschlagte das Land in den Vorjahren dafür bis zu rd. 0,63 Mio. EUR. (siehe 31.2)

(2) Das Land Burgenland buchte Rechnungen aus dem Jahr 2016 iHv. rd. 0,66 Mio. EUR für Sicherheitsdienstleistungen erst im Februar und Mai 2017. Die Rechnungen lagen im Land bis zu 13 Monate vor deren Buchung auf. Durch die nicht periodengerechte Buchung belastete das Land sein Budget 2017 mit offenen Rechnungen aus dem Jahr 2016. Der BLRH hinterfragte aufgrund dieser Vorgangsweise die Aussagekraft des Landesrechnungsabschlusses. (siehe 31.2)

(3) Die Ausgaben des Landes für die LSZ betragen von 2011 bis 2016 insgesamt rd. 24,61 Mio. EUR. Die Ausgaben schwankten dabei jährlich zwischen rd. 6,13 Mio. EUR und 2,60 Mio. EUR. Den Ausgaben standen Zuschüsse des Bundes iHv. rd. 1,73 Mio. EUR gegenüber.

Die Nettoausgaben des Landes für die LSZ im überprüften Zeitraum betragen rd. 22,87 Mio. EUR. (siehe 31.2)

21 Gesellschafterzuschüsse – Beschlüsse der Bgld. Landesregierung

(1) Der Sicherheitskoordinator verfasste die Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung für die Gesellschafterzuschüsse an die LSZ. Der BLRH sah darin eine Unvereinbarkeit mit dessen Funktion als Geschäftsführer der LSZ. Nach Ansicht des BLRH unterstützte diese Doppelfunktion eine mögliche Intransparenz über die tatsächliche finanzielle Lage der LSZ und führte zu einem Interessenskonflikt. (siehe 32.2)

(2) Die jährlichen Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung zu den Gesellschafterzuschüssen für die LSZ wiesen einen Finanzbedarf zwischen 3,03 Mio. EUR und 4,31 Mio. EUR aus. Die Sitzungsakte enthielten keine Berechnungen des Finanzbedarfs. Lediglich dem Sitzungsakt 2013 lag der Budgetentwurf der LSZ bei. Jedoch war der Finanzbedarf im Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung um rd. 20% höher als in diesem Budgetentwurf der LSZ. Nach Ansicht des BLRH beschloss die Bgld. Landesregierung die Gesellschafterzuschüsse auf Grundlage unzureichender Unterlagen.

Der in den Sitzungsakten angeführte Finanzbedarf war zwischen 17% und 109% höher als der errechnete Finanzbedarf im Budget der LSZ. Der BLRH konnte die Abweichungen nicht nachvollziehen. Die Erläuterungen im Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung waren dafür nicht ausreichend. (siehe 32.2)

(3) Die Bgld. Landesregierung genehmigte der LSZ Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 12,62 Mio. EUR zur Abdeckung ihres Finanzbedarfs. Die Gesellschafterzuschüsse schwankten jährlich zwischen 1,32 Mio. EUR und 2,70 Mio. EUR. Der Finanzbedarf gemäß den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung war um bis zu rd. 188% höher als die beschlossenen Gesellschafterzuschüsse. Jener gemäß Budgets der LSZ war um bis zu rd. 45% höher. Der BLRH hinterfragte vor diesem Hintergrund die Aussagekraft der Budgets der LSZ. Er sah dies im Zusammenhang mit der Entwicklung an liquiden Mittel in der LSZ. Diese stiegen von rd. 1,85 Mio. EUR Ende 2011 auf rd. 5,78 Mio. EUR Ende 2015. (siehe 32.2)

(4) Die Beschlüsse der Bgld. Landesregierung enthielten keine Berichtspflichten bzw. Verwendungsnachweise zum tatsächlich angefallenen Finanzbedarf der LSZ. Dies beanstandete der BLRH im Zusammenhang mit genehmigten Gesellschafterzuschüssen iHv. rd. 12,62 Mio. EUR.

Zudem war das Beteiligungsmanagement bei der Beschlussfassung der Gesellschafterzuschüsse nicht gemäß Durchführungserlass des Landesamtsdirektors aus 2008 eingebunden. (siehe 32.2)

(5) Das Land gewährte der LSZ im Jahr 2012 Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 1,57 Mio. EUR. Die LSZ erhielt diese Zuschüsse für die vorfinanzierte Errichtung des Einsatzleitsystems. Das Land gewährte die Zuschüsse inklusive Umsatzsteuer iHv. rd. 260.000 EUR. Dies, obwohl die LSZ eine vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaft darstellte. (siehe 32.2)

22 Finanzplanung der LSZ

(1) Die Generalversammlung erteilte weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Vorgaben für die Erstellung und Fristen für die Vorlage von Plan-/Ist-Vergleichen. Darüber hinaus fehlten Regelungen für die Vorgangsweise bei Budgetüberschreitungen.

Für die Budgets 2011 bis 2015 konnte die LSZ lediglich Budgetentwürfe vorlegen. Beschlüsse der Generalversammlung für die Budgets 2011 bis 2013 fehlten. Ferner beschloss die Generalversammlung die Budgets 2014 bis 2016 erst nach Ablauf der Geschäftsjahre. Einzig der Budgetbeschluss 2017 erfolgte zeitgerecht im Geschäftsjahr 2016. (siehe 33.2)

(2) Die Finanzplanung der LSZ war unvollständig. In den Budgets fehlten teilweise Investitionen, die über gesonderte Zuschüsse des Landes finanziert waren.

Die Budgetentwürfe 2011/2012 bis 2014/2015 enthielten Ergebnisgrößen, wie z.B. das Jahresergebnis. Diese waren jedoch nicht mit jenen der GuV vergleichbar. Sie berücksichtigten weder sonstige betriebliche Erträge noch Materialaufwendungen, Abschreibungen oder Finanzergebnisse.

Zudem fehlten bei sämtlichen Budgets detaillierte Finanz-, Investitions- und Maßnahmenpläne. Die Generalversammlung forderte gemäß den Sitzungsprotokollen keine vollständige Finanzplanung ein. (siehe 33.2)

(3) Die LSZ erstellte sämtliche Budgets auf Einnahmen- und Ausgaben-Basis und bildete lediglich Zahlungsflüsse ab. Die „Aufwandspositionen“ enthielten u.a. Zugänge zum Anlagevermögen. Darüber hinaus wies die LSZ ab 2016 passive Bilanzposten, wie z.B. Gesellschafterzuschüsse oder Investkredite, als „Erlöse“ in den Budgets aus. Nach Ansicht des BLRH erschwerte diese Gliederung den Vergleich mit den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse. Dies verursachte Steuerungsdefizite bei der kaufmännischen Unternehmensführung für sämtliche Organe der Gesellschaft.

Weiters enthielten die Budgets weder eine Entwicklung des geplanten noch eine Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Stand der liquiden Mittel. Nach Ansicht des BLRH konnte die LSZ somit keine aussagekräftige Liquiditätsplanung durchführen.

Der BLRH beanstandete, dass die LSZ keine Plan-/Ist-Vergleiche durchführte und der Generalversammlung vorlegte. Diese jedoch forderte gemäß Sitzungsprotokollen ebenso keine Plan-/Ist-Vergleiche ein. Nach Ansicht des BLRH wirkte die Generalversammlung somit bestehenden Kontroll- und Steuerungsdefiziten nicht entgegen. (siehe 33.2)

23 Plan-/Ist-Vergleich

Der BLRH führte Plan-/Ist-Vergleiche zu einzelnen Budgetpositionen durch. Dabei stellte der BLRH fest, dass die LSZ über den gesamten überprüften Zeitraum Erlöse zu niedrig und Aufwendungen zu hoch budgetierte. Dadurch berechnete die LSZ in den Budgets einen höheren Mittelbedarf als tatsächlich erforderlich gewesen wäre. Beispielsweise budgetierte die LSZ die Umsatzerlöse für sämtliche Geschäftsjahre um bis zu 53% niedriger als sie tatsächlich erzielte.

Abweichungen bestanden auch beim Personalaufwand. Der BLRH vermerkte in diesem Zusammenhang das Jahr 2016, in welchem die LSZ den Personalaufwand für das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“ iHv. rd. 190.000 EUR nicht berücksichtigte.

Ferner budgetierte die LSZ die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um bis zu rd. 37% zu hoch. (siehe 34.2)

24 Jahresabschluss

(1) Eine Prüfung des Jahresabschlusses der LSZ durch einen Abschlussprüfer war gesetzlich nicht verpflichtend. Eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte nicht. Dadurch blieben Unzulänglichkeiten bei der Buchhaltung und Belegführung über Jahre bestehen. (siehe 35.2)

(2) Die LSZ entsorgte die Lieferscheine entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nach erfolgter Rechnungsprüfung. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung war somit nicht dokumentiert. Der BLRH sah dies insbesondere unter dem Aspekt eines wirksamen internen Kontrollsystems. Eine nachgängige Prüfung für welche konkreten Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien oder Anlagegüter öffentliche Mittel verausgabt wurden, war somit nur oberflächlich möglich. (siehe 35.2)

(3) Die Generalversammlung der LSZ genehmigte die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 entgegen der gesetzlichen Bestimmung verspätet. Ebenso beschloss sie die Verrechnung des Bilanzverlusts sowie die Entlastung des Geschäftsführers verspätet. (siehe 35.2)

25 URG-Kennzahlen

Für die LSZ lag keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz vor. (siehe 36.2)

26 Investitionen

(1) Im überprüften Zeitraum investierte die LSZ rd. 8,95 Mio. EUR in Gegenstände des Anlagevermögens. Dazu zählten insbesondere Funkanlagen iHv. rd. 3,41 Mio. EUR, Investitionen in die Ausstattung der Leitstelle iHv. rd. 2,60 Mio. EUR und rd. 1,90 Mio. EUR in die landesweite Funksirenensteuerungsanlage und Sirenensteuerendstellen. (siehe 37.2)

(2) Im Jahr 2016 schrieb die LSZ Hardware, Lizenzen, Software und Dienstleistungen zur Absicherung ihres IT-Systems iHv. rd. 0,67 Mio. EUR über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren ab. Der BLRH wies jedoch darauf hin, dass die Laufzeiten der Lizenzen/Software und Dienstleistungspakete gemäß Angebot bei vier bis fünf Jahren lagen. (siehe 37.2)

(3) Ferner beanstandete der BLRH, dass die LSZ in den Jahren 2014 bis 2016 keine Abgänge nicht mehr genutzter Anlagegegenstände buchte. Dies, obwohl sie insbesondere in diesem Zeitraum Ersatzinvestitionen tätigte. (siehe 37.2)

(4) Von 31.12.2011 bis 31.12.2016 stieg das Anlagevermögen der LSZ um rd. 153% von rd. 2,82 Mio. EUR auf rd. 7,15 Mio. EUR. (siehe 37.2)

27 Investitionszuschüsse

(1) Die LSZ hatte rd. zwei Drittel ihres Anlagevermögens zum 31.12.2016 über Investitionszuschüsse finanziert. (siehe 38.2)

(2) Der BLRH kritisierte, dass die LSZ im Jahr 2012 Investitionszuschüsse des Landes Burgenland iHv. rd. 1,31 Mio. EUR als Gesellschafterzuschuss buchte. Dadurch wies die LSZ die Höhe des Eigenkapitals und der Investitionszuschüsse nicht korrekt aus. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Einsatzleitsystems ertragswirksam aufzulösen. Dies hätte das Jahresergebnis der LSZ von 2012 bis 2022 jährlich um rd. 130.000 EUR erhöht.

Ferner waren die Investitionszuschüsse in den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2016 nicht vollständig den Anlagegegenständen im Anlagenverzeichnis zugewiesen. Dadurch betrug die Differenzen zwischen den Investitionszuschüssen in der Bilanz und im Anlagenverzeichnis bis zu rd. 266.000 EUR. (siehe 38.2)

(3) Der BLRH beanstandete weiters, dass die LSZ Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2014 nachträglich Anlagegegenständen zuwies. Dies entsprach nicht den anerkannten Standards. So waren beispielsweise die Investitionszuschüsse bei den Sturmwarnanlagen per 31.12.2016 um rd. 35.000 EUR höher als die Buchwerte. (siehe 38.2)

(4) Für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria erhielt die LSZ in den Jahren 2014 und 2015 vom Land Investitionszuschüsse iHv. 5,50 Mio. EUR. Sie wies davon rd. 1,50 Mio. EUR im Jahr 2016 anderen Investitionen zu. Diese waren nach Ansicht des BLRH nicht bzw. nicht unmittelbar dem Digitalfunksystem BOS-Austria zuzuordnen. (siehe 38.2)

28 Liquide Mittel

(1) Der Stand an liquiden Mitteln der LSZ lag an den jeweiligen Bilanzstichtagen der Jahre 2011 bis 2016 zwischen rd. 1,85 Mio. EUR und rd. 5,78 Mio. EUR. (siehe 39.2)

(2) Die LSZ erwirtschaftete im selben Zeitraum einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen rd. 1,37 Mio. EUR und rd. 2,33 Mio. EUR. Zudem tätigte sie jährlich Auszahlungen zwischen rd. 460.000 EUR und rd. 3,14 Mio. EUR für Investitionen.

Diese negativen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit finanzierte die LSZ über Gesellschafter- und Investitionszuschüsse des Landes Burgenland. Diese betrug zwischen rd. 1,55 Mio. EUR im Jahr 2016 und rd. 5,53 Mio. EUR im Jahr 2014. In den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 konnte die LSZ anhand dieser Zuschüsse den Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag erhöhen. In den Jahren 2013 und 2016 griff die LSZ auf den Finanzmittelbestand aus den Vorjahren zurück. Dennoch war der Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2016 um rd. 170.000 EUR höher als zum 01.01.2011. (siehe 39.2)

(3) Der BLRH kritisierte das unzulängliche Liquiditätsmanagement der LSZ. Der hohe Stand an liquiden Mitteln spiegelte nicht nur die unpräzise Finanzplanung der LSZ wider. Der BLRH sah dies auch in Zusammenhang mit fehlenden Gesellschaftervorgaben sowie der unzureichenden Einbindung des Beteiligungsmanagements des Landes. (siehe 39.2)

29 Umsatzerlöse

(1) Die Umsatzerlöse schwankten von 2011 bis 2015 zwischen 0,94 Mio. EUR und 1,06 Mio. EUR. Aufgrund eines Einmaleffekts stiegen die Umsatzerlöse im Jahr 2016 auf rd. 1,59 Mio. EUR. (siehe 40.2)

(2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ keine Wertsteigerung für die Verrechnung von Funkdienstleistungen vereinbarte. Die Entgelte pro Funkgerät blieben seit 2006 unverändert. Die LSZ hätte durch eine Wertsteigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2000 im überprüften Zeitraum insgesamt Mehreinnahmen von rd. 0,52 Mio. EUR erzielen können. (siehe 40.2)

(3) Ferner hinterfragte der BLRH die vereinbarte Wertsteigerung für die Verrechnung von Dispositionsgebühren. Diese hatte lediglich Auswirkungen bei einer jährlichen Schwankung von über 5%. Nach Ansicht des BLRH war diese Vereinbarung für die LSZ nachteilig. Die LSZ hätte ohne Vereinbarung der Schwankungsbreite Mehreinnahmen von rd. 195.000 EUR erzielen können. (siehe 40.2)

(4) Die LSZ verrechnete abhängig vom Nutzungsverhalten unterschiedlich hohe Nutzungsentgelte pro Funkgerät. Sie konnte weder für die Funkgebühren noch für die Dispositionsgebühren Preiskalkulationen für die verrechneten Entgelte vorlegen. (siehe 40.2)

30 Kreditkarten

Die LSZ verfügte über zuletzt drei Kreditkarten. Aufgrund der Unternehmensgröße sah der BLRH diese Anzahl als überhöht an. Der BLRH sah dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kreditkartenumsätze von 2011 bis 2016 um mehr als das Sechsfache von rd. 4.000 EUR auf rd. 31.000 EUR stiegen.

Weiters wies der BLRH darauf hin, dass die LSZ keine internen Richtlinien für die Nutzung der Kreditkarten erließ.

Zudem gewährleistete die LSZ nicht bei allen Kreditkartenzahlungen das Vier-Augen-Prinzip. Der BLRH sah darin eine Möglichkeit der Umgehung des internen Kontrollsystems. Zudem sah der BLRH durch diese Praxis die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgeschriebener interner Kontrollsysteme in Frage gestellt. (siehe 42.2)

31 Brandmeldeanlagen

(1) Die LSZ nahm im Oktober 2010 die Aufschaltung des Feuerwehrnotrufs Nummer 122 vor. Dabei übernahm sie die Brandalarme aus Brandmeldeanlagen jedoch nicht direkt. Die LSZ alarmierte die betreffende Feuerwehr nach telefonischer Weitergabe durch die Feuerwehralarmzentrale des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland. (siehe 43.2)

(2) Im Jahr 2013 band die LSZ die Brandmeldeanlagen technisch in das Einsatzleitsystem ein. Dennoch schlossen der Landesfeuerwehrverband und die LSZ erst im August 2014 eine Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen ab. Der BLRH beanstandete, dass trotz der Vereinbarung bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen keine direkte Alarmentgegennahme durch die LSZ erfolgte. (siehe 43.2)

(3) Für die Dienstleistung der Alarmentgegennahme und Alarmierung der Feuerwehren verrechnete die LSZ gemäß Vereinbarung halbjährlich ein Dienstleistungsentgelt iHv. rd. 20.000 EUR. Dieses war abhängig von der Anzahl der Brandmeldeanlagen sowie von der

Anzahl der Alarmierungen. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ ab dem 2. Halbjahr 2015 diese Leistungsverrechnung an den Landesfeuerwehrverband ohne nachvollziehbaren Grund einstellte. (siehe 43.2)

32 Digitaler Katastrophenschutzplan

(1) Die Bgld. Landesregierung löste am 23.07.2015 Rücklagen iHv. rd. 263.000 EUR aus den Budgetmitteln des Landes für die LSZ auf und führte sie dieser zu. Die Budgetmittel betrafen die Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans auf Bezirks- und Landesebene sowie die Rückzahlung nicht anerkannter Fördermittel für das EU-Projekt *„Sicherheit im Burgenland“*. Der BLRH kritisierte, dass die Bgld. Landesregierung der LSZ finanzielle Mittel für die Rückzahlung nicht anerkannter Mittel für das Projekt *„Sicherheit im Burgenland“* anwies. Dies, obwohl die LSZ weder Projektträger war noch ein direkter Leistungsaustausch zwischen der LSZ und dem Verein als Projektträger erfolgte. (siehe 44.2)

(2) Zudem hinterfragte der BLRH die Grundlage für die Höhe der überwiesenen Budgetmittel. Der Beschluss enthielt weder eine Kostenaufstellung für die Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans noch die konkrete Höhe der Restzahlungen aus dem Gemeindeprojekt. Darüber hinaus legte die Landesregierung keine Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen fest. (siehe 44.2)

(3) Die LSZ bezahlte im August 2015 eine Rechnung iHv. rd. 84.700 EUR an einen Verein für anteilige Softwarekosten für die Entwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans der Gemeinden. Die Rechnung vom 22.07.2015 bezog sich auf einen Leistungszeitraum von November 2012 bis Juni 2013. Die EU-Verwaltungsbehörde forderte eben diesen Rechnungsbetrag vom Verein als Projektträger für das EU-Projekt *„Sicherheit im Burgenland“* zurück. Die LSZ konnte dem BLRH keinen Vertrag in Zusammenhang mit dieser Rechnung vorlegen, sondern verwies lediglich auf den Regierungsbeschluss vom 23.07.2015.

Der BLRH erkannte keinen direkten Leistungsaustausch zwischen dem Verein und der LSZ. Zwar schloss die LSZ mit dem Verein im Jahr 2013 eine *„Vereinbarung über die Übertragung der Nutzungsbewilligung und den Betrieb der Plattform Digitaler Katastrophenschutzplan der Gemeinde“*. Darin übertrug der Verein die Nutzungsbewilligung der Datenanwendung an die LSZ. Projektbezogene Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Fördergebern für das EU-Projekt gingen nicht auf die LSZ über. (siehe 44.2)

33 Sicherheitskonzept für die Bgld. Gemeinden

Der BLRH hielt fest, dass die LSZ aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land ein Sicherheitsunternehmen und eine wissenschaftliche Einrichtung mit der Durchführung des Pilotprojekts *„Sicherheit in unserer Gemeinde“* beauftragte.

Der BLRH wies darauf hin, dass vor diesen Beauftragungen keine öffentliche Ausschreibung erfolgte. Dabei stützte sich das Land Burgenland auf die Expertise einer Rechtsanwaltskanzlei, die für das Pilotprojekt den Ausnahmetatbestand gemäß § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anwendbar sah. Die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes setzt u.a. eine Finanzierung von Dritten voraus. Die Expertise der Rechtsanwaltskanzlei sah diese durch Einnahmen von

Gemeindegürgern für die Inanspruchnahme angebotener Dienstleistungen der Sicherheitspartner gewährleistet.

Der BLRH merkte an, dass in den Buchungsunterlagen der LSZ keine Einnahmen von Gemeindegürgern dokumentiert waren. (siehe 45.2)

Technische Anlagen und Infrastruktur

34 Digitalfunk BOS Austria

(1) Das Land Burgenland schloss im Jahr 2012 mit dem Bundesministerium für Inneres zwei Vereinbarungen über den Digitalfunk im Burgenland ab. Diese verfolgten das Ziel, das Digitalfunknetz BOS Austria im Burgenland einzuführen.

Die LSZ hatte das bisher bestehende digitale TETRA Funknetz bis zur Fertigstellung des Digitalfunknetzes BOS Austria in einem Parallelbetrieb weiterzuführen. Die der LSZ hierfür entstandenen Kosten hatte das Land durch Gesellschafterzuschüsse abzudecken. Das Bundesministerium für Inneres leistete dem Land für die Errichtung des BOS Austria Funknetzes einen finanziellen Zuschuss iHv. 1,00 Mio. EUR.

Die Bgld. Landesregierung beschloss am 16.12.2014, der LSZ finanzielle Mittel für die Errichtung des Digitalfunknetzes BOS Austria zur Verfügung zu stellen. Die LSZ erhielt in den Jahren 2014 und 2015 Zuschüsse iHv. jeweils 2,75 Mio. EUR.

Das Land knüpfte die Gewährung der Zuschüsse an keine Bedingungen, wie z.B. die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten durch die LSZ. (siehe 46.2)

(2) Ende 2016 waren 63 BOS Austria Funkanlagen in Betrieb.

Die LSZ führte die technischen Standortdokumentationen in standardisierter Form. Jedoch waren die Vergabeentscheidungen weder einheitlich dokumentiert noch näher begründet. (siehe 46.2)

(3) Die LSZ übermittelte dem BLRH eine detaillierte Kostenaufstellung je Funkstandort zum Stand 14.12.2016. Diese wies Ausgaben iHv. rd. 3,12 Mio. EUR zuzüglich „Sharingkosten“ iHv. rd. 0,70 Mio. EUR aus. Diese sogenannten „Sharingkosten“ hatte die LSZ für die Mitbenützung bereits bestehender Funkstandorte Dritter zu leisten.

Investitionen in die Leitstelle iHv. rd. 387.000 EUR waren in der Kostenaufstellung nicht enthalten. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenz enthielt die Kostenaufstellung um rd. 300.000 EUR höhere Investitionen als jene im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2016. Diese betragen ohne Investitionen in die Leitstelle rd. 2,93 Mio. EUR. Die Abweichung zur Kostenaufstellung der LSZ war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Der BLRH bemängelte, dass die internen Personalkosten im Zuge der Errichtung der BOS Austria Funkstandorte weder in der Kostenaufstellung noch im Anlagenverzeichnis in Form von aktivierten Eigenleistungen enthalten waren. Dadurch konnte weder die geprüfte Stelle noch der BLRH eine verlässliche Aussage zu den Gesamtkosten der Errichtung dieser Funkstandorte treffen. (siehe 46.2)

(4) Die Errichtungskosten für die einzelnen Funkstandorte schwankten gemäß Anlagenverzeichnis 2016 zwischen rd. 2.500 EUR und rd. 181.600 EUR. Die durchschnittlichen Kosten für einen BOS Austria-Standort betragen rd. 45.300 EUR. (siehe 46.2)

(5) Das Land Burgenland zahlte bis zum Jahr 2015 Zuschüsse iHv. 5,50 Mio. EUR für die Anschaffung des Digitalfunk BOS Austria an die LSZ. Davon waren aus den Jahren 2014 und 2015 rd. 1,75 Mio. EUR verausgabt. Weitere rd. 1,56 Mio. EUR investierte die LSZ im Jahr 2016. Somit standen der Mittelzufuhr des Landes iHv. rd. 5,50 Mio. EUR konkret dem Funknetzausbau zuordenbare Ausgaben der LSZ iHv. rd. 3,31 Mio. EUR zuzüglich „*Sharingkosten*“ iHv. 0,69 Mio. EUR gegenüber. Die Verwendung der verbleibenden rd. 1,50 Mio. EUR konnte der BLRH nicht unmittelbar der Errichtung des Digitalfunknetzes BOS Austria zuordnen.

Der BLRH sah dies in Verbindung mit den fehlenden Berichts- und Nachweispflichten der LSZ gegenüber dem Zuschussgeber Land kritisch. (siehe 46.2)

35 Funksirenensteuerung

(1) Die LSZ betrieb im überprüften Zeitraum zwischen 319 und 326 Sirenensteuerendstellen. Für deren Wartung und „*Reparaturaustausch*“ verausgabte die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 2,24 Mio. EUR exkl. USt. Davon investierte die LSZ rd. 1,90 Mio. EUR in das Anlagevermögen. Der BLRH kritisierte, dass die LSZ die Finanzierung buchhalterisch nicht korrekt darstellte. Von 2011 bis 2015 buchte sie diese pauschal über Gesellschafterzuschüsse. Im Jahr 2016 wies sie nachträglich rd. 250.000 EUR an Investitionszuschüssen zu. (siehe 47.2)

(2) Für die Wartung und den „*Reparaturaustausch*“ schloss die LSZ mit zwei Unternehmen insgesamt fünf Verträge ab.

Die LSZ schloss mit einem dieser Unternehmen in den Jahren 2008 und 2010 zwei Wartungsverträge auf unbestimmte Zeit ab. Mit dem zweiten Unternehmen schloss die LSZ drei Verträge betreffend Wartung und „*Reparaturaustausch*“ ab. Einen Vertrag aus dem Jahr 2008 schloss sie befristet auf 3 Monate ab. Der BLRH beanstandete, dass die LSZ keine schriftliche Anpassung des Vertrages vorlegen konnte. Dies, obwohl die LSZ bis ins Jahr 2016 Zahlungen auf Grund dieses Vertrages leistete. Zwei Verträge aus den Jahren 2009 und 2010 schloss sie auf unbestimmte Zeit ab. (siehe 47.2)

(3) In den Jahren 2009 und 2010 vergab die LSZ zwei Aufträge für die Wartung der Sirenensteuerendstellen an ein Unternehmen direkt. Dies begründete die LSZ damit, dass ausschließlich dieses Unternehmen die nötigen technischen Voraussetzungen erfülle. Die LSZ zahlte im überprüften Zeitraum rd. 1,37 Mio. EUR exkl. USt. an dieses Unternehmen. Der BLRH wies kritisch auf die damit verbundene Abhängigkeit von einem einzigen Dienstleister hin. (siehe 47.2)

(4) Die LSZ verrechnete dem Land in den Jahren 2011 bis 2016 Kosten für Reparatur und Austausch der Funksirenensteuerung iHv. rd. 0,89 Mio. EUR inkl. USt. Diesen Ausgaben standen Zuschüsse des Bundes an das Land auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG iHv. rd. 0,73 Mio. EUR gegenüber. (siehe 47.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH prüfte die „Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ)“.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 3 Z 7 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stellen waren die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH und das Land Burgenland.

Prüfungsziele

- (1) Beschreibung der Organisation/Aufbau sowie der Aufgaben des LSZ inkl. Darstellung der Verbindung der Gesellschafter.
- (2) Prüfung Doppelfunktion Geschäftsführung und Landessicherheitskoordinator.
- (3) Analyse der finanziellen Gebarung inkl. technischer und baulicher Infrastruktur.
- (4) Organisation des Dienstbetriebes inkl. Personal (Dienstrechtliche Situation, Entlohnung, etc.).

Prüfungsnichtziele

Die im Unternehmensgegenstand beschriebenen Aufgaben des Unternehmens waren nicht unmittelbare Prüfungsziele. Dazu zählten beispielsweise die inhaltliche Prüfung und Bewertung des Landessicherheitskonzeptes oder von Katastrophenschutzplänen.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2011 bis 31.12.2016. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb des überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- Analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung bei beiden geprüften Stellen am 21.03.2017 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 28.11.2017.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 29.11.2017 eine Schlussbesprechung mit dem Geschäftsführer der LSZ statt.

Die Schlussbesprechung mit Vertretern des Landes fand am 13.12.2017 statt. Teilnehmer des Landes waren der Landesamtsdirektor, die Leiterin der Stabsstelle Generalsekretariat-Recht, der Leiter des Hauptreferates Beteiligungen und Controlling der Abteilung 3, der Leiter des Hauptreferates Sicherheit der Abteilung 2 sowie die für Rechnungshof-Angelegenheiten zuständige Bedienstete der Landesamtsdirektion.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 20.12.2017. Die Stellungnahmefrist endete am 28.02.2018.

Vollständigkeitserklärung

Der Geschäftsführer der LSZ gab am 28.02.2018 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Geschäftsführer der Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH - LSZ GmbH, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der LADir gab am 19.02.2018 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass dem Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der mir vorgelegten Informationen, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt und alle Auskünfte erteilt wurden.“

Stellungnahme

Die Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis erhielt der BLRH am 26.02.2018 von der LSZ und am 27.02.2018 von der Bgld. LReg.

Beide Stellungnahmen langten beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein.

Der BLRH schloss die Äußerung der LSZ und der Bgld. LReg dem Prüfungsbericht im Volltext an.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Prüfungsergebnis

AUSGANGSLAGE

1 Entstehung und Aufgaben LSZ

1.1 (1) Das Land Burgenland gründete die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) im Jahr 2006 zusammen mit den Landesverbänden der Feuerwehr und des Roten Kreuzes. Die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste GmbH trat 2014 der LSZ als vierter Gesellschafter bei.

(2) Zweck der Gesellschaft war die Errichtung und der Betrieb einer integrierten Leitstelle. In diese sollten alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eingebunden werden.

(3) Die Hauptaufgabe der LSZ war zunächst die Bereitstellung und Wartung eines digitalen Sicherheitsfunknetzes.

Im Jahre 2008 übertrug das Land der LSZ mittels Kooperationsvereinbarung weitere Aufgaben. Diese betrafen vor allem die Alarmierung der zuständigen Entscheidungsträger und der Bevölkerung in folgenden Bereichen:

- Allgemeines Krisenmanagement,
- Katastrophenschutz,
- Strahlenschutz,
- Gesundheitswesen,
- Veterinärwesen und
- Hochwasserschutz.

(4) Nach Abschluss aller baulichen Maßnahmen konnte die LSZ den Leitstellenbetrieb im Jahr 2010 aufnehmen. Ab diesem Jahr standen auch die beiden Aus- und Rückfallebenen in Oberwart und Eisenstadt bereit.

(5) Eine Eingliederung der Polizei in den Betrieb der LSZ fand nicht statt. Diesbezügliche Verhandlungen zwischen dem Land und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) führten im überprüften Zeitraum zu keiner Einigung.

2 Standort

2.1 (1) Standort der LSZ ist das Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Landhaus-Neu. Der LSZ stehen für ihre Aufgaben im Erdgeschoß div. Räumlichkeiten (Leitstelle mit Arbeitsplätzen für die Disponenten und Schichtleiter, ein multifunktionaler Sitzungsraum, Büros, Dienstzimmer, Besprechungs- und Lager Räume, etc.) im Gesamtausmaß von rd. 800 m² zur Verfügung.

Abbildung 1: Außenaufnahme der LSZ - Teilansicht (Leitstelle)



Quelle: BLRH; Darstellung: BLRH

(2) Neben der Zentrale in Eisenstadt installierte die LSZ zwei Aus- und Rückfallebenen. Diese waren im Landesfeuerwehrkommando in Eisenstadt und in der ehemaligen Rot Kreuz-Leitstelle in Oberwart untergebracht. Damit verfügte die LSZ über eine Absicherung gegen einen totalen Betriebsausfall („Back Up-System“).

Abbildung 2: Ausfallsebene Oberwart



Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3 Katastrophenhilfegesetz

3.1 (1) Das Burgenländische (Bgl.) Katastrophenhilfegesetz 1985² sieht Maßnahmen sowohl für die Bekämpfung als auch für die Katastrophenprävention vor.

(2) Das Land kann der LSZ gem. § 3a bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz übertragen. Diese betreffen vor allem die Alarmierung der Katastrophenhilfsdienste und der Behörden sowie das Ergreifen unaufschiebbarer Maßnahmen. In diesem Fall müssen sich die

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände sowie
- Katastrophenhilfsdienste

bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Katastrophenhilfe der LSZ bedienen.

(3) Das Katastrophenhilfegesetz enthält im zweiten Abschnitt Bestimmungen für Katastrophenschutzpläne. Diesen zu Folge haben die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden, jeweils bezogen auf ihren Bereich, Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Diese sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge und Bekämpfung von Katastrophen in den jeweiligen Bereichen festlegen.

4 Bgl. Rettungsgesetz

4.1 (1) Das Bgl. Rettungsgesetz 1995³ sieht Bestimmungen zum örtlichen und überörtlichen Rettungsdienst vor. Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes sind von den Gemeinden zu besorgen, jene des überörtlichen Rettungsdienstes vom Land Burgenland.

(2) Zu den Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes zählen u.a. der Betrieb von Rettungsleitstellen.

(3) Die LReg hat gemäß § 5a Abs. 1 des Bgl. Rettungsgesetzes Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst zu erlassen. Diese stellen die Grundlage für den überörtlichen Rettungsdienst dar.

5 Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst

5.1 (1) Die Bgl. LReg erließ auf Grundlage des Bgl. Rettungsgesetzes mittels Verordnung vom 03.07.2007 Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst.⁴

² LGBl. 5/1986 idgF.

³ LGBl. 30/1996 idgF.

⁴ LGBl. 44/2007 idgF.

(2) Gemäß § 9 sind für das Rettungswesen eine ständig in Betrieb stehende Leitstelle für folgende Aufgaben einzurichten:

- Entgegennahme,
- Bewertung,
- Weitergabe,
- Überwachung,
- Kontrolle und Dokumentation aller einlaufenden Aufträge und Informationen.

(3) Laut den Richtlinien ist eine Leitstelle rund um die Uhr mit fachlich geeignetem Personal (Disponenten) zu besetzen. In einer Leitstelle müssen mindestens zwei Disponenten gleichzeitig anwesend sein.

6 Bgld. Feuerwehrgesetz

6.1 (1) Das Bgld. Feuerwehrgesetz 1994⁵ normiert Maßnahmen für die Feuer- und Gefahrenpolizei sowie die Organisation des Feuerwehresens.

(2) Gemäß § 10 hat die Meldung eines Brandes auf die geeignetste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch Meldung bei der Feuerwehralarmzentrale. Standort, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems sind von der LReg mittels Verordnung festzulegen. In der Folge erließ die LReg die Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift.

7 Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift

7.1 (1) Die Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift ist eine Verordnung der Bgld. LReg aus dem Jahr 1995⁶. Diese legt fest, dass das Land für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswarn- und -alarmzentrale einzurichten hat. Ebenso hat das Land für das gesamte Bundesland eine Landeswarnzentrale (beim Amt der Landesregierung) und eine Landesfeuerwehralarmzentrale (beim Landesfeuerwehrkommando) einzurichten.

(2) Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung hat die Warn- und Alarmzentralen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Entgegennahme von Meldungen,
- Warnung und Alarmierung sowie
- Unterstützung der Einsatzleitung.

8 Gesellschaftsvertrag der LSZ

8.1 (1) Laut Gesellschaftsvertrag vom 28.09.2006 ist die LSZ eine gemeinnützige Gesellschaft. Ihre Organe waren:

- die Geschäftsführung,
- die Generalversammlung (GV) und
- der Beirat.

⁵ LGBl. Nr. 49/1994 idgF.

⁶ LGBl. Nr. 86/1995 idgF.

(2) Die LSZ hat einen Geschäftsführer (GF). Diesen hat das Land gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG zu entsenden. Die GV kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen. Darüber hinaus ist mit dem GF ein Geschäftsführervertrag abzuschließen.

(3) Die GV war das oberste Organ der LSZ. Mindestens einmal jährlich hatte eine ordentliche GV stattzufinden. Das Land konnte bis zu drei Vertreter in die GV entsenden, die übrigen Gesellschafter je einen.

Bis 2015 entsandte das Land den Landeshauptmann sowie den Landeshauptmann Stellvertreter in die GV der LSZ. Ab 2016 entsandte es den Landeshauptmann Stellvertreter sowie jeweils einen Bediensteten des Landes.

Das Land legte Vollmachten zu den von ihm entsandten Personen vor. Diese waren in drei Fällen von drei Mitgliedern der LReg unterfertigt. Die restlichen Vollmachten waren teilweise von nur einem Mitglied bzw. überhaupt nicht unterfertigt.

Im überprüften Zeitraum fanden folgende Generalversammlungen statt:

Tabelle 1: Generalversammlungen

Generalversammlungen	Datum
ordentliche GV	07.07.2011
ordentliche GV	18.04.2012
ordentliche GV	27.05.2013
ordentliche GV	27.08.2014
ordentliche GV	17.09.2015
außerordentliche GV	15.06.2016
ordentliche GV	15.09.2016
außerordentliche GV	06.12.2016

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

Ein Beschluss der GV war insbesondere in folgenden Fällen einzuholen:

- Beratung über alle Gegenstände der Geschäftsführung, welche der GV vorzulegen sind,
- Bestellung und Abberufung des GF sowie dessen Leistungsabgeltung
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und
- Beschlussfassung über die Entlastung des GF.

Folgende Handlungen erforderten u.a. einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter:

- Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes,
- Erlassung und Abänderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Investitions- und Maßnahmenplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr,
- Neuaufnahme von Gesellschaftern und
- Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder wesentlicher Teile davon.

Nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages am 27.08.2014 war für folgende Beschlüsse eine Mehrheit von 2/3 der Anteile der abgegebenen Stimmen ausreichend:

- Erlassung und Abänderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie
- über den Jahreswirtschaftsplan bestehend aus einem detaillierten Finanz-Investitions- und Maßnahmenplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr.

(4) Die Gesellschafter richteten einen Beirat ein. Dieser hatte die Aufgabe, die Gesellschafter und den GF bei der strategischen Planung, der Konzeption und Entwicklung der Leitstelle sowie der Qualitätssicherung zu beraten und zu unterstützen. Den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte das Land aus seiner Vertretung.

Das Land entsandte zwei Mitglieder in den Beirat. Die übrigen Gesellschafter sowie der Bgld. Gemeindebund, der Städtebund und der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband entsandten je einen Vertreter. Der Beirat konnte Beschlüsse nur einstimmig fassen.

Bis 27.08.2014 hatte der vom Land bestimmte Vorsitzende des Beirates⁷ halbjährlich eine Sitzung des Beirats unter Einhaltung einer siebentägigen Frist einzuberufen. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.08.2014 war der Beirat zumindest einmal jährlich einzuberufen.

Im überprüften Zeitraum fanden folgende Beiratssitzungen statt:

Tabelle 2: Beiratssitzungen

Beiratssitzungen	Datum
Sitzung	02.05.2011
Sitzung	15.12.2011
Sitzung	18.06.2012
Sitzung	20.12.2012
Sitzung	13.06.2013
Sitzung	27.10.2014
Sitzung	08.01.2016
Sitzung	01.12.2016

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

Beschlüsse des Beirats waren für den GF verbindlich.

(5) Das Land entsandte den Landesamtsdirektor und einen zusätzlichen Mitarbeiter in den Beirat. Für die Beiratssitzungen im Jahr 2016 legte das Land keine Vollmachten für die Entsandten vor.

- 8.2** Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass im überprüften Zeitraum sechs ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen stattfanden. Die Gesellschafter hielten die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Anzahl von einer ordentlichen Generalversammlung pro Jahr somit ein.

⁷ oder sein Stellvertreter.

Der BLRH hielt fest, dass das Land Vollmachten für seine Vertreter an der Generalversammlung vorlegte. Diese waren in drei Fällen von drei Mitgliedern der LReg unterfertigt.

Er bemängelte, dass die restlichen Vollmachten teilweise von nur einem Mitglied bzw. überhaupt nicht unterfertigt waren.

Der BLRH empfahl, Vollmachten für die Entsendung von Personen in die Generalversammlung vollständig zu unterfertigen.

Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Beirat im Jahr 2013 nur einmal zusammentrat. Im Jahr 2015 fand keine Beiratssitzung statt. Dies entsprach nicht den Vorgaben des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages.

Der BLRH empfahl, Beiratssitzungen in der vom Gesellschaftsvertrag geforderten Anzahl abzuhalten.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass das Land für die im Jahr 2016 in den Beirat entsandten Personen keine Vollmachten vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl, die entsandten Personen mit einer entsprechenden Vollmacht auszustatten.

8.3 Die LSZ äußerte sich hierzu folgendermaßen:

„Diese sind durch die Einbringung in die Landesholding und der damit verbundenen Änderung des Gesellschaftsvertrages obsolet. Künftig wird es quartalsweise Aufsichtsratssitzungen geben.“

Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Hierzu ist anzumerken, dass es gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 26.06.2012 für den Beirat der LSZ eine Generalvollmacht für die fixe Entsendung des Landesamtsdirektors als ständiger Vorsitzender und der Vorstand/die Vorständin der Abteilung 2 als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin erteilt wurde, weshalb für die Entsendung in den Beirat keine zusätzliche Einzelvollmacht erforderlich ist.“

8.4 Der BLRH nimmt die Äußerung des Landes Burgenland zum Beirat zur Kenntnis, bekräftigte aber seine Kritik hinsichtlich der unvollständigen Vollmachten für die Generalversammlung.

9 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

9.1 (1) Nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom 28.09.2006 konnte die GV eine Geschäftsordnung (GeO) für die Geschäftsführung erlassen. Die GeO sollte die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung festlegen.

(2) Die GV beschloss am 26.04.2007 einstimmig eine GeO für die Geschäftsführung. Die GeO regelte die Rechte und Pflichten des GF. Diese umfassten insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte der LSZ,
- die Leitung der Gesellschaft,
- die Vertretung der LSZ nach Außen,
- die Entscheidungsbefugnisse in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nicht der GV oder dem Berat vorbehalten waren sowie
- die Bestellung der Prokuristen⁸ und deren Zuständigkeit bzw. Beschränkung im Innenverhältnis.

Weder die GeO für die Geschäftsführung noch der Gesellschaftsvertrag schränkten den GF beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig ein. Der GF konnte betragsmäßig unbegrenzt Verträge abschließen ohne die Zustimmung weiterer Organe der LSZ einzuholen.

9.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die Generalversammlung am 26.04.2007 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschloss.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass weder die GeO für die Geschäftsordnung noch der Gesellschaftsvertrag den GF beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig einschränkten.

Der BLRH empfahl, Entscheidungsbefugnisse des Geschäftsführers wertmäßig und nach der Art des Rechtsgeschäfts zu beschränken. Die unternehmensrechtlich zuständigen Steuerungs- und Kontrollorgane sollten dies im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung präzise festlegen.

9.3 Das Land Burgenland teilte hierzu folgendes mit:

„Im Zuge der Einbringung des Gesellschaftsanteils des Landes Burgenland an der LSZ in die Landesholding Burgenland GmbH (LHB) erfolgte per Beschluss der Generalversammlung der LSZ am 7.12.2017 die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Gesellschaftsvertrags der LSZ. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte die Einrichtung eines Aufsichtsrats, der gemäß § 30 j GmbHG mit umfangreichen Kontrollrechten ausgestattet ist. Zusätzlich ist u.a. für Investitionen außerhalb des Jahresvoranschlags, die eine bestimmte Betragsgrenze überschreiten, die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.“

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der LSZ ist der Geschäftsführer an die Beschlüsse des Aufsichtsrates hinsichtlich der dem Aufsichtsrat zugestehenden bzw. übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sowie ferner an die in Generalversammlungen oder im schriftlichen Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG gefassten Gesellschafterbeschlüsse gebunden.“

⁸ Mit Zustimmung der Generalversammlung.

10 Zusatzvereinbarung mit dem Roten Kreuz Burgenland

- 10.1 (1) Das Land schloss am 20.09.2006 mit dem Landesverband Burgenland des Roten Kreuzes (RK) eine Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag ab.
- (2) Das Land sicherte dem RK zu, dass die LSZ für disponierte Krankentransporte ein Entgelt pro Transport verrechnen konnte. Dieses Entgelt war durch den Verbraucherpreisindex VP 2000 wertgesichert. Änderungen innerhalb einer jährlichen Schwankungsbreite von +/- 5% blieben unbeachtet.
- (3) Das RK war zur verbindlichen Nennung eines Leitstellenleiters der LSZ berechtigt. Das Land sicherte zu, die genannte Person mit Prokura auszustatten. Darüber hinaus war das RK berechtigt, alle in seinen bisherigen Leitstellen tätigen Disponenten in die LSZ zu entsenden.

11 Zusatzvereinbarung - Landesfeuerwehrverband

- 11.1 (1) Das Land schloss am 20.09.2006 auch mit dem Landesfeuerverband Bgld. (LFV) eine Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag ab.
- (2) Der LFV konnte für die Funktion des zweiten Leitstellenleiters verbindlich eine Person namhaft machen. Das Land war verpflichtet, die genannte Person mit Prokura auszustatten.
- (3) Die bereits bestehende Landesfeuerwehralarmzentrale blieb als Rückfallebene für die LSZ erhalten. Das Land hatte für deren Aufrechterhaltung die nötigen Mittel bereit zu stellen.

12 Politische und fachliche Zuständigkeiten

- 12.1 (1) Die LSZ fiel im überprüften Zeitraum gemäß der Referatseinteilung der Bgld. LReg⁹ in die Zuständigkeit folgender politischer Referenten:
- LH Hans Niessl bis 07/2015 sowie
 - LH-Stellvertreter Johann Tschürtz ab 07/2015.
- (2) Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg¹⁰ war bis Juni 2016 die Landesamtsdirektion in fachlicher Hinsicht für die LSZ zuständig. Ab Juli 2016 wies die Geschäftseinteilung diese Zuständigkeit der Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft zu. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der LSZ nahm innerhalb dieser das Referat Koordination und Katastrophenhilfsdienstorganisationen wahr.

⁹ Vgl. Referatseinteilung Bgld. LReg; LGBl idF 39/2010, 36/2011 und 34/2015.

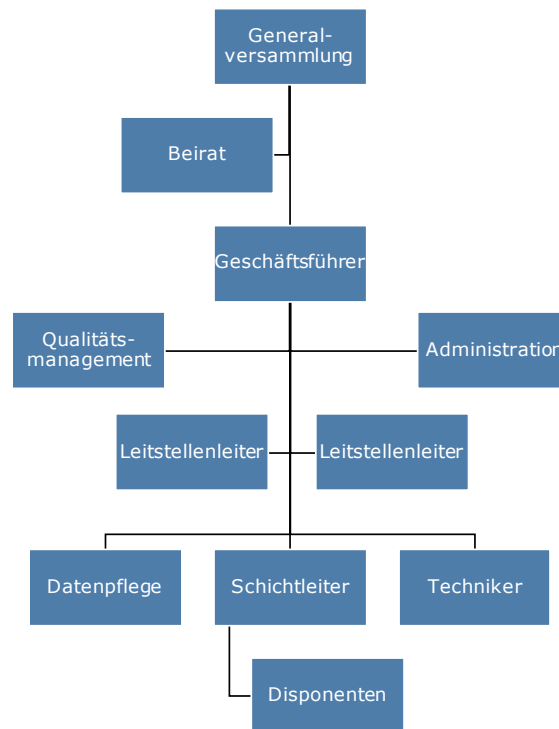
¹⁰ LGBl. 30/2002 idgF., bzw. LGBl. 35/2016 idgF.

ORGANISATION

13 Aufbauorganisation – Organigramm

13.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Aufbauorganisation der LSZ:

Abbildung 3: Organigramm der LSZ GmbH



Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Dem Organigramm war nicht zu entnehmen, wer dieses erstellt hatte. Weiters befand sich kein Erstellungsdatum auf dem Organigramm. Eine Übereinstimmung zwischen tatsächlichem Personalstand und dessen Zuordnung im Organigramm war nicht gewährleistet. Die Funktionen eines Projektleiters sowie eines Lehrlings waren nicht berücksichtigt.

(2) Entsprechend den Zusatzvereinbarungen mit zwei Gesellschaftern sah das Organigramm zwei Leitstellenleiter mit Prokura vor.

(3) Für Disponenten und Schichtleiter lagen Stellenbeschreibungen in Musterform vor. Diese enthielten Angaben zu den Stellenzielen, subjektiven und objektiven Anforderungen, sowie eine Beschreibung der Aufgaben.

Für die weiteren Verwendungsgruppen konnte die LSZ keine Stellenbeschreibungen vorlegen.

13.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ ein Organigramm erstellte. Er bemängelte jedoch, dass auf dem Organigramm weder der Verfasser noch ein Erstellungsdatum vermerkt waren. Ferner wies er darauf hin, dass die LSZ das Organigramm nicht um die Funktionen des Lehrlings und des Projektleiters erweiterte.

Der BLRH empfahl, Organigramme regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere sollte die LSZ neu geschaffene Funktionen zeitnah in das Organigramm aufnehmen. Außerdem sollten sowohl der Verfasser als auch das Erstellungsdatum klar ersichtlich sein.

Zu (2) Der BLRH wies auf die Anzahl von zwei Leitstellenleitern hin. Angesichts der Größe der LSZ hinterfragte er die Notwendigkeit der Anzahl von zwei Leitstellenleitern.

Der BLRH empfahl eine Evaluierung der Organisationsstruktur der LSZ hinsichtlich der Notwendigkeit von zwei Leitstellenleitern bzw. zwei Prokuristen nach Grundsätzen der Struktur- und Kosteneffizienz.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass Stellenbeschreibungen nur in Musterform vorlagen. Ebenso kritisierte der BLRH, dass nicht für alle in der LSZ tätigen Berufsgruppen Stellenbeschreibungen vorlagen.

Der BLRH vermisste generell strukturelle Vorgaben zur Aufbauorganisation der LSZ, wie beispielsweise ein vollständiges sowie aktuelles Organigramm, Stellenbeschreibungen, Vertretungsregelungen und Vorgaben für Führungsspannen.

Der BLRH empfahl, für alle in der LSZ tätigen Berufsgruppen Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten individuell auf jede Stelle ausgerichtet sein und vom jeweiligen Dienstnehmer unterfertigt werden.

Weiters empfahl der BLRH, die strukturellen Vorgaben sowie Regelungen in ein Organisationshandbuch für die LSZ einzubinden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

13.3 Die LSZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (1): *„Diese wurden sowohl im Zuge der QM-Re-Zertifizierung im Jänner 2018, als auch im Zuge der Umstrukturierungen der LSZ neu erstellt.“*

Zu (2): *„Im Zuge der Umstrukturierungen in der LSZ gibt es ab 1.1.2018 nur noch einen Leitstellenleiter mit klar definierten Verantwortlichkeiten und ab 31.1.2018 nur noch einen Prokuristen.“*

Zu (3): *„Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend Stellenbeschreibungen zu harmonisieren und neu zu erstellen. Damit wird es künftig für alle Funktionen in der LSZ auch entsprechende Stellenbeschreibungen geben.“*

Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:

Zu (3): *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und seitens der Landesvertreter im Aufsichtsrat der LSZ zur Diskussion vorgelegt werden.“*

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND LEITENDES PERSONAL

14 Ausschreibung

- 14.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss am 19.09.2006 u.a., einen Landesbediensteten bis zur endgültigen Bestellung eines Geschäftsführers mit der interimistischen Geschäftsführung der LSZ zu beauftragen.

Die Bestellung dieses Bediensteten zum GF der LSZ erfolgte in deren GV vom 28.09.2006.

(2) Des Weiteren beschloss die LReg die öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführung der LSZ entsprechend den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Die Ausschreibung des Landes im Jänner 2007 enthielt umfangreiche Aufgabenbeschreibungen, jedoch keine Angaben hinsichtlich des Stundenausmaßes der Beschäftigung und der Entlohnung. Weiters fehlte der Hinweis auf eine allfällige Befristung des Dienstverhältnisses.

(3) Auf Grund der Ausschreibung langten insgesamt sieben Bewerbungen ein. Danach teilte die Personalabteilung des Landes den Bewerbern mit, dass lediglich eine Teilzeitbeschäftigung für die GF-Position beabsichtigt war. Weiters informierte es diese über die voraussichtliche Gehaltshöhe von 500 EUR bis max. 1.000 EUR. Nach dieser Information verblieben zwei Bewerber. Einer dieser Bewerber war der bisherige interimistische Geschäftsführer der LSZ. Die Entscheidung fiel letztlich auf den bisherigen interimistischen Geschäftsführer. Dieser war im April 2003 zum Sicherheitskoordinator¹¹ des Burgenlandes bestellt worden.

- 14.2 Zu (2, 3) Der BLRH stellte fest, dass das Land die Stelle des GF der LSZ im Jänner 2007 öffentlich ausschrieb.

Er wies kritisch darauf hin, dass die Ausschreibung keine Angaben zum Beschäftigungsausmaß und zur Entlohnung enthielt. Ebenso fehlte ein Hinweis auf eine allfällige Befristung des Dienstverhältnisses.

Der BLRH empfahl, in zukünftigen Stellenausschreibungen zumindest das Beschäftigungsausmaß präzise anzuführen.

15 Erstmalige Bestellung

- 15.1 (1) Auf Basis eines Auswahlverfahrens beschloss die Bgld. LReg am 26.04.2007 den Landesbediensteten als Geschäftsführer in die LSZ zu entsenden. Die Entsendung war auf fünf Jahre befristet.¹²

Die LSZ hatte laut Beschluss den finanziellen Aufwand für die Entsendung und damit die Tätigkeit als Geschäftsführer zu tragen.

(2) Der Landesbedienstete hatte die Funktion des GF in Form einer Nebentätigkeit gemäß § 38 Landesbeamtendienstrechtsgesetz 1997 auszuüben.

¹¹ Der Sicherheitskoordinator war laut Bestellsdekret für die Erledigung sämtlicher vom Landeshauptmann entsprechend der Referatseinteilung im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit wahrzunehmenden Aufgaben zuständig.

¹² Entsprechend Bgld. Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung, LGBl.Nr. 24/1999.

(3) Laut Gesellschaftsvertrag der LSZ oblag die Bestellung des GF und die Genehmigung des GF-Vertrages der GV. Diese fasste beide Beschlüsse in der GV vom 26.04.2007. Die Bestellung erfolgte befristet auf fünf Jahre (01.05.2007 bis 30.04.2012).

- 15.2 Der BLRH hielt fest, dass die Generalversammlung der LSZ die erstmalige Bestellung des GF entsprechend dem Gesellschaftsvertrag am 26.04.2007 beschloss. Die Bestellung erfolgte für die Dauer von fünf Jahren (01.05.2007 bis 30.04.2012) durch Entsendung eines Landesbediensteten.

16 Erster Geschäftsführervertrag (2007 - 2012)

- 16.1 (1) Im Geschäftsführervertrag vom 26.04.2007 war die Höhe des Bezuges nicht betragsmäßig festgelegt. Die finanzielle Abgeltung war wie folgt vereinbart:

- Als Abgeltung für ein volles Geschäftsjahr gebührte ein Fixbezug. Dieser entsprach der Vergütung von wöchentlich zehn geleisteten Überstunden des Landesbeamtendienstverhältnisses, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr.
- Der Fixbezug war in 14 monatlich gleichen Teilbeträgen jeweils am Ersten eines Kalendermonates im Vorhinein, sowie als Sonderzahlung am 1. Juni und 1. November zu zahlen.
- Ab dem Zeitpunkt, an dem die Anzahl der Mitarbeiterinnen in der Gesellschaft zehn Personen überstieg, gebührte dieser Fixbezug in doppelter Höhe.¹³
- Mit diesem Entgelt waren sämtliche Tätigkeiten des GF, insbesondere auch Mehrarbeiten und Überstunden, abgegolten.
- Der GF war dabei an keine festen Arbeitszeiten gebunden. Er hatte jedenfalls zu den in der Gesellschaft üblichen Bürozeiten anwesend oder zumindest erreichbar zu sein. Zur Leistung von Mehr- und Überstunden im erforderlichen Ausmaß war er aber verpflichtet.

(2) Nach Ermächtigung durch einen GV-Beschluss vom 12.10.2010 ersuchte der GF um Zuweisung und damit Freistellung von seiner Dienstverpflichtung als Landesbeamter im Ausmaß von 25% für seine GF-Tätigkeit in der LSZ.

Am 23.11.2010 schloss der GF mit den Gesellschaftern eine Ergänzung zum GF-Vertrag ab. Diese sah vor, dass die LSZ 25% seines Bezuges als Landesbeamter von seinem GF-Bezug einzubehalten und an das Land zu refundieren hatte. Das Land hatte diesen Betrag¹⁴ monatlich in Rechnung zu stellen.

Am 21.12.2010 beschloss die LReg in diesem Sinne die Zuweisung des Bediensteten zur LSZ im Ausmaß von 25% seines Vollbeschäftigungsäquivalents.

Das Beteiligungsmanagement war bei diesem Sitzungsakt entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir¹⁵ nicht vor Beschlussfassung eingebunden.

¹³ Diese Erhöhung trat im Jahr 2009 mit Übernahme der Leitstelle des RK in Oberwart ein.

¹⁴ Im Jahr 2010 lt. LAD-GS monatlich rd. EUR 1.560 brutto.

¹⁵ Der Erlass regelte, dass Maßnahmen, die einer kollegialen Beschlussfassung der Bgld. LReg bedurften, dem Beteiligungsmanagement des Landes Bgld. zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen waren. Dies hatte vor Aufnahme auf die Tagesordnung der Regierungssitzung zu erfolgen.

Die Zuweisung erfolgte entsprechend der zwischen dem Land und der LSZ geschlossenen Zuweisungsvereinbarung ab 01.12.2010 bis zum 30.04.2012¹⁶.

Die Arbeitsverpflichtung als Landesbeamter teilte sich ab 01.12.2010 folgendermaßen auf:

- 75% Landessicherheitskoordinator,
- 25% Geschäftsführung LSZ.

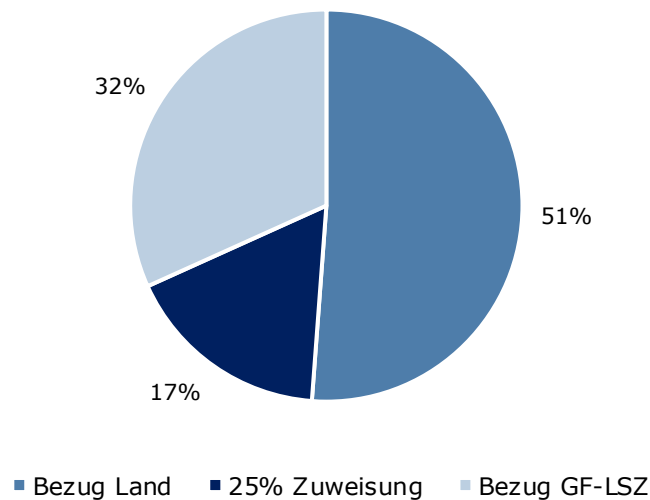
Das Land zahlte den Beamtenbezug zu 100% weiterhin aus. Die LSZ refundierte hiervon 25% des Gehalts inkl. Zulagen, Dienstgeberbeiträge sowie Pensions- und Nebenkosten an das Land.

(3) Die Gesamtvergütung des Landesbeamten für seine Tätigkeit als LSZ-GF und Sicherheitskoordinator des Landes bestand aus:

- seinem Bezug als GF der LSZ,
- dem Betrag gemäß der 25% Zuweisung zur LSZ sowie
- seinem Bezug als Landesbeamter (Sicherheitskoordinator).

Die folgende Abbildung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Gesamtvergütung des Landesbeamten für seine Tätigkeit als LSZ-GF und Sicherheitskoordinator im April 2012:

Abbildung 4: Aufteilung Gesamtbruttobezug des LSZ-GF im Monat April 2012



Quelle: LSZ und Land Bgl.; Darstellung: BLRH

¹⁶ Ende der auf fünf Jahre befristeten Bestellung.

(4) Der Bgld. Landtag erließ in Anlehnung an bundesrechtliche Bestimmungen das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz¹⁷. Auf dessen Grundlage beruht die Bgld. Vertragsschablonenverordnung¹⁸. Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes dürfen ausschließlich Vertragselemente gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Bgld. Vertragsschablonenverordnung¹⁹ enthalten. Die Bgld. Vertragsschablonenverordnung sah keine Valorisierung vor. Des Weiteren legte sie den Jahreshöchstbezug bei Unternehmen, die hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen oder durch Pflichtbeiträge finanziert sind, mit dem Bezug eines Landesrates fest.

Durch die im GF-Vertrag geschlossene Vergütungsregelung mit zehn bzw. 20 geleisteten Überstunden unterlag diese der Valorisierung des Beamtengehalts durch Vorrückungen bzw. Gehaltserhöhungen. Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Fixbezug des GF durch diese Bindung im Jänner und Juli 2011 sowie im Februar 2012. Ebenso unterlag der 25%-Anteil des Beamtenbezugs für die Zuweisung zur LSZ dieser Anpassung.

(5) Eine Evaluierung der Entgelte von Leitungsorganen in landesnahen Gesellschaften umfasste auch die Prüfung des Gehaltes des LSZ-GF hinsichtlich Marktkonformität. Gemäß dieser Evaluierung vom März 2012 lag die Gesamtvergütung des LSZ-GF ohne Bezug für die Tätigkeit des Sicherheitskoordinators rd. 88% über dem errechneten, marktkonformen Mediangehalt²⁰.

¹⁷ „Gesetz vom 5. November 1998 über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz)“, LGBl. Nr. 1/1999.

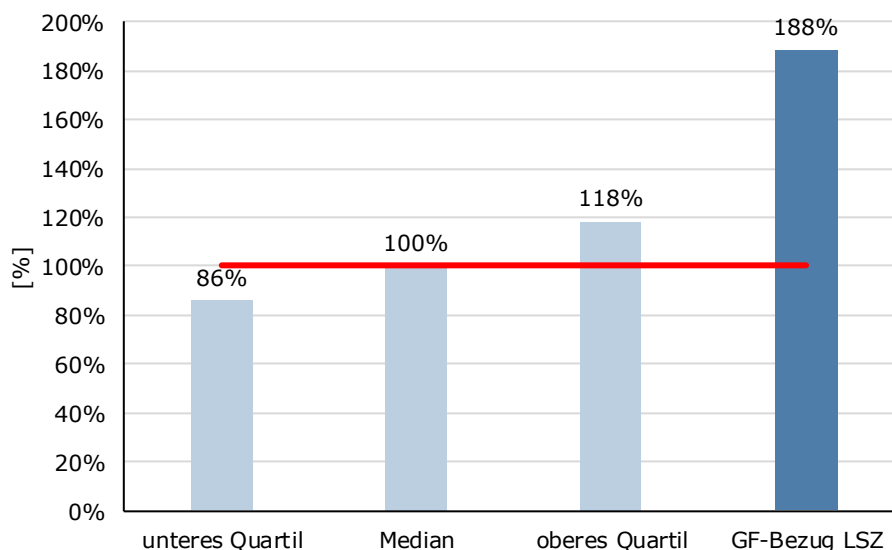
¹⁸ „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz“, LGBl. Nr. 24/1999.

¹⁹ Diese Vertragselemente sind gem. § 2 Abs. 3 sowie § 3 Vertragsschablonenverordnung geregelt.

²⁰ Das Mediangehalt entspricht jenem Gehalt, über- bzw. unterhalb dem genau die Hälfte der verglichenen Gehälter liegt.

Die folgende Abbildung stellt den Bezug des GF dem marktkonformen Gehalt laut Evaluierung sowie dem unteren und oberen Quartil²¹ gegenüber:

Abbildung 5: Vergleich Gesamtvergütung aus LSZ-GF mit marktkonformem Gehalt



Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Das Beteiligungsmanagement stellte auf dieser Grundlage in einem Prüfungsbericht im Jahr 2012 zur LSZ folgendes fest:

- Das Gehalt entsprach „[...] deutlich den überdurchschnittlichen Marktbedingungen.“
- Bei öffentlichen Bediensteten war die Karenzierung bzw. die Dienstzuweisung laut Beschluss der LReg. auf max. eine Periode befristet. Die weitere Funktion als GF wäre demnach mit der Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses verbunden.
- Sollte der Verbleib im öffentlichen Dienst und die Fortsetzung als GF unabdingbar sein, wäre das Fixgehalt für den GF im Falle einer Vertragsverlängerung um mind. 10 und max. 25% zu kürzen.
- Im neuen GF-Vertrag wäre anstelle der Regelung mit Überstunden ein Betrag in EUR zu nennen.
- Von einer Indexanpassung wäre Abstand zu nehmen.

(6) Im Zeitraum Jänner 2011 bis April 2012 und damit bis zum Ende des ersten GF-Vertrages überwies die LSZ auf Grund der Zuweisung des Beamten dem Land insgesamt rd. 38.000 EUR inkl. Dienstgeber- und Pensionsbeiträgen als Gehaltsrefundierung.

Der entsprechende Gehaltsabzug²² durch die zuvor angeführte Zuweisung des Bediensteten mit Reduktion der Arbeitszeit war aus der Bezugsverrechnung der Jahre 2011 und 2012 nicht ersichtlich.

²¹ Quartile unterteilen eine Datenmenge in Viertel. Zwischen unterem und oberem Quartil liegen 50 % der Datenmenge.

²² Bruttobezug exkl. Dienstgeber- und Pensionsbeiträge.

Der Vergleich mit der Bezugsverrechnung des Jahres 2010 ließ den Schluss zu, dass die Zuweisung ab Dezember 2010 durch die Reduktion des Fixbezuges aus dem monatlichen Überstundenpauschale berücksichtigt war.

(7) Entsprechend dem GF-Vertrag endete die erste Funktionsperiode des GF am 30.04.2012.

- 16.2 Zu (1, 4) Der BLRH kritisierte die Entgeltregelung im GF-Vertrag von 2007 bis 2012. Im Vertrag war kein fixer Betrag festgelegt. Die für die Berechnung des GF-Bezugs erforderliche Kalkulation auf Überstundenbasis ergab eine laufende Valorisierung der Entschädigung. Sie entsprach nach Ansicht des BLRH nicht der Vertragsschablonenverordnung. Diese sah keine Valorisierung vor.

Der BLRH empfahl, finanzielle Regelungen in GF-Verträgen betragsmäßig und in Auslegung der Vertragsschablonenverordnung ohne Valorisierung festzulegen.

Diesbezüglich regte er zudem an, die unklaren Bestimmungen zur Valorisierung in der Vertragsschablonenverordnung zu präzisieren.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, die LReg am 21.12.2010 die Zuweisung des Bediensteten zur LSZ im Ausmaß von 25% seines Vollbeschäftigungsäquivalents beschloss.

Er wies kritisch darauf hin, dass das Beteiligungsmanagement bei diesem Sitzungsakt entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir nicht vor Beschlussfassung eingebunden war.

Der BLRH empfahl dem Land, das Beteiligungsmanagement entsprechend dem Durchführungserlass ausnahmslos vor kollegialen Beschlussfassungen der Bgld. LReg einzubinden.

Zu (2, 3, 4 und 5) Der BLRH hielt weiters fest, dass die Gesamtvergütung des Landesbeamten aus seinem GF-Bezug, seinem Beamtenbezug sowie dem Betrag gemäß der 25%-Zuweisung bestand. Gemäß einer Evaluierung vom März 2012 lag der Bezug des LSZ-GF ohne Bezug für die Tätigkeit des Sicherheitskoordinators um rd. 88% über dem errechneten, marktkonformen Gehalt.

Der BLRH stellte fest, dass der Jahresbezug des GF die Höchstgrenze gemäß Vertragsschablonenverordnung nicht überschritt. Angesichts der Größe der Unternehmung und seiner Marktstellung stellte der BLRH die Höhe des Gesamtbezuges jedoch in Frage.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass der Gehaltsabzug iHv. rd. 29.300 EUR durch die zuvor angeführte Zuweisung des Bediensteten mit Reduktion der Arbeitszeit aus der Bezugsverrechnung der LSZ in den Jahren 2011 und 2012 nicht ersichtlich war. Dieser erschien erst nach einem Periodenvergleich mit Daten vor dem überprüften Zeitraum plausibel. Der BLRH beurteilte die gewählte Lösung mit Zuweisung zusammenfassend als schwer nachvollziehbar und intransparent.

Der BLRH empfahl, die Bezüge des LSZ-Geschäftsführers klar zu regeln und zukünftig von derart komplexen Regelungen abzusehen. Dies insbesondere für den Fall, dass die Funktionen des LSZ-Geschäftsführers und Sicherheitskoordinators des Landes weiterhin in einer Person vereint bleiben.

16.3 Die LSZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (6): „Diese beiden Funktionen sind seit 15.6.2017 nicht mehr in einer Person vereint.“

Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (1, 4): „Da die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung eine taxative Aufzählung enthalten, ist eine Valorisierung bereits ex lege nicht vorgesehen. Entsprechend der Empfehlung des BLRH wird jedoch eine Klarstellung im Wege der internen Richtlinie angestrebt.“

17 Zweiter Geschäftsführervertrag (2012 - 2017)

17.1 (1) Infolge des absehbaren Ablaufens des GF-Vertrages beschlossen die Gesellschafter in der 6. GV der LSZ am 18.04.2012 die Wiederbestellung des bisherigen GF für eine weitere Geschäftsführerperiode von fünf Jahren.

Die LReg beschloss am 22.05.2012 und damit nach diesem Gesellschafterbeschluss die Wiederbestellung und neuerliche Entsendung des bisherigen GF. Dies erfolgte für weitere fünf Jahre vom 01.05.2012 bis 30.04.2017. Dem Beteiligungsmanagement des Landes war der Sitzungsakt vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zugegangen.

(2) Eine neuerliche Ausschreibung der GF-Position erfolgte nicht. Dies begründeten die Gesellschafter bzw. das Land u.a. mit

- nachteiligen Auswirkungen für das Unternehmen durch eine fehlende Kontinuität,
- der umsichtigen und verantwortungsvollen Leitung der LSZ durch den GF,
- dessen Spezialkenntnisse durch den Aufbau der LSZ, über die er als Einziger verfügt sowie
- dessen Erfahrung und Kenntnisse des Sicherheitswesens im Burgenland.

Dabei folgte das Land einem Gutachten eines externen Rechtsexperten zum Stellenbesetzungsgesetz. Das Land hatte dieses Gutachten im Jahr 2004 beauftragt.

(3) Analog zur Wiederbestellung verlängerte das Land die Personalzuweisung des GF an die LSZ mit Beschluss vom 05.06.2012 um weitere fünf Jahre, vom 01.05.2012 bis 30.04.2017.

Mit gleichem Beschluss änderte das Land die Zuweisungsvereinbarung. Demnach endete die Verpflichtung der LSZ zur Refundierung des 25%-Anteils des GF-Bezuges mit Ablauf des 30.04.2012.

Ab 01.05.2012 trug das Land die Personalkosten des GF als Beamter zur Gänze. Diese Änderung hatte die LSZ beantragt und mit einer Verwaltungsvereinfachung (Wegfall der Verrechnung) begründet.

Das Beteiligungsmanagement war bei diesem Sitzungsakt entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir nicht vor Beschlussfassung eingebunden.

Der Gesellschafterzuschuss des Landes an die LSZ sollte zur Vermeidung von Mehrkosten für das Land in der Höhe der nicht mehr refundierten Personalkosten vermindert werden. Aus den beschlossenen Budgets der LSZ war die Verminderung des Gesellschafterzuschusses nicht ersichtlich.²³

(4) Die Dienstzeitverpflichtung des Bediensteten für seine Agenden als Landes-sicherheitskoordinator und GF der LSZ blieben unverändert.

(5) Vor der Wiederbestellung hatte der Landesbedienstete für seine GF-Tätigkeit in der LSZ eine finanzielle Entschädigung im Ausmaß von 20 wöchentlichen Überstunden seines Beamtenbezugs erhalten. Der Geschäftsführervertrag für die Funktionsperiode 2012-2015 regelte die Entschädigung ab 01.05.2012 neu.

Ab diesem Zeitpunkt gebührte dem GF für ein volles Geschäftsjahr ein Fixbezug. Dieser war in 14 monatlich gleichen Teilbeträgen jeweils am Ersten eines Kalendermonats im Vorhinein, sowie als Sonderzahlung am 1. Juni und 1. Dezember²⁴, zu zahlen. Der monatliche Bruttobezug sank um rd. 700 EUR. Das Land bzw. die LSZ setzten damit die Empfehlungen des Beteiligungsmanagement um.²⁵

Mit diesem Bezug waren sämtliche Tätigkeiten des GF, insbesondere auch Mehrarbeiten und Überstunden, abgegolten. Diese Regelung blieb somit unverändert.

(6) Der GF war aus seinem GF-Vertrag mit der LSZ an keine fixen Arbeitszeiten gebunden. Er führte diesbezüglich auch keine Zeitaufzeichnungen für die LSZ. Das Führen einer solchen war im GF-Vertrag nicht vorgesehen.

Die Tätigkeit als Sicherheitskoordinator aus seinem Beamtendienstverhältnis war in im elektronischen Zeiterfassungssystem des Landes aufzuzeichnen. Durch die Zuweisungsvereinbarung standen dem Beamten 25% bzw. 10 Stunden pro Woche seiner Arbeitszeit für die LSZ zu. Diese Arbeitsverpflichtung hatte der GF ebenfalls im elektronischen Zeiterfassungssystem des Landes nachzuweisen. Sie war als Abwesenheit mit einem eigenen Funktionscode²⁶ zu erfassen.

Der BLRH prüfte diese Aufzeichnungen. Im überprüften Zeitraum hat der Beamte ein Zeitguthaben von insgesamt rd. 555 Stunden aufgebaut. Darin waren rd. 87 Stunden aus seiner GF-Tätigkeit enthalten. Das Land ordnete dabei den tatsächlich angefallenen Urlaub sowie Krankenstände nicht aliquot dem LSZ-Funktionscode zu.

(7) Auf Grund räumlicher Engpässe im Land nutzte der Beamte die Räumlichkeiten der LSZ auch für die Tätigkeit als Sicherheitskoordinator. Die Tätigkeit als Sicherheitskoordinator des Landes übte der Beamte auch nach Auslaufen seines zweiten GF-Vertrag ab Mai 2017 aus. Dies erfolgte in einem zeitlich deutlich geringeren Ausmaß²⁷ als während seiner zusätzlichen Tätigkeit in der LSZ.

²³ Siehe Abschnitt 32 Gesellschafterzuschüsse.

²⁴ Entgegen dem GF-Vertrag erfolgte die Auszahlung der Sonderzahlung nicht am 1. Dez., sondern am 1. Nov. des jeweiligen Jahres.

²⁵ Vgl. Abschnitt 16 Erster Geschäftsführervertrag (2007-2012).

²⁶ Funktionscode „f3“.

²⁷ Der Beamte baut Mehrstunden aus seiner Doppelfunktion im Ausmaß von rd. 555 Stunden bis Antritt seines Ruhestandes ab.

17.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die GV und das Land eine Wiederbestellung des GF für fünf Jahre beschlossen.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass das Land auch die Personalzuweisung an die LSZ analog zur Wiederbestellung verlängerte.

Er wies kritisch darauf hin, dass das Land ab der Wiederbestellung auf die Refundierung des 25%-Anteils des GF-Bezuges verzichtete. Die Verminderung des Gesellschafterzuschusses um diesen Betrag war aus den beschlossenen Budgets der LSZ nicht ersichtlich. Zudem war das Beteiligungsmanagement bei diesem Sitzungsakt entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir nicht vor Beschlussfassung eingebunden.

Der BLRH empfahl dem Land, das Beteiligungsmanagement entsprechend dem Durchführungserlass ausnahmslos vor kollegialen Beschlussfassungen der Bgld. LReg einzubinden.

Zu (5) Der BLRH vermerkte positiv, dass das Land und die LSZ bei der Vertragsverlängerung einen Fixbezug für die LSZ-Geschäftsführung vereinbarten. Dieser war niedriger als bei seiner ersten Funktionsperiode. Das Land folgte damit den Empfehlungen des Beteiligungsmanagements.

Zu (6, 7) Der BLRH kritisierte die komplexe Regelung zwischen Land und LSZ, wodurch die beiden Funktionen „Sicherheitskoordinator des Landes“ und „LSZ-Geschäftsführer“ in zwei eigenständigen Rechtskörpern angesiedelt waren, aber von einer Person ausgeübt wurden. Eine widerspruchsfreie zeitliche, inhaltliche und finanzielle Trennung der beiden Funktionen war dadurch erschwert. Zudem waren durch diese Personalunion Agenden des öffentlich-rechtlichen Eigentümers und des unternehmensrechtlichen Geschäftsführers in einer Person vermengt. Dies verminderte nicht nur die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgesehener Steuerungs- und Kontrollfunktionen, sondern führte in der Sphäre des Landes ebenso zu Kontroll- und Steuerungsdefiziten über die tatsächliche Verwendung gewährter Zuschüsse. Der BLRH sah dies u.a. vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer die Räumlichkeiten der LSZ auch für seine Aufgaben als Sicherheitskoordinator nutzen musste.

Der BLRH empfahl angesichts der aufgezeigten Problematik die Wahrnehmung beider Funktionen durch eine Person zu hinterfragen. Sofern die geprüfte Stelle die Ausübung beider Funktionen in Personalunion auch künftig befürworten sollte, empfahl der BLRH eine klare und einfache dienstrechtliche Gestaltung.

17.3 Das Land Burgenland teilte hierzu folgendes mit:

Zu (3): *„Dazu wird angemerkt, dass seitens der Fachabteilung eine Neufassung des Durchführungserlasses des Landesamtsdirektors in Vorbereitung ist und diese in weiterer Folge den Abteilungen des Landes Burgenland erneut zur Kenntnis gebracht wird, um eine Einbindung des Hauptreferats III, Beteiligungen und Controlling vor kollegialen Beschlussfassungen der Bgld. Landesregierung zu gewährleisten.“*

Zu (6): *„Die Arbeitsverpflichtung des GF im Rahmen der 25% Zuweisung zur LSZ aus dem Beamtendienstverhältnis wurde in der Zeiterfassung des Landes erfasst.“*

Darüberhinausgehende Zeiten sind nicht erfasst. Die seitens des BLRH angeführten 87h aus der GF-Tätigkeit können nicht nachvollzogen werden.

Zum Zeitguthaben:

- a. Der Urlaub wurde pauschal beim Funktionscode berücksichtigt (Verminderung der Zuweisungsstunden um 25% des Grundurlaubes, diese werden am Urlaubskonto gesammelt). Das Maximalausmaß der anzurechnenden Zuweisungsstunden ergibt sich wie folgt: 10h pro Woche x 52 = 520h abzüglich 25% Urlaub = 470h.*
- b. Diese Zuweisungsstunden wurden seit 1.1.2011 nur 2-mal geringfügig überschritten. Diese Überschreitung wurde in Folgejahren jedoch ausgeglichen.*
- c. Das Zeitguthaben (Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2016) des GF von 555h ergibt sich ausschließlich aus der Tätigkeit für die LAD (Sicherheitskoordinator). Dabei handelt es sich um Einarbeitungsstunden (Recht aus der Verwendungszulage) im Rahmen des § 59 Abs 9.1 des LBDG."*

Zu (7): „Da sich die Aufgaben des Sicherheitskoordinators zwischenzeitlich wesentlich geändert haben und die verbleibenden Sicherheitsaufgaben im Bereich der Landesamtsdirektion neu organisiert werden, wurde einerseits die seinerzeitige Bestellung zum Sicherheitskoordinator des Landes Burgenlandes per 31.1.2018 widerrufen und andererseits die generelle Funktion des Sicherheitskoordinators vorübergehend nicht mehr besetzt.“

- 17.4 Der BLRH wies betreffend Aufzeichnung der Arbeitsverpflichtung darauf hin, dass die Berechnung der 87 Stunden aus der GF-Tätigkeit anhand der übermittelten Zeitaufzeichnungen der Personalabteilung erfolgte. Er sah sich aufgrund der Äußerungen des Landes bestätigt, dass die Handhabung der Zeiterfassung des GF nicht widerspruchsfrei war. Dies insofern, als eine pauschale Berücksichtigung des Urlaubs keine gängige Praxis im Landesdienst darstellte. Der BLRH bekräftigte, dass das Land den tatsächlich angefallenen Urlaub und Krankenstand nicht aliquot dem Funktionscode zuordnete. Zudem hielt der BLRH fest, dass mit dem Entgelt für die GF-Tätigkeit sämtliche Überstunden abgegolten waren. Somit war ein Ausgleich bei Überschreitungen in den Folgejahren nicht vorgesehen. Der BLRH wies erneut darauf hin, dass eine widerspruchsfreie zeitliche, inhaltliche und finanzielle Trennung der beiden Funktionen erschwert war. Er sah daher keine Veranlassung von seinen oben angeführten Ausführungen abzugehen.

18 Leitstellenleiter X

- 18.1 (1) Entsprechend der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter trat Leitstellenleiter X den Dienst in der LSZ am 01.10.2006 an. Mit Dienstvertrag vom 01.01.2008 regelte die LSZ das Dienstverhältnis mit dem Leitstellenleiter im Hinblick auf die ab 2009 geplante Inbetriebnahme der LSZ neu.
- (2) Als Dienstort war für die notwendigen Projektierungs- und Installationsarbeiten der Sitz der LSZ in Eisenstadt vereinbart.

Des Weiteren erhielt der Dienstnehmer für seine Leitungsfunktion neben dem Gehalt eine monatliche Leiterzulage²⁸ und eine monatliche Bereitschaftsentschädigung²⁹ für die Wartung des digitalen Bündelfunknetzes. Beide Zulagen waren entsprechend den Gehaltserhöhungen für Landesbedienstete zu valorisieren.

(3) Laut Dienstvertrag hatte der Dienstnehmer für die Wartung des digitalen Bündelfunknetzes der LSZ einen Bereitschaftsdienst über das gesamte Jahr zu leisten. Während diesem konnte er seinen Aufenthaltsort außerhalb der Normalarbeitszeit selbst bestimmen. Für diesen Zweck stand ihm ein Servicefahrzeug der LSZ zur Verfügung. Er durfte dieses auch an seinem Wohnort verfügbar halten.

(4) Die Erteilung der Prokura an Leitstellenleiter X erfolgte durch den GF der LSZ nicht mit Dienstantritt im Jahr 2006, sondern mit 07.11.2013. Die GV hatte die Zustimmung bereits am 27.05.2013 erteilt.

Die Erteilung einer Prokura begründet eine nach außen unbeschränkte Vertretungsbefugnis. Im Rahmen einer Einzelprokura (selbständige Vertretung) steht diese Befugnis einer Person allein zu. Bei einer Gesamtprokura können nur zwei oder mehrere Prokuristen gemeinsam diese Vertretungsbefugnis wahrnehmen. Das Vorliegen einer Gesamtprokura muss gemäß § 53 Abs. 1 UGB zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet werden.

Die entsprechende Prokuravereinbarung sah eine Gesamtprokura vor. Im Innenverhältnis beschränkte der GF die Vertretungsbefugnis im Zuge der Erteilung der Prokura, z.B. beim Abschluss von Geschäften mit finanziellem Umfang mit 5.000 EUR. Bei darüberhinausgehenden Geschäften war der Prokurist nur gemeinsam mit dem GF vertretungsbefugt.

Die LSZ meldete die Einschränkung nicht im Firmenbuch an. Im Firmenbuch war im überprüften Zeitraum³⁰ entsprechend dem Antrag des GF eine Einzelprokura für eine selbständige Vertretung für eingetragen.

(5) Für die Tätigkeit als Prokurist erfolgte eine Anpassung des Entgeltes mit Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom 12.11.2013. Der GF genehmigte eine Prokuristen-Zulage iHv. 15% des Grundgehaltes. Gleichzeitig gewährte er eine außerordentliche Erhöhung des Grundgehaltes um 5%. Die effektive Erhöhung des Gehaltes durch Zuerkennung der Prokura betrug damit 20% des Grundgehaltes. Die Auszahlung erfolgte zudem rückwirkend mit 01.06.2013.

Weder die GV noch der Beirat waren mit den Gehaltserhöhungen befasst.

(6) Am 28.03.2014 vereinbarten die LSZ und der Dienstnehmer als neuen Dienstort „die Landessicherheitszentrale Burgenland am Standort Oberwart“. Laut Vereinbarung war Dienstort ab 01.04.2014 „in erster Linie Oberwart“. Eine Begründung für diese Regelung war in der Vereinbarung nicht angeführt.

²⁸ Die Leiterzulage betrug rd. 17,8% des damaligen monatlichen Bruttogehaltes.

²⁹ Die Bereitschaftsentschädigung betrug rd. 20,0% des damaligen monatlichen Bruttogehaltes.

³⁰ 01.01.2011 bis 31.12.2016. Eine Änderung auf eine gemeinsame Vertretung mit dem GF war ab 01.05.2017 und damit außerhalb des überprüften Zeitraumes eingetragen.

- 18.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass Leitstellenleiter X entsprechend der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter den Dienst in der LSZ am 01.10.2006 antrat.
- Zu (3, 6) Der BLRH sah die Neufestlegung des Dienstorts von Leitstellenleiter X ab April 2014 kritisch. Diese war sachlich nicht begründet und damit für den BLRH nicht nachvollziehbar. Zudem führte sie nach Ansicht des BLRH auch zu einer unpräzisen Vertragsgrundlage für die Nutzung des ausschließlich vom Leitstellenleiter genutzten KFZ und barg damit steuerliche Risiken für die LSZ.³¹

Der BLRH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlungen in Abschnitt 26.1.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ dem Leitstellenleiter X auf Basis der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter aus dem Jahr 2006 die Prokura erteilte. Dies erfolgte durch den GF der LSZ nicht mit Dienstantritt im Jahr 2006, sondern mit 07.11.2013.

Er wies kritisch daraufhin in, dass der GF die Prokura fünf Monate nach Zustimmung der Generalversammlung erteilte.

Der BLRH erkannte einen Widerspruch zwischen der Eintragung einer selbständigen Vertretung im Firmenbuch und der gemeinsamen Vertretung mit dem GF laut Prokuravereinbarung. Diese Gesamtprokura und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Innenverhältnis waren angesichts der divergierenden Eintragung im Firmenbuch für Außenstehende nicht ersichtlich und damit nicht wirksam.

Der BLRH regte an, Beschlüsse der Generalversammlung zeitnah umzusetzen und nicht wie im Falle der Prokura mit einer Verzögerung von fünf Monaten.

Der BLRH empfahl, bei Erteilung einer Prokura auf eine Übereinstimmung der Vertretungsvollmachten zwischen der Eintragung im Firmenbuch und der firmeninternen Vereinbarung zu achten.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass der GF mit dem Leitstellenleiter X eine Gehaltsanpassung für die Erteilung der Prokura vereinbarte. Ungeachtet der verspäteten Betrauung gewährte der GF rückwirkend für fünf Monate eine Prokuristen-Zulage iHv. 15% des Grundgehaltes. Die außerordentliche Erhöhung des Grundgehaltes um 5% im Zuge der Neuregelung war für den BLRH mangels entsprechender Unterlagen im Personalakt nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, finanzielle Anpassungen von Gehaltsregelungen sachlich nachvollziehbar zu begründen und im Personalakt nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 18.3 Die LSZ äußerte sich hierzu wie folgt:

Zu (4): *„Die firmeninterne Vereinbarung und die Eintragung im Firmenbuch ist bereits gleichlautend.“*

³¹ Siehe hierzu auch Abschnitt 26 KFZ Nutzung

19 Leitstellenleiter Y

19.1 (1) Entsprechend der Zusatzvereinbarung wies ein Gesellschafter einen Mitarbeiter als zweiten Leitstellenleiter (Leitstellenleiter Y) am 01.03.2008 der LSZ zu. Der Leitstellenleiter Y war somit kein Dienstnehmer der LSZ. Er verblieb in seinem Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter.

Die LSZ und der Gesellschafter schlossen hierfür eine Vereinbarung betreffend die Überlassung des Leitstellenleiters. Demnach hatte die LSZ dem Gesellschafter für die Zurverfügungstellung des Dienstnehmers dessen Gehalt inkl. Dienstgeberbeiträgen monatlich zu refundieren.

Die LSZ refundierte dem Gesellschafter monatlich das Gehalt des Leitstellenleiters. Diesbezügliche Rechnungen des Gesellschafters legte die LSZ ihren Zahlungsbelegen nicht bei.

(2) Der Leitstellenleiter Y war laut Vereinbarung berechtigt, das vom Gesellschafter für die Wartung der Funksirenensteuerung angeschaffte KFZ zu benützen. Die Nutzung war in vollem Umfang ausschließlich für seine Person und dies weiterhin kostenlos vereinbart. Die benötigten Betriebsmittel, z.B. Treibstoff, hatte ab diesem Zeitpunkt die LSZ zu tragen. Servicekosten, Versicherungen und allfällige Reparaturen gingen für die Restnutzungsdauer weiterhin zu Lasten des Gesellschafters.

Da dieses KFZ im Jahr 2011 irreparabel defekt war, übertrug die LSZ dem Gesellschafter im Juni 2011 ein gebrauchtes KFZ in das Eigentum des Gesellschafters.

(3) Die Erteilung der Prokura an Leitstellenleiter Y erfolgte nicht mit Dienstantritt. Die GV stimmte am 27.08.2014 der Erteilung der Prokura an den Leitstellenleiter zu. Die Erteilung der Prokura durch den GF der LSZ erfolgte erst mit 27.02.2015.

Die entsprechende Prokuravereinbarung zwischen dem GF der LSZ und Leitstellenleiter Y sah eine Gesamtprokura vor. Im Innenverhältnis beschränkte der GF die Vertretungsbefugnis von Leitstellenleiter Y im Zuge der Erteilung der Prokura, z.B. beim Abschluss von Geschäften mit finanziellem Umfang mit 5.000 EUR. Bei darüberhinausgehenden Geschäften war dieser wie Leitstellenleiter X nur gemeinsam mit dem GF vertretungsbefugt.

Die LSZ meldete die Einschränkung nicht im Firmenbuch an. Im Firmenbuch war im überprüften Zeitraum³² entsprechend dem Antrag des GF eine Einzelprokura für eine selbständige Vertretung für eingetragen.

(4) Für die Tätigkeit als Prokurist erfolgte wie bei Leitstellenleiter X eine Anpassung des Entgeltes. Der GF genehmigte am 02.04.2015 eine Prokuristen-Zulage iHv. 15% der gültigen Gehaltsstufe. Die Auszahlung erfolgte nicht nach Eintragung im Firmenbuch und damit ab 01.03.2015, sondern rückwirkend per 01.09.2014.

³² 01.01.2011 bis 31.12.2016. Eine Änderung auf eine gemeinsame Vertretung mit dem GF war ab 01.05.2017 und damit außerhalb des überprüften Zeitraumes eingetragen.

19.2 Zu (1) Der BLRH wies daraufhin, dass Leitstellenleiter Y ab 01.03.2008 der LSZ zugewiesen war. Dieser zweite Leitstellenleiter war kein Dienstnehmer der LSZ. Er nahm seine Funktion in der LSZ im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung wahr.

Er merkte kritisch an, dass die LSZ den Zahlungsbelegen für die Gehaltsrefundierung des Leitstellenleiters keine entsprechenden Rechnungen des Gesellschafters beifügte.

Der BLRH empfahl, die aus der Arbeitskräfteüberlassung resultierende Gehaltsrefundierung ausschließlich auf Grundlage einer monatlichen Rechnung des Überlassers und damit des Gesellschafters vorzunehmen. Diese wäre den entsprechenden Zahlungsbelegen beizufügen.

Zu (3, 4) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ Leitstellenleiter Y entsprechend der Zusatzvereinbarung mit einem Gesellschafter ebenfalls die Prokura erteilte. Hierfür vereinbarte der GF mit dem Leitstellenleiter eine Gehaltsanpassung in Form einer monatlichen Zulage iHv. 15% der gültigen Gehaltsstufe.

Er wies kritisch daraufhin, dass der GF die Prokura sechs Monate nach Zustimmung der Generalversammlung erteilte. Ungeachtet dieser verspäteten Betrauung gewährte der GF die hierfür vereinbarte Zulage iHv. 15% des Grundgehaltes rückwirkend für sechs Monate.

Der BLRH regte an, Beschlüsse der Generalversammlung zeitnah umzusetzen und nicht wie im Falle der Prokura von Leitstellenleiter Y mit einer Verzögerung von sechs Monaten.

Der BLRH wies zudem kritisch auf die Eintragung einer selbständigen Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Firmenbuch hin. Diese entsprach nicht der Prokuravereinbarung, die eine gemeinsame Vertretung vorsah. Diese Gesamtprokura und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Prokuristen im Innenverhältnis waren angesichts der divergierenden Eintragung im Firmenbuch für Außenstehende nicht ersichtlich und damit nicht wirksam.

Der BLRH empfahl, bei Erteilung einer Prokura auf eine Übereinstimmung der Vertretungsvollmachten zwischen der Eintragung im Firmenbuch und der firmeninternen Vereinbarung zu achten.

19.3 Die LSZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (1): *„Die Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarung mit dem LFV wurde mit Wirkung zum 31.1.2018 gekündigt.“*

Zu (3): *„Die firmeninterne Vereinbarung und die Eintragung im Firmenbuch ist bereits gleichlautend.“*

20 Bereichsverantwortlicher für IT und Entwicklung

20.1 (1) Die LSZ schloss am 24.11.2009 mit einem Mitarbeiter einen Dienstvertrag als Betriebstechniker (vornehmlich EDV-Techniker). Gemäß Dienstvertrag war als Dienstort „in erster Linie“ Eisenstadt festgelegt. Das Dienstverhältnis begann am 01.12.2009. Es war eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Der Mitarbeiter war verpflichtet, im Bedarfsfall Bereitschaftsdienst im Ausmaß von zwei Wochen pro Monat zu leisten. Die Entlohnung dieses Dienstes hatte pro geleisteter Bereitschaftsstunde zu erfolgen.

(2) Nach der Probezeit vereinbarten die LSZ und der Mitarbeiter einen neuen Dienstvertrag ab 01.06.2010. Als Bereitschaftsentschädigung für die Wartung der technischen Anlagen der LSZ und deren Außenstellen erhielt der MA ab diesem Zeitpunkt einen monatlichen Fixbetrag³³. Dieser entsprach rd. 12,4% seines damaligen Monatsgehaltes. Der Bereitschaftsdienst war im Ausmaß von zwei Wochen pro Monat über das gesamte Arbeitsjahr zu leisten. Einsatzzeiten während der *Rufbereitschaft* galten als Arbeitszeit und waren als Überstunde zu verrechnen.

(3) Am 30.12.2016 vereinbarten der GF und der MA eine weitere Anpassung des Dienstverhältnisses, rückwirkend ab 01.12.2016. Demnach setzte die LSZ den MA im Hinblick auf seine erworbene fachliche Höherqualifikation zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Betriebstechniker als Bereichsverantwortlichen für IT und Entwicklung ein.

Ein Bereichsverantwortlicher für IT und Entwicklung war in dem seitens der LSZ vorgelegten Organigramm nicht vorgesehen. Im Personalakt fand der BLRH keine näheren Unterlagen bzw. Begründungen hinsichtlich der angeführten fachlichen Höherqualifikation. Nach den dem BLRH vorliegenden Unterlagen waren dem Bereichsverantwortlichen keine Mitarbeiter unterstellt.

Eine Stellenbeschreibung einschließlich Vertretungsregelung für den Bereichsverantwortlichen konnte dem BLRH nicht vorgelegt werden.

Für die Funktion als Bereichsverantwortlicher erhielt der MA eine weitere monatliche Zulage iHv. rd. 16% seines damaligen Monatsgehaltes.

20.2 Zu (1-3) Der BLRH stellte fest, dass der GF der LSZ ab 01.12.2016 einen seit dem Jahr 2009 beschäftigten Betriebstechniker als Bereichsverantwortlichen für IT und Entwicklung installierte.

Er wies kritisch darauf hin, dass eine derartige Funktion im Organigramm der LSZ nicht vorgesehen war. Eine Stellenbeschreibung existierte ebenso wenig. Zudem fehlten im Personalakt der LSZ sachliche Grundlagen für die Bestellung.

Der BLRH empfahl, Änderungen im Dienstvertrag generell ausführlich zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch auf die Vertragsanpassung und finanzielle Besserstellung mit dem Argument einer erworbenen fachlichen Höherqualifikation hin. Diese war nicht näher erläutert bzw. mit Nachweisen belegt.

³³ Jährlich angepasst entsprechend den Gehaltserhöhungen für Landesbedienstete.

Der BLRH hinterfragte, inwieweit für die nicht im Organigramm vorgesehene Betrauung mit einer Leitungsfunktion einschließlich der Gewährung einer Zulage nicht die Zustimmung der Generalversammlung notwendig wäre. Eine derartige Personalmaßnahme des GF sah er nicht von den Obliegenheiten einer Führung der laufenden Geschäfte laut Geschäftsordnung umfasst.

Der BLRH empfahl, für außerordentliche Personalmaßnahmen, wie z.B. die Betrauung mit Leitungsfunktionen und die Gewährung von Zulagen, grundsätzlich die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Der BLRH wies daraufhin, dass die LSZ keine Stellenbeschreibung für den Bereichsverantwortlichen vorlegen konnte. Damit fehlte eine Grundlage zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung des Mitarbeiters. Die Nichtvorlage einer schriftlichen Vertretungsregelung sah er insbesondere im IT-Bereich im Sinne eines wirksamen Risikomanagements problematisch.

Der BLRH empfahl, Stellenbeschreibungen zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung für ev. Führungspositionen zu verwenden. Im Sinne eines Risikomanagements sollten die Stellenbeschreibungen auch klare Vertretungsregelungen beinhalten.

20.3 Die LSZ teilte in ihrer Stellungnahme folgendes mit:

Zu (1-3): „Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend Stellenbeschreibungen zu harmonisieren und neu zu erstellen. Damit wird es künftig für alle Funktionen in der LSZ auch entsprechende Stellenbeschreibungen geben.“

Zu (3): „Personal mit über 60.000€ brutto Jahresgehalt sind lt. Gesellschaftsvertrag und GO für den GF künftig dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.“

Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend das Gehaltsschema und die Verwendungsgruppen zu harmonisieren und neu zu erstellen.“

PERSONAL UND DIENSTBETRIEB

21 Personalstand

21.1 (1) Der LSZ standen im überprüften Zeitraum zwischen 24,5 und 28,0 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung. Die Entwicklung des Personalstandes stellte sich von 2011 bis 2016, jeweils zum Stichtag 31.12., folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalstandes

Personalstand	2011	2012	2013	2014	2015	2016
VBÄ	24,5	24,5	24,5	24,5	26,5	28,0
Köpfe	25	25	25	25	27	29

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Nachfolgende Tabelle stellt den Personalstand der LSZ anhand der Verwendungsgruppen, jeweils zum Stichtag 31.12, dar:

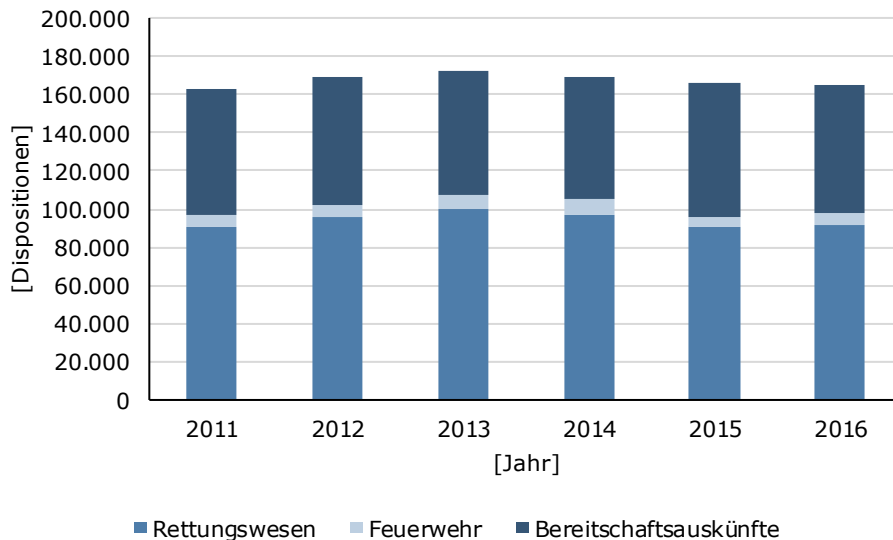
Tabelle 4: Entwicklung des Personalstandes nach Verwendungsgruppen

Verwendungsgruppe	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[VBÄ]					
Disponenten	15	15	15	15	15	15
Schichtleiter	5	5	5	5	5	5
Techniker	2	2	2	2	3	3
Leitstellenleiter	2	2	2	2	2	2
Geschäftsführung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Lehrling	-	-	-	-	1	1
Sekretariat	-	-	-	-	-	0,75
Projektleiter	-	-	-	-	-	0,75
Gesamt	24,5	24,5	24,5	24,5	26,5	28

Quelle: LSZ; Darstellung BLRH

Nachfolgendes Diagramm veranschaulicht das Aufkommen von Rettungs- und Feuerwehrdispositionen sowie Auskünfte im Rahmen der Bereitschaftsauskunft im überprüften Zeitraum:

Abbildung 6: Entwicklung der Dispositionen und Auskünfte



Quelle: LSZ; Darstellung BLRH

Die jährlichen Dispositionen der LSZ im Rettungswesen lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 90.000 und rd. 100.000. Jene im Feuerwehrbereich schwankten zwischen rd. 5.600 und rd. 7.600. Die Anzahl an Bereitschaftsauskünften variierte von rd. 65.000 bis rd. 70.000.

Eine Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf Tag- bzw. Nachtdienst³⁴ für den überprüften Zeitraum konnte die LSZ nicht vorlegen.

(2) Im Regelbetrieb waren zur Tagesdienstzeit fünf Disponenten (inkl. einem Schichtleiter) anwesend. Zur Nachtdienstzeit waren im Regelfall drei Disponenten (inkl. einem Schichtleiter) anwesend.

- 21.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ das Personal von 24,5 VBÄ im Jahr 2011 auf 28 VBÄ im Jahr 2016 aufstockte. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 14%. Die Anzahl an Disponenten und Schichtleitern änderte sich im überprüften Zeitraum nicht.

Der BLRH kritisierte, dass die LSZ keine genaue Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf Tag- bzw. Nachtdienst vorlegen konnte. Er sah darin ein Steuerungsdefizit für einen effizienten Personaleinsatz.

Der BLRH empfahl dem GF, entsprechendes Datenmaterial zur Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf den Tag- und Nachtdienst zu erstellen. Er erachtete dies für eine effiziente Personalplanung sowie Personaleinsatz für erforderlich.

³⁴ Tagdienst von 07.00 bis 19.00 Uhr, Nachtdienst von 19.00 bis 07.00 Uhr.

22 Gehaltsschema

22.1 (1) Die LSZ verfügte über ein Gehaltsschema. Dieses erstellte der GF nach seinen Angaben in Anlehnung an das Gehaltsschema des Landes. Einen Beschluss der GV über Vorgaben zum Gehaltsschema konnte die LSZ nicht vorlegen.

(2) Das Gehaltsschema der LSZ sah folgende vier Entlohnungsgruppen vor:

- VB 1/a,
- VB 1/b,
- Disponent und
- Schichtleiter.

Die LSZ konnte dem BLRH keine näheren Einstufungserfordernisse übermitteln. Insbesondere die Einstufung für die Gruppen VB 1/a und VB 1/b war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Im Vergleich zum Gehaltsschema des Landes bildete das Gehaltsschema der LSZ nicht sämtliche Verwendungsgruppen im Gehaltsschema ab.³⁵

(3) Die Einstufung der Mitarbeiter erfolgte durch den GF. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten gab es keine verbindlichen Regelungen. Gemäß Landesschema waren für Landesbedienstete maximal zehn Jahre an Vordienstzeiten anrechenbar.³⁶ In einem Fall rechnete die LSZ über 30 Jahre an Vordienstzeiten an.

22.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ über ein Gehaltsschema verfügte. Vorgaben der Eigentümer betreffend das Gehaltsschema konnte die LSZ nicht vorlegen.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass das Gehaltsschema der LSZ vier Entlohnungsgruppen umfasste. Er bemängelte jedoch, dass die LSZ keine näheren Einstufungserfordernisse übermitteln konnte. Die erfolgten Einstufungen waren für den BLRH nicht durchgängig nachvollziehbar. Zudem waren nicht sämtliche Verwendungsgruppen vom Gehaltsschema umfasst. Dies entsprach nicht dem Standard des Amtes der Bgld. LReg.

Der BLRH empfahl der LSZ, alle Verwendungsgruppen im Gehaltsschema abzubilden. Ebenso wären zu den einzelnen Verwendungsgruppen konkrete Einstufungserfordernisse festzulegen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass für die Anrechnung von Vordienstzeiten keine verbindlichen Regelungen bestanden. Darüber hinaus hinterfragte er die Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß über 30 Jahren. Zudem wick die LSZ damit deutlich von den im Land praktizierten Anrechnungsvorschriften ab.

Der BLRH empfahl, für die Anrechnung von Vordienstzeiten eine verbindliche Regelung zu erlassen. Diese sollte klar festlegen, welche Tätigkeiten für die Anrechnung von Vordienstzeiten in Frage kommen. Ebenso sollte eine marktgerechte Höchstgrenze für anrechenbare Vordienstzeiten festgelegt werden.

³⁵ Beispielsweise waren Techniker in die Verwendungsgruppe der Schichtleiter eingestuft.

³⁶ Vgl. § 51 Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetz LGBl. 57/2013 idGF.

22.3 Die LSZ äußerte sich hierzu folgendermaßen:

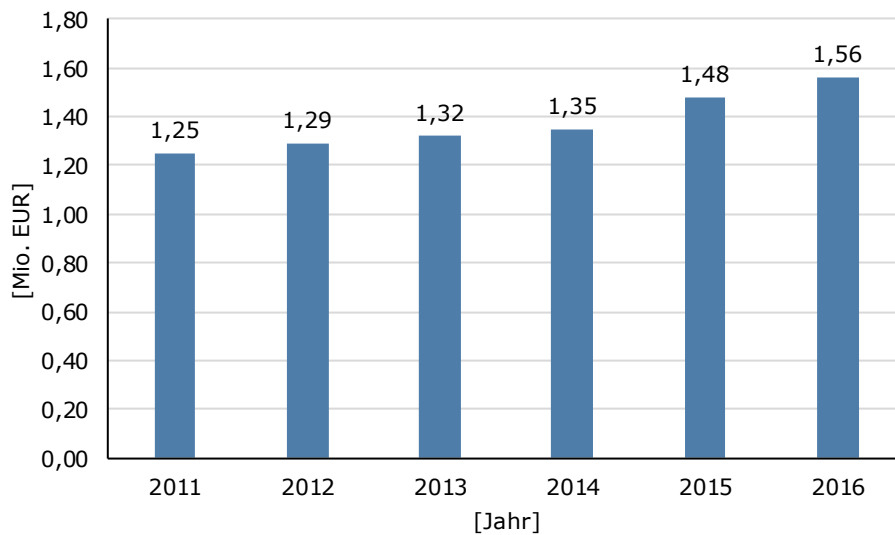
„Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend die Anrechnung von Vordienstzeiten zu harmonisieren und neu zu erstellen.“

23 Lohnkosten

23.1 Die Lohnkosten der LSZ betragen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 8,25 Mio. EUR³⁷. Von 2011 bis 2016 stiegen diese um rd. 25%. Diese Steigerung resultierte u.a. aus einer Erhöhung des Personalstandes um 3,5 VBÄ. Der Anteil der Lohnkosten an den Gesamtausgaben³⁸ der LSZ betrug rd. 48%.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Lohnkosten im überprüften Zeitraum:

Abbildung 7: Entwicklung der Lohnkosten



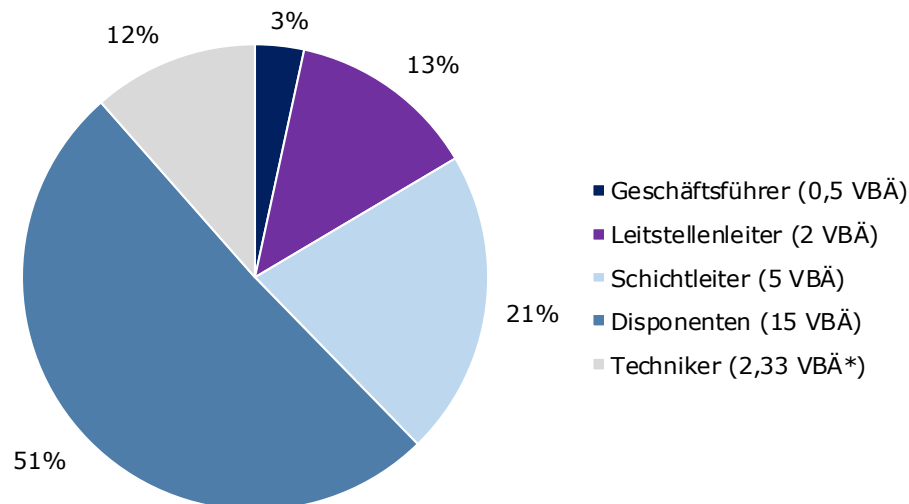
Quelle: LSZ; Darstellung BLRH

³⁷ Bruttolohnkosten inkl. Dienstgeberabgaben.

³⁸ Materialaufwand, Herstellungsleistungen, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Aufteilung der Lohnkosten zwischen Geschäftsführer, Leitstellenleiter, Schichtleiter, Disponenten und Technikern im überprüften Zeitraum³⁹:

Abbildung 8: Aufteilung der Lohnkosten auf Verwendungsgruppen



Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

*durchschnittlich im überprüften Zeitraum

- 23.2** Der BLRH stellte fest, dass für die LSZ im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 8,25 Mio. EUR an Lohnkosten anfielen. Sie stiegen von rd. 1,25 Mio. EUR im Jahr 2011 bis auf rd. 1,56 Mio. EUR im Jahr 2016. Dieser Anstieg von rd. 25% resultierte überwiegend aus einer Erhöhung der Vollbeschäftigungsäquivalente um 3,5.

24 Dienstzeitregelung

- 24.1** (1) Die Dienstzeit von Disponenten war auf zwölf Stunden pro Tag ausgelegt. Auf Antrag der LSZ genehmigte das Arbeitsinspektorat am 24.07.2013 die Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf zwölf Stunden, sowie der wöchentlichen Arbeitszeit auf 60 Stunden.

(2) Die LSZ verfügte über keine einheitliche Regelung zur Erfassung der Arbeitszeit. Die Zeiterfassung erfolgte über eine Buchhaltungssoftware. Mit Ausnahme der Disponenten trugen die Mitarbeiter selbst die Arbeitszeit in das System ein. Die Kontrolle der erfassten Arbeitszeit erfolgte je nach Verwendungsgruppe unterschiedlich.

³⁹ Lehrlinge, Sekretariat und Projektleiter sind hierbei nicht berücksichtigt, da diese Berufsgruppen nicht über den gesamten Prüfzeitraum in der LSZ tätig waren.

Für die einzelnen Verwendungsgruppen stellte sich die Erfassung sowie die Kontrolle der Arbeitszeit wie folgt dar:

Tabelle 5: Erfassung und Kontrolle der Zeiterfassung

Verwendungsgruppe	Erfassung	Kontrolle
Leitstellenleiter	selbstständig	GF
Techniker	selbstständig	"Technikleiter"
Schichtleiter	selbstständig	Leitstellenleiter
Disponenten	Schichtleiter	Schichtleiter
Sekretariat	selbstständig	GF

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH kontrollierte die Zeiterfassung anhand von Stichproben. Zumindest bei einem Mitarbeiter wies der Überstundensaldo in einem Monat sechs Überstunden zu wenig aus. In drei Monaten wies der Saldo rd. 31 Überstunden zu viel aus.

(4) Die Dienstverträge mancher Techniker sahen ein monatliches Überstundenpauschale im Ausmaß von zehn Überstunden vor. Die LSZ berücksichtigte diese zehn Überstunden in den Dienstplänen der jeweiligen Mitarbeiter. Leitstellenleiter, Disponenten und Schichtleiter erhielten kein Überstundenpauschale.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Überstunden in der LSZ im überprüften Zeitraum⁴⁰:

Tabelle 6: Entwicklung der ausbezahlten Überstunden

Überstunden- abteilung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[EUR]					
Techniker	9.284	12.586	14.636	15.863	23.165	21.328
Leitstellenleiter	9.374	9.648	10.359	16.346	15.330	15.854
Schichtleiter	0	0	2.117	5.546	21.239	15.554
Disponenten	0	0	7.779	12.056	34.533	13.249
Gesamt	18.658	22.234	34.891	49.811	94.267	65.985

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum zahlte die LSZ insgesamt rd. 286.000 EUR an Überstunden aus. Von 2011 auf 2015 stiegen die ausbezahlten Überstunden um das Fünffache. Der Anstieg im Jahr 2015 war insbesondere auf den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria zurückzuführen.

Der Rückgang von 2015 auf 2016 war u.a. mit der Aufnahme eines dritten Technikers zu begründen.

Auf die Techniker entfielen rd. 34% der ausbezahlten Überstunden. Rd. 27% der ausbezahlten Überstunden betrafen einen Leitstellenleiter. Insgesamt entfielen somit rd. 61% der ausbezahlten Überstunden auf zwei bis vier Mitarbeiter.

Bei den Schichtleitern und Disponenten war insbesondere von 2013 bis 2015 ein Anstieg bei den ausbezahlten Überstunden zu verzeichnen.

⁴⁰ Bruttosummen inkl. Überstundenzuschläge.

In jenem Zeitraum stiegen diese bei den Schichtleitern um mehr als das Neunfache bzw. bei den Disponenten um das Dreifache.

- 24.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die LSZ über keine einheitliche Regelung zur Zeiterfassung verfügte. Die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit erfolgte je nach Verwendungsgruppe unterschiedlich.

Der BLRH empfahl der LSZ, die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit zu vereinheitlichen, z.B. in Form eines Zeiterfassungsterminals.

Zu (3, 4) Der BLRH wies kritisch daraufhin, dass bei zumindest einem Mitarbeiter die Zeiterfassung in einem Monat einen zu niedrigen sowie in drei Monaten einen zu hohen Überstundensaldo auswies.

Der BLRH stellte fest, dass die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 286.000 EUR an Überstunden ausbezahlte. Hiervon entfielen rd. 61% auf bis zu drei Techniker sowie einen Leitstellenleiter.

Er wies weiters darauf hin, dass die Anzahl an ausbezahlten Überstunden der Schichtleiter und Disponenten im Zeitraum von 2013 bis 2015 um mehr als das Neun- bzw. Dreifache anstieg. Der Anstieg im Jahr 2015 war insbesondere auf den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria zurückzuführen.

Der BLRH stellte ferner fest, dass die LSZ einzelnen Technikern ein monatliches Überstundenpauschale im Ausmaß von 10 Überstunden gewährte. Er kritisierte, dass die LSZ dieses Überstundenpauschale im Dienstplan berücksichtigte.

Der BLRH empfahl, geleistete Überstunden vermehrt im Wege des Zeitausgleiches abzugelten. Er sah dies in Anlehnung an die gängige Praxis im Amt der Bgld. Landesregierung.

Darüber hinaus empfahl er der LSZ, für Mitarbeiter in leitenden Funktionen eine pauschalierte Abgeltung der Überstunden in Form einer „All-In-Vereinbarung“ zu prüfen.

Der BLRH empfahl, das Überstundenpauschale nicht im Dienstplan zu berücksichtigen. Dieser sollte nur die zeitliche Grundverpflichtung abbilden.

- 24.3 Die LSZ teilte hierzu folgendes mit:

Zu (3, 4): „Für Führungskräfte in der LSZ soll es künftig „All-in“-Verträge oder Verträge mit Überstundenpauschalen geben (Dies ist bereits für den neuen Leitstellenleiter der Fall). Durch eine bereits vorliegende effizientere Personaleinsatzplanung werden Überstunden künftig auf ein Minimum reduziert.“

25 Bereitschaftsdienst

25.1 (1) Die LSZ unterhielt für die Wartung technischer Anlagen einen ganzjährigen Bereitschaftsdienst. Dies erfolgte in Form einer Rufbereitschaft.⁴¹ Der Bereitschaftsdienst war in eine „Techniker Bereitschaft“ sowie eine „Tetra Bereitschaft“ aufgeteilt. Seit März 2015 bestand lediglich eine „Techniker Bereitschaft“. Neben den Technikern und Leitstellenleitern waren auch drei Disponenten für diese Bereitschaften eingeteilt. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgte jeweils abwechselnd für eine Woche.

Für den Aufgabenbereich der Disponenten war kein Bereitschaftsdienst vorgesehen.

(2) Die LSZ sah in den Dienstverträgen der Techniker Bestimmungen zum Bereitschaftsdienst vor. Gemäß diesen hatten die Techniker für Wartungsarbeiten einen Bereitschaftsdienst im Ausmaß von zwei Wochen pro Monat zu leisten. Dies entsprach 24 Wochen pro Jahr. Im überprüfem Zeitraum waren die Techniker jährlich zwischen 10 und 16 Wochen zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

(3) Zumindest ein Leitstellenleiter hatte gemäß Dienstvertrag „[...] über das gesamte Arbeitsjahr, ausgenommen Zeiten des Urlaubes oder sonstiger Dienstverhinderung, Bereitschaftsdienst zur Wartung des digitalen Bündelfunknetzes“ zu leisten. Jener Leitstellenleiter war zusätzlich auch in der wöchentlich wechselnden „Techniker Bereitschaft“ bzw. „Tetra Bereitschaft“ eingeteilt.

(4) Leitstellenleiter und Techniker erhielten hierfür eine monatlich ausbezahlte Bereitschaftsentschädigung in pauschaler Form. Je nach Verwendungsgruppe war diese unterschiedlich hoch.

Die zur Rufbereitschaft eingeteilten Disponenten erhielten eine Bereitschaftsentschädigung anfallsbezogen in jenen Monaten, in denen sie zur Bereitschaft eingeteilt waren.

Die Zahl der Empfänger der Bereitschaftsentschädigung war im überprüften Zeitraum unterschiedlich hoch. In den Jahren 2011 bis 2014 erhielten sechs, im Jahr 2015 sieben und im Jahr 2016 vier Mitarbeiter diese Entschädigung.

Fielen während der Rufbereitschaft tatsächlich Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit an, waren diese als Überstunden zu verrechnen.

Folgende Tabelle zeigt die Summe der Bereitschaftsentschädigung im überprüften Zeitraum an:

Tabelle 7: Bereitschaftsentschädigung

Bereitschafts- entschädigung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
	[EUR]						
Entschädigung	18.405	19.894	19.966	19.357	18.375	18.307	114.304

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

⁴¹ Gemäß Dienstvertrag konnte der Dienstnehmer seinen Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft selbst bestimmen. Er hatte in einer angemessenen Zeit die notwendigen Wartungseinsätze durchzuführen.

(5) Im überprüften Zeitraum waren 348 Bereitschaftseinsätze dokumentiert. Hierzu übermittelte die LSZ Aufzeichnungen von zwei Technikern und den Leitstellenleitern. Von den zwei zur Bereitschaft eingeteilten Disponenten übermittelte die LSZ keine Einsatzdokumentationen.

Die Aufzeichnungen waren nicht einheitlich geführt. Angaben zur Uhrzeit waren nur auf zwei der vier Aufzeichnungen enthalten.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Bereitschaftseinsätze im überprüften Zeitraum:

Tabelle 8: Bereitschaftseinsätze

Bereitschaft	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Einsätze	50	35	57	81	53	72	348

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

(6) Der BLRH glied die dokumentierten Bereitschaftseinsätze mit den Bereitschaftsdienstplänen ab. Demnach führte von 348 Einsätzen 127 jener Mitarbeiter durch, der zum Bereitschaftsdienst eingeteilt war. In 197 Fällen (rd. 57%) war dies nicht der Fall. In den restlichen 24 Einsätzen musste zusätzlich zum Bereitschaftsdienst versehener Mitarbeiter ein weiterer Mitarbeiter Bereitschaftsdienst versehen.

25.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Dienstverträge der Techniker einen Bereitschaftsdienst im Ausmaß von zwei Wochen pro Monat vorsahen. Er merkte kritisch an, dass die Techniker im überprüften Zeitraum lediglich zwischen 10 und 16 Wochen pro Jahr zum Bereitschaftsdienst eingeteilt waren, obwohl gemäß Dienstvertrag ein Bereitschaftsdienstausmaß von 24 Wochen pro Jahr vorgesehen war.

Der BLRH empfahl, das dienstvertraglich festgelegte Ausmaß für den Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung von Urlaub sowie sonstigen Dienstverhinderungen zu evaluieren und anzupassen.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass zumindest ein Leitstellenleiter einen ganzjährigen Bereitschaftsdienst für die Wartung des digitalen Funknetzes zu leisten hatte.

Zusätzlich bestand ein wöchentlich wechselnder Bereitschaftsdienst für Leitstellenleiter, Techniker und drei Disponenten. Die Planung des Bereitschaftsdienstes war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, eine Evaluierung des Bereitschaftsdienstplans auf Grundlage einer Risikoerhebung. Diese sollte auch eine Vereinheitlichung der dienstvertraglichen Regelungen sowie der tatsächlichen Bereitschaftseinteilung berücksichtigen.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ für Rufbereitschaftsdienste im Technikbereich eine pauschalierte Entschädigung bezahlte. Im überprüften Zeitraum fielen rd. 114.000 EUR an Bereitschaftsentschädigungen an.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ von den zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Disponenten keine Einsatzdokumentationen übermitteln konnte.

Er kritisierte, dass die übermittelten Aufzeichnungen der Bereitschaftseinsätze nicht einheitlich dokumentiert waren. Angaben zur Uhrzeit des Einsatzes waren nur auf zwei der vier Auflistungen enthalten.

Der BLRH empfahl, Einsätze während Rufbereitschaft in standardisierter Form zu dokumentieren. Diese sollten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Grund des Einsatzes enthalten.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass in 197 Fällen nicht zur Bereitschaft eingeteilte Dienstnehmer Bereitschaftseinsätze durchführten. Dies, obwohl der zur Bereitschaft eingeteilte Dienstnehmer in diesen Fällen keinen Einsatz dokumentierte. Dies entsprach rd. 57% aller dokumentierten Einsätze.

Er empfahl, die Rufbereitschaftsplanung zu evaluieren. Insbesondere sollten die Kosten der Bereitschaftspauschale sowie die durch die Einsätze anfallenden Überstunden betrachtet werden.

25.3 Die LSZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Im Zuge der Umstrukturierungen in der LSZ wird es zu einer Neuordnung des Bereiches „Technik“ kommen und damit einhergehend auch künftig zu einer entsprechenden Dokumentation von Bereitschaftseinsätzen. Weiters wird diese Neuausrichtung unter den Gesichtspunkten der Kosteneffizienz und Risikominimierung stattfinden.“

26 KFZ Nutzung

26.1 (1) In der LSZ gab es im überprüften Zeitraum zwischen drei und fünf Kraftfahrzeuge (KFZ). Diese standen den Leitstellenleitern und Technikern für die Wartung und Reparatur der technischen Anlagen zur Verfügung.

Die LSZ schaffte im Jahr 2010 zwei KFZ an. Ein weiteres KFZ kaufte die LSZ im Jahr 2011 sowie zwei weitere im Jahr 2016. Die Anschaffungskosten inkl. notwendiger Umbauten schwankten zwischen rd. 7.380 EUR und rd. 63.000 EUR.

(2) Für ein KFZ schloss die LSZ eine Vereinbarung mit dem LFV. Gemäß dieser trug der LFV laufenden Betriebskosten⁴² für das KFZ. Die Anschaffungskosten trug die LSZ. Sie war auch Eigentümerin des KFZ. Das KFZ entsprach hinsichtlich Lackierung und Beschriftung einem Einsatzfahrzeug des LFV.

(3) Gemäß den Dienstverträgen konnten die Techniker während den Bereitschaftszeiten das KFZ auch am Wohnort verfügbar halten. Für die Leitstellenleiter galt diese Regelung gemäß Dienstvertrag ganzjährig. Eine allgemeine, schriftliche Regelung zur Nutzung der KFZ konnte die LSZ nicht vorlegen.

(4) Die LSZ übermittelte Fahrtenbücher zu den einzelnen KFZ. Für ein KFZ konnte die LSZ keine Fahrtenbücher übermitteln.

⁴² Servicekosten, Versicherung, etc.

Folgende Tabelle zeigt die Nutzung der KFZ im überprüften Zeitraum⁴³:

Tabelle 9: Nutzung der KFZ

KFZ	Fahrten	2011		2012		2013		2014		2015		2016		Summe	
		[Tage]		[Tage]		[Tage]		[Tage]		[Tage]		[Tage]		[Tage]	
1	Anzahl gesamt	223		249		249		249		247		247		1464	
	zw. Dienst- und Wohnort	128	57%	154	62%	141	57%	114	46%	79	32%	89	36%	705	48%
	dienstlich	60	27%	61	24%	81	33%	122	49%	140	57%	76	31%	540	37%
	nicht genutzt	35	16%	34	14%	27	11%	13	5%	28	11%	82	33%	219	15%
2	Anzahl gesamt	249		248		248		248		248		246		1487	
	zw. Dienst- und Wohnort	8	3%	3	1%	1	0%	6	2%	2	1%	5	2%	25	2%
	dienstlich	77	31%	88	35%	52	21%	76	31%	120	48%	111	45%	524	35%
	nicht genutzt	164	66%	157	63%	195	79%	166	67%	126	51%	130	53%	938	63%
3	Anzahl gesamt											95		95	
	zw. Dienst- und Wohnort		-		-		-		-		-	43	45%	43	45%
	dienstlich		-		-		-		-		-	39	41%	39	41%
	nicht genutzt		-		-		-		-		-	13	14%	13	14%
4	Anzahl gesamt											195		195	
	zw. Dienst- und Wohnort		-		-		-		-		-	85	44%	85	44%
	dienstlich		-		-		-		-		-	45	23%	45	23%
	nicht genutzt		-		-		-		-		-	65	33%	65	33%
5	Anzahl gesamt	keine Fahrtenbücher übermittelt												-	-
	zw. Dienst- und Wohnort	keine Fahrtenbücher übermittelt												-	-
	dienstlich	keine Fahrtenbücher übermittelt												-	-
	nicht genutzt	keine Fahrtenbücher übermittelt												-	-
Summe	Anzahl gesamt	472		497		497		497		495		783		3241	
	zw. Dienst- und Wohnort	136	29%	157	32%	142	29%	120	24%	81	16%	222	28%	858	26%
	dienstlich	137	29%	149	30%	133	27%	198	40%	260	53%	271	35%	1148	35%
	nicht genutzt	199	42%	191	38%	222	45%	179	36%	154	31%	290	37%	1235	38%

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

(5) Gemäß § 4 der Sachbezugswerteverordnung⁴⁴ war im Rahmen der Lohnverrechnung ein Sachbezugswert zu berücksichtigen, wenn für einen Arbeitnehmer die Möglichkeit bestand „[...] ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen [...]“. Die LSZ berücksichtigte im überprüften Zeitraum keine Sachbezugswerte in der Lohnverrechnung.

Eine Auswertung der übermittelten Fahrtenbücher ergab, dass die LSZ ein KFZ im überprüften Zeitraum zu rd. 63% nicht nutzte. Der Anteil an Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort lag bei drei KFZ in einer Bandbreite von 44% bis 48%.

Die LSZ berücksichtigte bei keinem Mitarbeiter einen Sachbezug für eine allfällige Privatnutzung der KFZ.

26.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ im überprüften Zeitraum über drei bis fünf KFZ verfügte. Die Anschaffungskosten inkl. notwendiger Umbauten schwankten zwischen rd. 7.380 EUR und 63.000 EUR.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass der Landesfeuerwehrverband für die laufenden Betriebskosten eines KFZ der LSZ aufkam. Das KFZ war einem Feuerwehrfahrzeug entsprechend lackiert und beschriftet. Der BLRH hinterfragte dies vor dem Hintergrund, dass das KFZ im Eigentum der LSZ stand.

⁴³ Angabe in Tagen.

⁴⁴ Vgl. Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) BGBl. 416/2001 idgF.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die LSZ über keine verbindliche Regelung zur Nutzung der KFZ verfügte.

Der BLRH empfahl die Nutzung von KFZ für alle Mitarbeiter schriftlich festzulegen. Insbesondere sollte die Privatnutzung klar geregelt werden.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die LSZ nicht alle Fahrtenbücher für den überprüften Zeitraum übermitteln konnte.

Der BLRH empfahl Fahrtenbücher so aufzubewahren, dass diese vollständig und jederzeit zur Verfügung stehen.

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ ein KFZ im überprüften Zeitraum an 938 von insgesamt 1.487 Tagen nicht nutzte. Dies entsprach einem Nutzungsgrad von 37%. Angesichts dieses Umstands hinterfragte er die Notwendigkeit der Anschaffung von zwei neuen KFZ im Jahr 2016.

Insbesondere wies er darauf hin, dass bei drei KFZ rd. 44% bis 48% Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort betrafen. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass die LSZ keinen Sachbezug in der Lohnabrechnung der jeweiligen Mitarbeiter berücksichtigte.

Der BLRH empfahl, den Bedarf an KFZ zu evaluieren. Darüber hinaus sollte die LSZ die Nutzung der KFZ für Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort dringlich prüfen. Insbesondere sollte die Konformität der KFZ Nutzung mit den Vorschriften der Sachbezugswerteverordnung betrachtet werden.

26.3 Die LSZ äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Nutzung von KFZ erfolgt ab 1.3.2018 ausschließlich im dienstlichen Rahmen. Eine Privatnutzung ist nicht mehr vorgesehen. Sollte künftig eine Privatnutzung stattfinden, wird ein entsprechender Sachbezug gemäß der Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Anwendung kommen. Weiters erfolgt eine klare Regelung dazu künftig in den Dienstverträgen. Per 1.2.2018 wurde der Bestand um ein Fahrzeug reduziert.“

27 Abrechnung von Dienstreisen

27.1 (1) Die Lohnkontenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen⁴⁵ legte fest, welche Daten in das Lohnkonto einzutragen waren. Gemäß § 2 Z 2 der Verordnung waren unter anderem Taggelder und Kilometergelder in das Lohnkonto aufzunehmen.

(2) Die Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen enthielten eine Definition von Dienstreisen. Dieser zu Folge lag nur dann eine Dienstreise vor, solange kein weiterer „Mittelpunkt der Tätigkeit“ entstand⁴⁶. Gehörte es zum Aufgabenbereich eines Arbeitnehmers, an verschiedenen Unternehmensstandorten tätig zu sein und stand ihm dort ein Arbeitsplatz zur Verfügung, lag hinsichtlich Taggelder, ebenfalls keine Dienstreise vor.

⁴⁵ Vgl. Lohnkontenverordnung 2006 BGBl. 256/2005 idgF.

⁴⁶ Vgl. Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 700, 718: Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht bei durchgehender bzw. regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit an einem Einsatzort nach fünf Tagen, bei nicht regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit nach 15 Tagen.

(3) Die LSZ rechnete Taggelder und Kilometergelder für Dienstreisen unterschiedlich ab. Mit Ausnahme des GF erfolgte die Abrechnung über die Lohnverrechnung. Dieser ließ sich seine Dienstreisen über die Handkassa auszahlen. Die so abgerechneten Kilometergelder und Taggelder waren nicht am Lohnkonto ersichtlich. Von 2011 bis 2016 legte der GF Reiserechnungen über Kilometer- und Taggelder im Ausmaß von rd. 11.505 EUR.

Nachfolgende Tabelle zeigt die über die Handkassa abgerechneten Reiserechnungen des GF im überprüften Zeitraum:

Tabelle 10: Über die Handkassa abgerechnete Reiserechnungen

Reise-abrechnungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[EUR]					
Kilometergelder	1.885	2.018	1.906	1.406	1.033	1.553
Taggelder	68	275	343	279	330	409
Summe	1.953	2.293	2.249	1.685	1.363	1.962

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

(4) Zumindest ein Dienstnehmer der LSZ legte Reiserechnungen für Taggelder für die Standorte in Oberwart und Eisenstadt. Auf einigen Reiseabrechnungen fehlte die Unterschrift des Geschäftsführers. Teilweise unterzeichnete einer der Prokuristen die Reiseabrechnungen.

Folgende Tabelle zeigt die abgerechneten Taggelder für Fahrten zu bzw. zwischen den beiden Standorten der LSZ im überprüften Zeitraum:

Tabelle 11: Taggelder für Fahrten zwischen Eisenstadt und Oberwart

Tag-gelder	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Betrag	403	409	268	563	612	704	2.959

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

27.2 Zu (1, 3) Der BLRH kritisierte die uneinheitliche Verrechnung von Reiserechnungen in der LSZ. Reiserechnungen des GF verrechnete die LSZ über die Handkassa. Die entsprechenden Beträge schienen in der Folge nicht am Lohnkonto auf. Der BLRH sah darin einen Widerspruch zu den Bestimmungen der Lohnkontenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen.

Der BLRH empfahl, Reiseabrechnungen einheitlich zu verrechnen. Diese sollten im Wege der Lohnverrechnung abgerechnet werden und entsprechend am Lohnkonto abgebildet sein.

Zu (2, 4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass zumindest ein Dienstnehmer der LSZ Reiseabrechnungen für Fahrten zu bzw. zwischen den beiden Standorten der LSZ legte. Die hierfür verrechneten Diäten beliefen sich im überprüften Zeitraum auf 2.959 EUR. Der BLRH erkannte hierin keine Dienstreise im lohnsteuerrechtlichen Sinne.

Der BLRH empfahl, die Abrechnung von Diäten auf die Übereinstimmung mit dem Lohnsteuerrecht zu prüfen.

28 Pensionsvorsorge

28.1 (1) Die Dienstverträge der LSZ beinhalteten zwei Regelungen zur Pensionsvorsorge. Eine dieser Regelungen sah die Möglichkeit vor, dass die LSZ monatlich einen Betrag iHv. 100 EUR „[...] an eine von ihr ausgewählte Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes gemäß § 26 Z 7a EStG 1988 zu Gunsten des Dienstnehmers [...]“ einzahlt. Die LSZ leistete im überprüften Zeitraum keine diesbezüglichen Zahlungen.

(2) Die zweite Regelung sah vor, dass die LSZ „[...] gemäß § 3 (1) Z 15 a EStG 1988 freiwillige Zahlungen für eine Pensionsvorsorge in der Höhe von monatlich EUR 25,00 [...]“ zu leisten hatte. Entsprechende Zahlungen nahm die LSZ im überprüften Zeitraum nicht vor.

Die LSZ bildete im überprüften Zeitraum keine Rückstellungen gemäß § 198 Abs. 8 UGB⁴⁷ betreffend die Pensionsvorsorge der Mitarbeiter.

Folgende Tabelle veranschaulicht das Ausmaß der dienstvertraglichen Regelungen hinsichtlich Pensionsvorsorge im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Pensionsvorsorge

Pensionsvorsorge	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
	[EUR]						
Regelung 1 (100 EUR)	27.600	27.600	27.600	27.600	30.000	32.400	172.800
Regelung 2 (25 EUR)	6.900	6.900	6.900	6.900	7.500	8.100	43.200
Gesamt	34.500	34.500	34.500	34.500	37.500	40.500	216.000

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

28.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass die Dienstverträge der LSZ Regelungen zur Pensionsvorsorge enthielten. Im überprüften Zeitraum leistete die LSZ jedoch keine Zahlungen auf Grundlage dieser Regelungen. Ebenso traf sie keine bilanziellen Vorkehrungen. Er wies darauf hin, dass die Regelungen der LSZ zur Pensionsvorsorge nicht jenen des Landes entsprachen.

Der BLRH empfahl der LSZ, die dienstvertraglichen Pensionsvorsorgeregelungen zu evaluieren. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund allfälliger Kosten im Ausmaß von zumindest rd. 43.200 EUR für den Zeitraum 2011 bis 2016.

Er empfahl, gemäß UGB Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Pensionsvorsorge zu bilden.

28.3 Die LSZ teilte in Ihrer Stellungnahme betreffend Pensionsvorsorgeregelungen folgendes mit:

„Die derzeitigen (unterschiedlichen) Regelungen in den Dienstverträgen werden künftig in Zusammenarbeit mit der Landesholding (Recht), LSZ Betriebsrat und der Arbeiterkammer neu geregelt.“

Die Zahlungsverpflichtungen aus diesen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 als Rückstellungen für 2018 gebildet.“

⁴⁷ BGBl. 114/1997 idgF.

29 Sonstige Mitarbeiterzuwendungen

29.1 Der LSZ stand ein Heißgetränkeautomat eines externen Dienstleisters zur Verfügung. Diesen konnten der GF, das Sekretariat, die Leitstellenleiter und die Techniker mittels Chip entgeltlos nutzen. Eine Auswertung, wie viele Heißgetränke die Mitarbeiter auf diese Weise entgeltlos bezogen, konnte die LSZ nicht vorlegen.

Schichtleiter und Disponenten verfügten über keinen Chip. Sie nutzen eine privat angekaufte Kaffeemaschine und hatten für dessen Kosten aufzukommen.

29.2 Der BLRH stellte fest, dass in der LSZ ein Heißgetränkeautomat eines externen Unternehmens in Betrieb waren. Diesen konnten der GF, das Sekretariat, die Leitstellenleiter und die Techniker mittels Chip entgeltlos nutzen. Den anderen Mitarbeitern stand die kostenlose Nutzung nicht zu. Der BLRH hinterfragte diese uneinheitliche Handhabung.

Er empfahl der LSZ, die Nutzung des Heißgetränkeautomaten klar und einheitlich zu regeln. Eine entgeltlose Nutzung sollte nur für Repräsentationszwecke erfolgen und die Berechtigung daher auf den GF und das Sekretariat beschränkt werden.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

30 Finanzierungssystem

30.1 (1) Die Finanzierung der LSZ erfolgte durch die Verrechnung von Leistungsentgelten⁴⁸ sowie durch Zuschüsse des Landes Burgenland. Das Land hatte gemäß Gesellschaftsvertrag Verluste der LSZ in Form von „Nachschüssen“ abzudecken. Für die anderen Gesellschafter bestand keine Haftung für nicht erbrachte Nachschüsse des Landes. Das Land hatte zudem die Kosten für die erstmalige Einrichtung und Ausstattung der LSZ zu tragen.

(2) Das Land vereinbarte mit der LSZ in der Kooperationsvereinbarung von Dezember 2008, für deren Leistungen fremdübliche Entgelte zu entrichten. Dies betraf Dienst- und Infrastrukturleistungen, wie z.B. Funkdienstleistungen des TETRA-Bündelfunknetzes⁴⁹.

Zudem hatte das Land gemäß dieser Kooperationsvereinbarung bestimmte Dienst- und Infrastrukturleistungen ohne Verrechnung an die LSZ zu erbringen. Das Land sollte der LSZ aufgrund der räumlichen Unterbringung am Sitz der Landesregierung u.a. die Notstromversorgung und den Reinigungsdienst zur Verfügung stellen. Zusätzlich sollte das Land die LSZ in sein EDV- und Telefonnetz einbeziehen.

Im überprüften Zeitraum erbrachte das Land keine diesbezüglichen Leistungen. Die LSZ beauftragte jene Leistungen direkt an externe Dienstleister. An nicht verrechneter Leistung verblieben sechs Parkplätze, die das Land bereitstellte.

31 Voranschlag und Ausgaben Land Burgenland für LSZ

31.1 (1) Mit den Voranschlägen der Jahre 2011 bis 2016 beschloss der Bgld. Landtag für die LSZ⁵⁰ Budgetmittel iHv. insgesamt rd. 23,24 Mio. EUR⁵¹. Unter Berücksichtigung von Nachtragsvoranschlägen, Kreditsperren und Rücklagenentnahmen standen dem Land für die LSZ rd. 24,11 Mio. EUR an Budgetmittel zur Verfügung.

⁴⁸ Vgl. Abschnitt 40 Umsatzerlöse.

⁴⁹ Terrestrial Trunked Radio (TETRA) stellt einen Standard für digitalen Bündelfunk dar.

⁵⁰ Die LSZ ist in der Gruppe 1, „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“, im Abschnitt 11 „Öffentliche Ordnung“, Unterabschnitt „Sicherung der Behördenkommunikation“ gegliedert.

⁵¹ Zur Aufgliederung auf Ebene der Voranschlagsstellen vgl. Anlage 2.

Tabelle 13: Voranschlag, Ausgaben und Rücklagen Land Bgld. für LSZ 2011 bis 2016

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Voranschlag	2.830.300	2.900.300	3.170.000	6.054.000	6.082.000	2.206.000	23.242.600
Nachtragsvoranschlag	200.200	-	-	-	-	-	200.200
Gesamtvoranschlag	3.030.500	2.900.300	3.170.000	6.054.000	6.082.000	2.206.000	23.442.800
Kreditsperre	-339.660	-348.060	-380.400	-324.000	-324.000	-330.870	-2.046.990
Aufhebung Kreditsperre	-	-	-	324.000	-	-	324.000
Rücklagenentnahmen	-	2.047.401	-	82.444	262.655	-	2.392.500
Landesvoranschlag freigeg.	2.690.840	4.599.641	2.789.600	6.136.444	6.020.655	1.875.130	24.112.310
Ausgaben	2.645.111	4.294.673	2.789.549	6.096.313	5.992.695	1.870.200	23.688.540
Rücklagenzuführung	45.729	304.968	-	40.131	27.960	4.930	423.718
Ausgaben inkl. Rücklagenzuf.	2.690.840	4.599.641	2.789.549	6.136.444	6.020.655	1.875.130	24.112.258
Rücklagenbestand 01.01.	2.001.672	2.047.401	304.968	304.968	262.655	27.960	
Rücklagenbestand 31.12.	2.047.401	304.968	304.968	262.655	27.960	32.890	

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Die veranschlagten Budgetmittel lagen zwischen 2,20 Mio. EUR im Jahr 2016 und 6,08 Mio. EUR im Jahr 2015. Der Anstieg in den Jahren 2014 und 2015 war u.a. auf das Budget für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria iHv. je 2,75 Mio. EUR zurückzuführen. Bereinigt um dieses Sonderbudget betrug die jährliche Steigerung bis zum Jahr 2015 zwischen 1% und 9%. Im Jahr 2016 sank der Voranschlag bereinigt um dieses Sonderbudget um rd. 34%.

Im Jahr 2016 budgetierte das Land rd. 0,61 Mio. EUR für Sicherheitskonzepte des Landes⁵². Diese Budgetmittel waren für das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“⁵³.

Für Sicherheitsdienstleistungen⁵⁴ veranschlagte das Land 100 EUR⁵⁵. Dies, obwohl das Land im Jahr 2016 weiterhin jene Sicherheitsdienstleistungen in Anspruch nahm. Dazu zählten beispielsweise Funkdienstleistungen für das TETRA-Bündelfunknetz sowie die Wartung der Funksirenensteuerungsanlage. Das Land budgetierte in den Vorjahren dafür bis zu rd. 0,63 Mio. EUR.

Das Land verausgabte von 2011 bis 2016 rd. 23,69 Mio. EUR der veranschlagten Budgetmittel für die LSZ. Die nicht verbrauchten Budgetmittel iHv. rd. 420.000 EUR führte das Land der Rücklage zu.

⁵² Vgl. VASSt. 1-110009-7280 „Sicherheitskonzept d. Lds., Entg. f. Leist. v. Firmen“.

⁵³ Vgl. Abschnitt 45 Sicherheitskonzept für die Bgld. Gemeinden.

⁵⁴ Vgl. VASSt. 1-110008-7330 „Sicherheitsdienstleistungen-Funk, Wartung/Support“ in Anlage 2.

⁵⁵ Ansatzpost.

(2) Neben den Ausgaben über die veranschlagten Budgetmittel iHv. rd. 23,69 Mio. EUR fielen weitere Ausgaben iHv. rd. 0,92 Mio. EUR an:

Tabelle 14: Gesamtausgaben Land Burgenland für LSZ

Ausgaben Land Burgenland für LSZ	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Gesellschafterzuschüsse	1.973.500	3.605.505	2.216.600	2.700.000	2.460.000	1.319.731	14.275.336
Investitionszuschüsse	-	-	-	2.832.444	2.928.655	230.288	5.991.387
Leistungsverrechnung inkl. USt.	511.507	585.891	572.949	563.869	604.040	40.469	2.878.724
Förderung Aufwand Projekt Sicherheit	-	-	-	-	-	279.712	279.712
Zahlungen f. d. Planung u. Errichtung inkl. USt.	160.105	103.277	-	-	-	-	263.382
Zwischensumme VAST. LSZ	2.645.111	4.294.673	2.789.549	6.096.313	5.992.695	1.870.200	23.688.540
Nicht periodengerecht gebuchte Ausgaben ¹⁾	30.030	-	-	-	-	664.933	694.963
Gehaltszahlungen ²⁾	887	20.301	30.853	31.912	33.062	54.292	171.306
Gesellschafterzuschuss ²⁾	-	-	30.000	-	-	-	30.000
Software ²⁾	-	-	-	-	16.500	-	16.500
Sonstige Rechts- und Beratungskosten ²⁾	-	-	-	-	-	6.996	6.996
Zwischensumme weitere Ausgaben	30.917	20.301	60.853	31.912	49.562	726.221	919.766
Gesamtausgaben	2.676.028	4.314.974	2.850.401	6.128.224	6.042.257	2.596.421	24.608.306

¹⁾ Rechnung mit Leistungszeitraum Jänner 2011 im Dezember 2010 gebucht u. Rechnungen mit Leistungszeitraum 2015 und 2016 im Februar und Mai 2017 gebucht.

²⁾ Über andere VAST. gebucht.

Quelle: Land Bgld., LSZ; Darstellung: BLRH

Die größten Ausgaben des Landes waren Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 14,31 Mio. EUR. Die LSZ erhielt diese insbesondere um den laufenden Finanzbedarf abzudecken⁵⁶. Zudem gewährte das Land Investitionszuschüsse iHv. 5,99 Mio. EUR u.a. für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria.

Die Leistungsverrechnung der LSZ iHv. rd. 2,88 Mio. EUR umfasste u.a.:

- Tetra-Funkgebühren,
- Wartung und „Support“ der Funksirenensteueranlage Burgenland,
- Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung der Sturmwarnanlage am Neusiedler See sowie
- Softwarewartung für die Digitalen Katastrophenschutzpläne.

Im Jahr 2016 sanken die Ausgaben des Landes für die Leistungsverrechnung auf rd. 40.000 EUR. Grund dafür war, dass das Land Ausgaben iHv. rd. 0,66 Mio. EUR erst im Jahr 2017 buchte. Dies betraf insbesondere die Verrechnung von Sicherheitsdienstleistungen⁵⁷. Obwohl die Rechnungen im Land von Jänner bis Dezember 2016 einlangten, buchte und bezahlte sie das Land bis zu 13 Monate später im Februar und Mai 2017. Das Land belastete durch die nicht periodengerechte Buchung das Budget 2017 mit offenen Rechnungen aus dem Jahr 2016.

Für das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“ stellte das Land 2016 Finanzmittel iHv. 0,51 Mio. EUR zur Verfügung. Davon verwendete die LSZ rd. 280.000 EUR für den laufenden Aufwand des Projekts. Die restlichen rd. 230.000 EUR buchte die LSZ als Investitionszuschuss.

Die Gehaltszahlungen iHv. rd. 170.000 EUR betrafen den Teil des GF-Bezugs, den das Land entsprechend der beschlossenen 25% Zuweisung ab 2012 übernahm.⁵⁸ Weiters refundierte das Land der LSZ ab 2016 Gehaltszahlungen einer Sekretariatskraft.

⁵⁶ Vgl. Tab. 17 Gesellschafterzuschüsse Land Bgld. an LSZ.

⁵⁷ Darunter fielen u.a. Funkdienstleistungen für den Leistungszeitraum 2016 und die Wartung der Funksirenensteuerungsanlage für 2015.

⁵⁸ Vgl. Abschnitt 16 Erster Geschäftsführervertrag (2007 - 2012)

(3) Das Land Burgenland erhielt vom Bund Zuschüsse iHv. rd. 1,73 Mio. EUR. Dies waren Mittel für den Ausbau des Digitalfunk BOS-Austria bzw. Zweckzuschüsse für den Warn- und Alarmdienst.

Tabelle 15: Zuschüsse Bund an Land Burgenland für LSZ 2011 bis 2016

Einnahmen Bund Land Burgenland für LSZ	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Digitalfunk BOS-Austria	-	-	-	-	1.000.000	-	1.000.000
Zweckzuschuss für den Warn- u. Alarmdienst	123.682	123.682	123.682	118.550	121.971	121.971	733.538
Summe	123.682	123.682	123.682	118.550	1.121.971	121.971	1.733.538

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

(4) Die Nettoausgaben des Landes für die LSZ betragen somit rd. 22,87 Mio. EUR.

Tabelle 16: Nettoausgaben Land Bgld. 2011 bis 2016

Nettoausgaben Land Burgenland an bzw. für LSZ	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Ausgaben	2.676.028	4.314.974	2.850.401	6.128.224	6.042.257	2.596.421	24.608.306
Einnahmen	-123.682	-123.682	-123.682	-118.550	-1.121.971	-121.971	-1.733.538
Nettoausgaben	2.552.346	4.191.292	2.726.719	6.009.674	4.920.285	2.474.450	22.874.768

Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

31.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass der Bgld. Landtag mit den Voranschlägen Budgetmittel für die LSZ iHv. rd. 23,24 Mio. für die Jahre 2011 bis 2016 EUR beschloss.

Der BLRH beanstandete, dass das Land im Jahr 2016 für Sicherheitsdienstleistungen der LSZ lediglich 100 EUR budgetierte. Dies, obwohl das Land im Jahr 2016 weiterhin jene Sicherheitsdienstleistungen in Anspruch nahm. Darunter fielen u.a. Funkdienstleistungen für das TETRA-Bündelfunknetz sowie die Wartung der Funksirenensteuerungsanlage. Zudem veranschlagte das Land in den Vorjahren dafür bis zu rd. 0,63 Mio. EUR.

Der BLRH empfahl, zu erwartende Ausgaben in angemessener Höhe im jeweils betroffenen Haushaltsjahr zu budgetieren.

Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Rechnungen aus dem Jahr 2016 iHv. rd. 0,66 Mio. EUR für Sicherheitsdienstleistungen erst im Februar und Mai 2017 buchte. Die Rechnungen lagen im Land bis zu 13 Monate vor deren Buchung auf. Durch die nicht periodengerechte Buchung belastete das Land sein Budget 2017 mit offenen Rechnungen aus dem Jahr 2016. Der BLRH hinterfragte aufgrund dieser Vorgangsweise die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses.

Der BLRH stellte fest, dass die Ausgaben des Landes für die LSZ von 2011 bis 2016 insgesamt rd. 24,61 Mio. EUR betragen. Die Ausgaben schwankten dabei jährlich zwischen rd. 6,13 Mio. EUR und 2,60 Mio. EUR. Den Ausgaben standen Zuschüsse des Bundes iHv. rd. 1,73 Mio. EUR gegenüber.

Der BLRH empfahl, Ausgaben zeitnah und periodengerecht im entsprechenden Haushaltsjahr zu buchen. Er erachtete dies insbesondere für die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses als erforderlich.

Zu (4) Der BLRH verwies auf die Nettoausgaben des Landes für die LSZ iHv. rd. 22,87 Mio. EUR im überprüften Zeitraum.

32 Gesellschafterzuschüsse – Beschlüsse der Bgld. LReg

32.1 (1) Die Bgld. LReg genehmigte folgende Gesellschafterzuschüsse an die LSZ:

Tabelle 17: Gesellschafterzuschüsse Land Burgenland an LSZ

Gesellschafter-zuschuss	Beschluss Bgld. LReg / Genehmigung LADir		1. Teilüberweisung		2. Teilüberweisung	
	[Datum]	[EUR]	[Datum]	[EUR]	[Datum]	[EUR]
Gesellschafterzuschuss 2011	29.03.2011	1.973.500	12.04.2011	986.750	19.10.2011	986.750
Gesellschafterzuschuss 2012	07.02.2012	2.033.240	29.02.2012	1.016.620	31.08.2012	1.016.620
Einsatzleitsystem - Teilzahlung	02.04.2012	972.028	04.04.2012	972.028	-	-
Einsatzleitsystem - Schlussrechnung	08.06.2012	600.238	20.06.2012	600.238	-	-
Reparaturaustausch Sirenensteuerendstellen	26.02.2013	30.000	05.03.2013	30.000	-	-
Gesellschafterzuschuss 2013	02.04.2013	2.216.600	09.04.2013	1.108.300	30.08.2013	1.108.300
Gesellschafterzuschuss 2014	13.05.2014	2.700.000	22.05.2014	1.350.000	01.09.2014	1.350.000
Gesellschafterzuschuss 2015	24.03.2015	2.376.000	31.03.2015	1.350.000	08.09.2015	1.026.000
Digitaler Katastrophenschutzplan	23.07.2015	262.655	04.08.2015	262.655	-	-
davon Umbuchung auf Investitionszuschuss	-	-178.655	31.12.2015	-178.655	-	-
Gesellschafterzuschuss 2016	31.05.2016	1.319.731	14.06.2016	1.319.731	-	-
Summe		14.305.336		8.817.666		5.487.670
davon Gesellschafterzuschüsse 2011-2016		12.619.071		7.131.401		5.487.670

Quelle: Land Burgenland, Buchungsjournal LSZ; Darstellung: BLRH

Die Sitzungsakte verfasste der GF der LSZ in seiner Funktion als Sicherheitskoordinator.

(2) Die Sitzungsakte zu den Gesellschafterzuschüssen 2011 bis 2016 wiesen im Sachverhalt einen Finanzbedarf für das jeweilige Geschäftsjahr der LSZ aus. Dieser lag zwischen 3,03 Mio. EUR für das Jahr 2011 und 4,31 Mio. EUR für das Jahr 2015. Die Sitzungsakte 2011, 2012 sowie 2014 bis 2016 enthielten weder Budgets noch sonstige Beilagen zur Berechnung des Finanzbedarfs.

Für das Jahr 2013 lag der Budgetentwurf der LSZ dem Sitzungsakt bei. Der Finanzbedarf im Sachverhalt des Sitzungsaktes war um rd. 20% höher als der Finanzbedarf gemäß Budgetentwurf der LSZ.

Der BLRH stellte den Finanzbedarf im Sitzungsakt dem Finanzbedarf gemäß Budget⁵⁹ der LSZ für den gesamten überprüften Zeitraum gegenüber:

Tabelle 18: Finanzbedarf im Sitzungsakt der Bgld. LReg und gem. Budget LSZ

Jahr	Finanzbedarf		Abweichung	
	Sitzungsakt Bgld. LReg	Budget LSZ	absolut	relativ
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
2011	3.030.000	2.506.980	523.020	21%
2012	3.090.000	2.569.603	520.397	20%
2013	3.470.000	2.895.207	574.793	20%
2014	3.780.000	3.232.398	547.602	17%
2015	4.313.700	3.435.780	877.920	26%
2016	3.800.000	1.820.000	1.980.000	109%
Summe	21.483.700	16.459.968	5.023.732	31%

Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg, Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

⁵⁹ bzw. Budgetentwürfen (bis 2015 Budgetentwurf, ab 2016 Budget).

Der Finanzbedarf im Sitzungsakt war zwischen 17% und 109% höher als der Finanzbedarf gemäß den Budgets der LSZ. Der BLRH konnte die Abweichungen aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlagen und des Sachverhalts im Sitzungsakt nicht nachvollziehen.

(3) In den Sitzungsakten zur Abdeckung des Finanzbedarfs genehmigte die Bgld. LReg Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 12,62 Mio. EUR. Damit sollte die LSZ jenen Finanzbedarf abdecken, den sie nicht über die Leistungsverrechnung finanzieren konnte. Die Gesellschafterzuschüsse schwankten zwischen rd. 1,32 Mio. EUR im Jahr 2016 und 2,70 Mio. EUR im Jahr 2014. Der Finanzbedarf gemäß den Sitzungsakten und der Finanzbedarf gemäß den Budgets waren um bis zu rd. 188% bzw. um bis zu rd. 45% höher als die beschlossenen Gesellschafterzuschüsse.

Tabelle 19: Finanzbedarf laut Sitzungsakt, Budget bzw. Gesellschafterzuschuss

Jahr	Finanzbedarf		Beschlossener Gesellschafter- zuschuss von Bgld. LReg [EUR]	Abweichung Finanzbedarf zu Gesellschafterzuschuss	
	Sitzungsakt Bgld. LReg	Budget LSZ		im Sitzungsakt	gem. Budget
	[EUR]	[EUR]		[%]	[%]
2011	3.030.000	2.506.980	1.973.500	54%	27%
2012	3.090.000	2.569.603	2.033.240	52%	26%
2013	3.470.000	2.895.207	2.216.600	57%	31%
2014	3.780.000	3.232.398	2.700.000	40%	20%
2015	4.313.700	3.435.780	2.376.000	82%	45%
2016	3.800.000	1.820.000	1.319.731	188%	38%
Summe	21.483.700	16.459.968	12.619.071	70%	30%

Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg, Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

Die Sitzungsakte enthielten keine Hinweise betreffend Nachweispflichten bzw. Berichtspflichten zum tatsächlich angefallenen Finanzbedarf der LSZ an die Bgld. LReg. Weiters bestanden keine Vorgaben zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für die genehmigten Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 12,62 Mio. EUR. Trotz des höheren Finanzbedarfs gemäß Budget bzw. gemäß Sitzungsakt verfügte die LSZ über liquide Mittel zwischen rd. 1,85 Mio. EUR per 31.12.2011 und 5,78 Mio. EUR per 31.12.2015.⁶⁰

(4) Das Beteiligungsmanagement war entgegen dem Durchführungserlass des LADir⁶¹ vor den Beschlüssen über die Gesellschafterzuschüsse nicht befasst worden. Im Jahr 2011 erhielt das Beteiligungsmanagement den Sitzungsakt weder zur Kenntnisnahme noch zur Befassung und Stellungnahme.

In den Jahren 2012 bis 2016 erhielt das Beteiligungsmanagement die Sitzungsakte nach Beschlussfassung der Bgld. LReg zur Kenntnisnahme. Somit konnte vor der Beschlussfassung keine Prüfung und Stellungnahme durch das Beteiligungsmanagement erfolgen.

⁶⁰ Vgl. Abschnitt 39 Liquide Mittel.

⁶¹ Der Erlass aus dem Jahr 2008 regelte, dass Maßnahmen, die einer kollegialen Beschlussfassung der Bgld. LReg bedurften, dem Beteiligungsmanagement des Landes Burgenland zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen waren. Dies hatte vor Aufnahme auf die Tagesordnung der Regierungssitzung zu erfolgen.

(5) Im Jahr 2012 gewährte das Land Gesellschafterzuschüsse an die LSZ iHv. rd. 1,57 Mio. EUR. Diese betrafen die letzte Teilzahlung und die Schlussrechnung für die Errichtung des Einsatzleitsystems der LSZ. Der Lieferant stellte die Rechnungen an die LSZ. Diese finanzierte die Rechnungen aus ihrem laufenden Budget vor. Das Land überwies der LSZ die Finanzmittel in Höhe der Lieferantenrechnungen inkl. USt. Dies, obwohl die LSZ eine vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaft darstellte. Die Umsatzsteuer betrug rd. 260.000 EUR.

32.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass der Sicherheitskoordinator die Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung für die Gesellschafterzuschüsse an die LSZ verfasste. Er sah darin eine Unvereinbarkeit mit seiner Funktion als Geschäftsführer der LSZ. Nach Ansicht des BLRH unterstützte diese Doppelfunktion eine mögliche Intransparenz der tatsächlichen finanziellen Lage der LSZ und führte zu einem Interessenskonflikt.

Der BLRH empfahl dem Land, bei der Erstellung von Sitzungsakten mögliche Interessenskonflikte der Verfasser zu beachten und nach Möglichkeit zu vermeiden. So sollte der Verfasser eines Sitzungsaktes über Gewährung von Landeszuschüssen keinesfalls eine Funktion auf Seiten des Zuschussempfängers ausüben.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die jährlichen Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung zu den Gesellschafterzuschüssen für die LSZ einen Finanzbedarf zwischen 3,03 Mio. EUR und 4,31 Mio. EUR auswiesen. Er wies kritisch darauf hin, dass die Sitzungsakte keine Berechnungen des Finanzbedarfs enthielten. Lediglich dem Sitzungsakt 2013 lag der Budgetentwurf der LSZ bei. Jedoch war der Finanzbedarf im Sitzungsakt um rd. 20% höher als in diesem Budgetentwurf. Nach Ansicht des BLRH beschloss die Landesregierung die Gesellschafterzuschüsse auf Grundlage unzureichender Unterlagen.

Der BLRH stellte weiters kritisch fest, dass der in den Sitzungsakten angeführte Finanzbedarf zwischen 17% und 109% höher war als der errechnete Finanzbedarf im Budget der LSZ. Der BLRH konnte die Abweichungen nicht nachvollziehen. Die Erläuterungen im Sitzungsakt waren dafür nicht ausreichend.

Der BLRH empfahl der Landesregierung, Gesellschafterzuschüsse ausschließlich auf Grundlage umfassender Unterlagen zu beschließen. Den Beschlüssen wären die entsprechenden Budgets beizulegen. Abweichungen zwischen dem beschlossenen Gesellschafterzuschuss und dem beantragten Finanzbedarf der LSZ wären nachvollziehbar zu erläutern.

Zu (3) Der BLRH verwies auf die genehmigten Gesellschafterzuschüsse der Bgld. Landesregierung iHv. rd. 12,62 Mio. EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs. Diese schwankten jährlich zwischen 1,32 Mio. EUR und 2,70 Mio. EUR. Der Finanzbedarf gemäß den Sitzungsakten und der Finanzbedarf gemäß den Budgets waren bis zu rd. 188% bzw. bis zu rd. 45% höher als die beschlossenen Gesellschafterzuschüsse. Der BLRH hinterfragte vor diesem Hintergrund die Aussagekraft der Budgets der LSZ. Er verwies darauf, dass die LSZ zwischen rd. 1,85 Mio. EUR per 31.12.2011 und rd. 5,78 Mio. EUR per 31.12.2015 an liquiden Mitteln verfügte.

Der BLRH kritisierte, dass die Beschlüsse der Landesregierung keine Berichtspflichten bzw. Verwendungsnachweise zum tatsächlich angefallenen Finanzbedarf der LSZ enthielten. Dies sah der BLRH im Zusammenhang mit genehmigten Gesellschafterzuschüssen iHv. rd. 12,62 Mio. EUR.

Der BLRH empfahl der Bgld. Landesregierung, von der LSZ einen Nachweis über den tatsächlich angefallenen Finanzbedarf einzufordern. Weiters sollte die Bgld. Landesregierung für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen erteilen. Nach Ansicht des BLRH wären als Bestandteile der Verwendungsnachweise insbesondere Plan-/Ist-Vergleiche im Periodenverlauf festzulegen. Weiters wären Erläuterungen für nicht verbrauchte Budgetmittel vorzulegen und in das folgende Budget miteinzubeziehen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass das Beteiligungsmanagement bei der Beschlussfassung der Gesellschafterzuschüsse nicht gemäß dem Durchführungserlass des Landesamtsdirektors eingebunden war.

Der BLRH empfahl, Sitzungsakte dem Beteiligungsmanagement entsprechend dem Durchführungserlass des Landesamtsdirektors vor Beschlussfassung der Bgld. Landesregierung zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land der LSZ im Jahr 2012 Gesellschafterzuschüsse iHv. rd. 1,57 Mio. EUR gewährte. Die LSZ erhielt diese Zuschüsse für die vorfinanzierte Errichtung des Einsatzleitsystems. Er kritisierte, dass das Land die Zuschüsse inklusive Umsatzsteuer iHv. rd. 260.000 EUR gewährte. Dies, obwohl die LSZ eine vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaft darstellte.

Der BLRH empfahl, Zuschüsse an vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaften u.a. für vorfinanzierte Rechnungen lediglich exklusive Umsatzsteuer zu gewähren.

32.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (2, 3, 5): *„Hierzu wird angemerkt, dass in Abstimmung mit der Landesholding Burgenland GmbH geplant ist, zu den Gesellschafterzuschüssen eine einheitliche Regelung zu finden. Dabei soll u.a. auf die Ermittlung des Finanzbedarfs und der Abrechnung des tatsächlichen Finanzbedarfs geachtet werden. Weiters wird auf die Beantwortung zu 33.2.(3,4) bzgl. Finanzplanung verwiesen.“*

33 Finanzplanung der LSZ

33.1 (1) Die GV der LSZ hatte den Jahreswirtschaftsplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr einstimmig⁶² bzw. mit 2/3-Anteilen der abgegebenen Stimmen⁶³ fassen. Der Jahreswirtschaftsplan hatte aus einem detaillierten Finanz-, Investitions- und Maßnahmenplan zu bestehen.

Die GV legte weder im Gesellschaftsvertrag noch in der GeO für die GF Vorgaben für die Erstellung und Fristen für die Vorlage von Plan-/Ist-Vergleichen fest. Weiters fehlten Regelungen bei Budgetüberschreitungen.

⁶² Regelung bis 26.08.2014 gemäß Gesellschaftsvertrag vom 28.09.2006.

⁶³ Regelung ab 27.08.2014 gemäß Gesellschaftsvertrag vom 27.08.2014 bzw. 15.06.2016.

(2) Der GF der LSZ erstellte im Zuge der Finanzplanung Budgets. Diese trugen die Bezeichnung „Budget“ oder „Budgetentwurf“:

Tabelle 20: Budgets LSZ 2011 bis 2017 inkl. GV-Beschlussdatum

Budgets LSZ	GV-Beschluss
Budgetentwurf 2011/2012	-
Budgetentwurf 2013	-
Budgetentwurf 2014/2015	2014: 17.09.2015, 2015: 15.06.2016
Budget 2016	15.09.2016
Budget 2017	06.12.2016

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

Die LSZ erstellte für die Geschäftsjahre 2011/2012 sowie 2014/2015 Doppelbudgets. Für die Budgetentwürfe 2011/2012 und 2013 lagen keine Beschlüsse der GV vor.

Den Budgetentwurf 2014/2015 beschloss die GV nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres 2015 und 2016. Der Beschluss für das Budget 2016 erfolgte im zweiten Halbjahr 2016.

Das Budget 2017 beschloss die GV gemäß Gesellschaftsvertrag im vorangegangenen Geschäftsjahr. Sämtliche Budgetbeschlüsse von 2014 bis 2017 erfolgten einstimmig.

(3) Die LSZ gliederte die Budgetentwürfe 2011/2012 bis 2014/2015 wie folgt:

Tabelle 21: Budgetentwürfe LSZ 2011 bis 2015

Budgetentwurf	2011	2012	2013	2014	2015	durchschnittl. jährl. Veränderung
	[EUR]					
Umsatzerlöse	803.781	803.781	894.741	936.697	965.233	5%
Personalaufwand	1.335.056	1.377.989	1.476.816	1.519.214	1.571.612	4%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.610.705	1.630.395	1.748.132	1.999.882	2.179.401	8%
Betriebserfolg	-2.141.980	-2.204.603	-2.330.207	-2.582.398	-2.785.780	7%
Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-2.141.980	-2.204.603	-2.330.207	-2.582.398	-2.785.780	7%
Jahresergebnis	-2.141.980	-2.204.603	-2.330.207	-2.582.398	-2.785.780	7%
Investitionen Gebäude und Anlagen	365.000	365.000	565.000	650.000	650.000	17%
Finanzbedarf (Gesellschafterzuschuss)	2.506.980	2.569.603	2.895.207	3.232.398	3.435.780	8%

Quelle: Budgetentwürfe LSZ; Darstellung: BLRH

Die durchschnittlichen jährlichen Steigerungen der einzelnen Budgetpositionen lagen zwischen rd. 4% beim Personalaufwand und rd. 17% bei den „Investitionen Gebäude und Anlagen“.

Die Positionen „Umsatzerlöse“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ waren in weitere Erlös- und Aufwandspositionen untergliedert. Die Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthielt u.a. Positionen des Anlagevermögens, wie z.B. EDV-Anlagen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung im Ausmaß von 43.000 EUR bis 73.000 EUR.

Die Positionen „Personalaufwand“ und „Investitionen Gebäude und Anlagen“ bestanden aus einer Gesamtsumme ohne weitere Untergliederungen.

Die Budgetentwürfe enthielten u.a. keine Investitionen, welche die LSZ durch gesonderte Zuschüsse des Landes finanzierte. Darunter fielen z.B. Investitionen in die Errichtung des Einsatzleitsystems im Jahr 2012 iHv. rd. 1,31 Mio. EUR exkl. USt.

Die Ergebnisgrößen „Betriebserfolg“, „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ sowie „Jahresergebnis“ waren nicht mit jenen der GuV vergleichbar. Die Budgets berücksichtigten weder sonstige betriebliche Erträge noch Materialaufwendungen, Abschreibungen oder Finanzergebnisse.

Den Budgetentwürfen lagen keine detaillierten Investitions-, Finanz- und Maßnahmenpläne bei.

(4) Die LSZ gliederte die Budgetpositionen ab dem Budget 2016 in Aufwendungen und Erlöse:

Tabelle 22: Budgets LSZ 2016 und 2017

Budget	2016		2017		Veränderung in %	
	[EUR]				Aufwendungen	Erlöse
	Aufwendungen	Erlöse	Aufwendungen	Erlöse		
Personalaufwand	1.531.000	20.000	1.571.600	20.000	3%	0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	547.650	0	568.900	0	4%	-
Leitstelle	882.000	281.500	682.500	281.500	-23%	0%
Funk- und Alarmsystem	5.133.300	700.000	920.000	755.951	-82%	8%
Sturmwarnung Neusiedlersee	28.000	19.405	32.050	19.615	14%	1%
Werkstättenbetrieb	14.000	0	14.000	0	0%	-
Katastrophenschutz	115.000	18.000	25.000	18.000	-78%	0%
Krisenintervention	60.000	0	60.000	0	0%	-
Zuschüsse u. Vergütungen/Finanzierung	0	1.825.300	0	2.778.984	-	52%
Summe	8.310.950	2.864.205	3.874.050	3.874.050	-53%	35%
Abdeckung aus Finanzmittelbestand	5.446.745		-		-	

Quelle: Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

Sämtliche Positionen waren weiter untergliedert und mit einem oder mehreren Buchhaltungskonten hinterlegt. Darunter waren einzelne Aufwendungen⁶⁴ sowohl mit Buchhaltungskonten des Anlagevermögens als auch mit Buchhaltungskonten der Gewinn- und Verlustrechnung hinterlegt. Beispielsweise enthielten die Aufwendungen der Position „Funk- und Alarmsystem“ im Budget 2016 u.a. rd. 4,34 Mio. EUR für Anlagenzugänge.

Ein detaillierter Investitionsplan lag den Budgets weiterhin nicht bei. Zusätzlich fehlten die detaillierten Maßnahmen- und Finanzpläne. Die GV forderte gemäß GV-Protokollen im gesamten überprüften Zeitraum keine detaillierten Investitions-, Finanz-, und Maßnahmenpläne ein.

Im Budget 2016 plante die LSZ, die Differenz zwischen Aufwendungen und Erlöse iHv. rd. 5,45 Mio. EUR über ihren Finanzmittelbestand abzudecken. Keine der Budgets bzw. Budgetentwürfe enthielten eine Entwicklung des geplanten noch eine Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Stand der liquiden Mittel. Die Planungen zur Liquiditätslage der LSZ waren somit unvollständig.

⁶⁴ „Sonstige betriebliche Aufwendungen“, „Leitstelle“, „Funk- und Alarmsystem“ und „Sturmwarnung Neusiedlersee“.

Ab 2016 wies die LSZ Gesellschafterzuschüsse und Investkredite in den Budgets als Erlöse aus. Die Position „Zuschüsse und Vergütungen/Finanzierung“ war wie folgt untergliedert:

Tabelle 23: Budget LSZ 2016 und 2017: Zuschüsse und Vergütungen/Finanzierung

Zuschüsse u. Vergütungen / Finanzierung	2016		2017	
	[EUR]			
	Aufwendungen	Erlöse	Aufwendungen	Erlöse
Gesellschafterzuschuss	-	1.320.000	-	1.929.418
Nachzahlung Außenstände 2016	-	-	-	609.620
Investkredit/Fremdfinanzierung	-	500.000	-	234.646
Subventionen	-	3.300	-	3.300
Sonstige Erlöse	-	2.000	-	2.000
Summe	-	1.825.300	-	2.778.984

Quelle: Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

(5) Die LSZ führte für sämtliche Budgets keine Plan-/Ist-Vergleiche durch. Die Budgetgliederung erschwerte den Vergleich mit den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse. Aus den GV-Protokollen ging nicht hervor, dass die GV Plan-/Ist-Vergleiche einforderte.

- 33.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Generalversammlung weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Vorgaben für die Erstellung und Fristen für die Vorlage von Plan-/Ist-Vergleichen erteilte. Darüber hinaus fehlten Regelungen für die Vorgangsweise bei Budgetüberschreitungen.

Der BLRH empfahl der Generalversammlung, Fristen für Plan-/Ist-Vergleiche sowie Regelungen bei Budgetüberschreitungen vorzugeben. Bei Budgetüberschreitungen in einem festgelegten Ausmaß sollte die Zustimmung der Generalversammlung bzw. des Beirats einzuholen sein.

Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die LSZ für die Budgets 2011 bis 2015 lediglich Budgetentwürfe vorlegen konnte. Weiters bemängelte er die fehlenden Beschlüsse der Generalversammlung für die Budgets 2011 bis 2013. Ferner kritisierte er, dass die Generalversammlung die Budgets 2014 bis 2016 erst nach Ablauf der Geschäftsjahre beschloss. Einzig der Budgetbeschluss 2017 erfolgte zeitgerecht im Geschäftsjahr 2016.

Der BLRH empfahl, die Budgets in der Endversion gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im bevorstehenden Geschäftsjahr zu beschließen.

Zu (3, 4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzplanung der LSZ unvollständig war. In den Budgets fehlten teilweise Investitionen, die über gesonderte Zuschüsse des Landes finanziert waren.

Die Budgetentwürfe 2011/2012 bis 2014/2015 enthielten Ergebnisgrößen, wie z.B. das Jahresergebnis. Diese waren jedoch nicht mit jenen der GuV vergleichbar. Sie berücksichtigten weder sonstige betriebliche Erträge noch Materialaufwendungen, Abschreibungen oder Finanzergebnisse.

Zudem fehlten bei sämtlichen Budgets detaillierte Finanz-, Investitions- und Maßnahmenpläne. Darüber hinaus beanstandete der BLRH, dass die Generalversammlung gemäß den Sitzungsprotokollen keine vollständige Finanzplanung einforderte.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ sämtliche Budgets auf Einnahmen- und Ausgaben-Basis erstellte und lediglich Zahlungsflüsse abbildete. Die „Aufwandspositionen“ enthielten u.a. Zugänge zum Anlagevermögen. Darüber hinaus wies die LSZ ab 2016 passive Bilanzposten, wie z.B. Gesellschafterzuschüsse oder Investkredite, als „Erlöse“ in den Budgets aus. Nach Ansicht des BLRH erschwerte diese Gliederung den Vergleich mit den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse. Dies verursachte Steuerungsdefizite bei der kaufmännischen Unternehmensführung für sämtliche Organe der Gesellschaft.

Weiters stellte der BLRH kritisch fest, dass die Budgets weder eine Entwicklung des geplanten noch eine Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Stand der liquiden Mittel enthielten. Nach Ansicht des BLRH konnte die LSZ somit keine aussagekräftige Liquiditätsplanung durchführen.

Der BLRH empfahl der LSZ, eine vollständige Finanzplanung zu erstellen. Diese hatte gemäß Gesellschaftsvertrag detaillierte Finanz-, Investitions- und Maßnahmenpläne zu enthalten.

Zudem empfahl er der Generalversammlung, ihre Kontrollrechte und -pflichten konsequent wahrzunehmen.

Der BLRH empfahl weiters, die Gliederung der Budgets zu überarbeiten. Er sah zwecks Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss eine Plan-Bilanz, Plan-GuV und einen Plan-Cashflow als zweckmäßig an. Für den BLRH bildete diese Gliederung die Basis für eine umfassende Unternehmensplanung sowie -steuerung.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die LSZ keine Plan-/Ist-Vergleiche durchführte. Er merkte weiters kritisch an, dass die Generalversammlung gemäß Sitzungsprotokollen keine Plan-/Ist-Vergleiche einforderte. Nach Ansicht des BLRH wirkte die Generalversammlung diesen Kontroll- und Steuerungsdefiziten nicht entgegen.

Der BLRH empfahl der LSZ, jährlich Plan-/Ist-Vergleiche durchzuführen und Abweichungen zu analysieren und der Generalversammlung vorzulegen.

33.3 Die LSZ teilte hierzu folgendes mit:

Zu (1, 4): *„Ab dem Geschäftsjahr 2018 gibt es einen Aufsichtsrat für die LSZ und damit einhergehend quartalsweise Berichterstattung über die finanzielle Gebarung der Gesellschaft.“*

Zu (2): *„Die Genehmigung des Budgets für 2018 erfolgte bereits in der 3.a.o.Generalversammlung vom 27. September 2017.“*

Zu (3, 4): *„Die Gliederung des Budgets wird im Rahmen der Einbringung von Finanzprozessen und regelmäßigen Quartalsreportings an die Landesholding bereits überarbeitet.“*

Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:

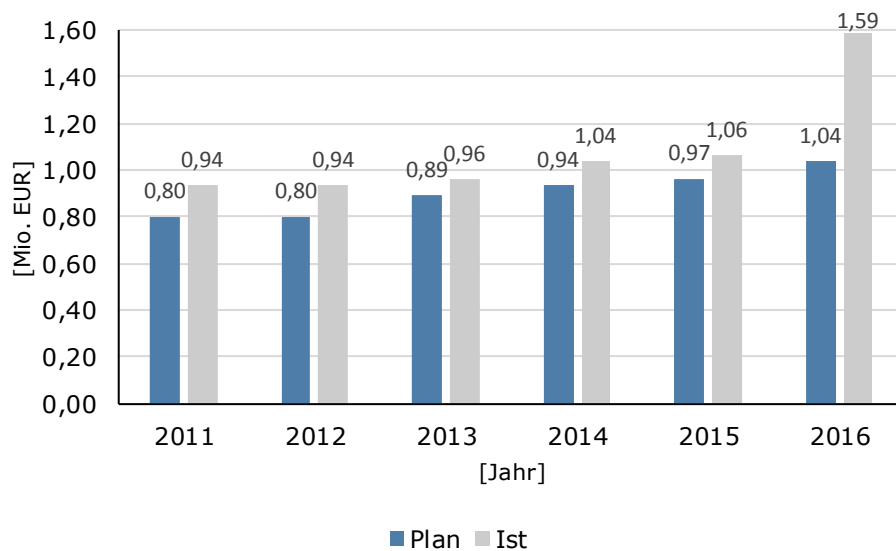
„[...] Durch die erfolgte Änderung des Gesellschaftervertrags und den dadurch neu eingerichteten Aufsichtsrat wird den Anregungen des BLRH Rechnung getragen. Hierbei darf erneut auf die umfangreichen Kontrollrechte des Aufsichtsrats gemäß § 30 j GmbHG verwiesen werden.“

34 Plan-/Ist-Vergleich

34.1 Der BLRH stellte einzelne Budgetpositionen den Ist-Zahlen aus den Jahresabschlüssen der LSZ gegenüber.

Für die Umsatzerlöse⁶⁵ stellt sich der Plan-/Ist-Vergleich wie folgt dar:

Abbildung 9: Plan-/Ist-Vergleich Umsatzerlöse LSZ 2011 bis 2016



Quelle: Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

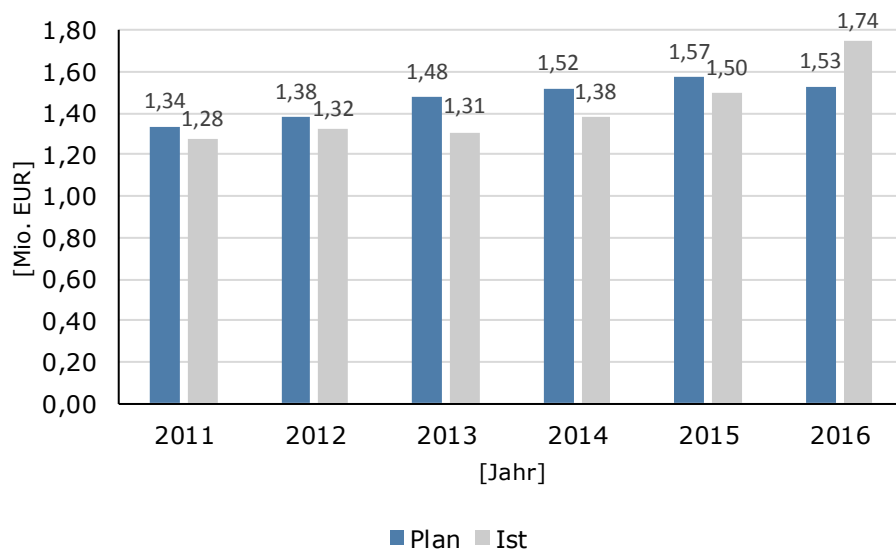
Die LSZ budgetierte für sämtliche Geschäftsjahre zwischen 7% und 53% weniger Umsatzerlöse als sie tatsächlich erzielte. Die Abweichung im Jahr 2016 war insbesondere auf einen Einmaleffekt iHv. rd. 0,52 Mio. EUR zurückzuführen.⁶⁶ Diesen hatte die LSZ nicht budgetiert. Ohne diesen Einmaleffekt hätte die LSZ in diesem Jahr um rd. 3% zu wenig budgetiert.

⁶⁵ Der Planwert für 2016: Summe der Erlöse abzüglich Erlöse der Position „Zuschüsse u. Vergütungen / Finanzierung“.

⁶⁶ Vgl. Abschnitt 40 Umsatzerlöse.

Folgende Abbildung veranschaulicht den Plan-/Ist-Vergleich zum Personalaufwand:

Abbildung 10: Plan-/Ist-Vergleich Personalaufwand LSZ 2011 bis 2016



Quelle: Budgets LSZ; Darstellung: BLRH

Der veranschlagte Personalaufwand von 2011 bis 2015 überschritt den tatsächlichen Personalaufwand um rd. 4% bis 11%. Im Jahr 2016 lagen die veranschlagten Werte um rd. 14% unter den Ist-Werten. Dabei war der Personalaufwand für das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“ iHv. rd. 190.000 EUR nicht berücksichtigt.

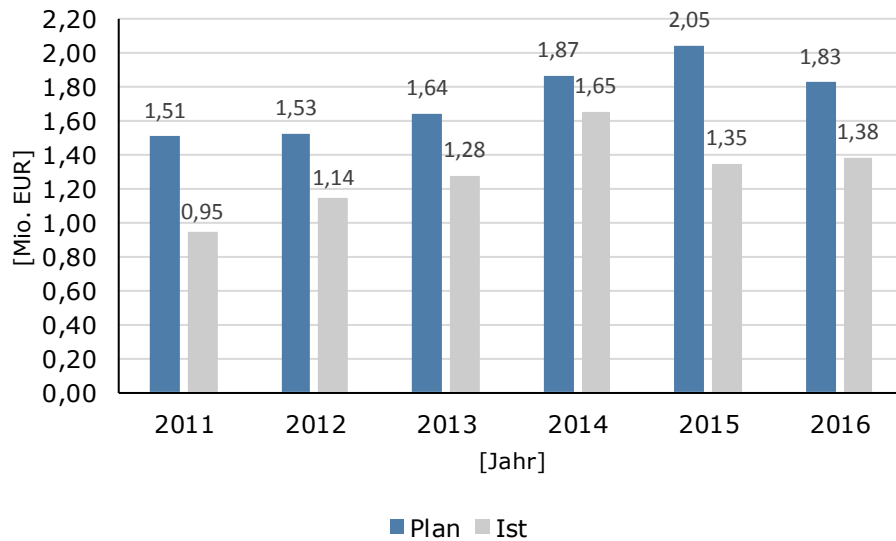
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Budgets enthielten Anlagenzugänge⁶⁷ und bezogene Leistungen⁶⁸, welche dem Anlagevermögen und dem Materialaufwand zuzuordnen wären. Der BLRH bereinigte die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um diese Positionen, um die Planwerte mit den Istwerten der GuV vergleichbar zu machen.

⁶⁷ Diese betragen zwischen rd. 40.000 EUR im Jahr 2011 und rd. 4,95 Mio. EUR im Jahr 2016.

⁶⁸ Darunter fiel der budgetierte Aufwand für Krisenintervention iHv. 60.000 EUR.

Der Plan-/Ist-Vergleich zeigt somit folgende Entwicklung:

Abbildung 11: Plan-/Ist-Vergleich sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016



Quelle: Budgets LSZ; Darstellung BLRH

Die LSZ veranschlagte für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zwischen rd. 11% und rd. 37% mehr als die tatsächlich angefallenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

34.2 Der BLRH nahm Plan-/Ist-Vergleiche zu einzelnen Budgetpositionen vor.

Der BLRH kritisierte, dass die LSZ über den gesamten überprüften Zeitraum Erlöse zu niedrig und Aufwendungen zu hoch budgetierte. Dadurch berechnete die LSZ in den Budgets einen höheren Mittelbedarf als tatsächlich erforderlich gewesen wäre.

Beispielsweise budgetierte die LSZ die Umsatzerlöse für sämtliche Geschäftsjahre um bis zu 53% niedriger als sie tatsächlich erzielte.

Abweichungen bestanden auch beim Personalaufwand. Der BLRH vermerkte in diesem Zusammenhang das Jahr 2016, in welchem die LSZ den Personalaufwand für das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“ iHv. rd. 190.000 EUR nicht berücksichtigte.

Ferner budgetierte die LSZ die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um bis zu rd. 37% zu hoch.

Der BLRH empfahl, entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ist-Werte der Vorjahre zu budgetieren.

35 Jahresabschluss

35.1 (1) Die LSZ war eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 221 Abs. 1 UGB. Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer war gesetzlich nicht verpflichtend⁶⁹. Freiwillige Abschlussprüfungen fanden nicht statt.

Die LSZ beauftragte eine Steuerberatungskanzlei mit der Erstellung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des UGB. Diese Steuerberatungskanzlei war über den gesamten überprüften Zeitraum für die LSZ tätig.

(2) Für die laufende Buchhaltung war einer der Leitstellenleiter zuständig. Dieser prüfte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Eingangsrechnungen und kontierte die Belege vor. Die Buchungen selbst führte ein Mitarbeiter der Steuerberatungskanzlei durch.

Im Jahr 2014 schaffte die LSZ ein Buchhaltungsprogramm an. Seitdem scannte die LSZ die Rechnungen ein und legte sie in Belegordnern ab. Die Lieferscheine schloss sie den Belegen nicht an. Nach erfolgter Rechnungsprüfung entsorgte sie diese. Gemäß Bundesabgabenordnung (BAO) galt eine Aufbewahrungspflicht für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen für sieben Jahre.

(3) Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung des Geschäftsführers oblag gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG der GV. Der entsprechende Beschluss war in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Die GV fasste die diesbezüglichen Beschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 bis 2013 innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 erfolgte dies nach Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres. Sämtliche Beschlüsse ergingen einstimmig.

Tabelle 24: GV-Beschlüsse 2011 bis 2016 gem. § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG

Generalversammlungen	Beschluss für Geschäftsjahr	Datum
Ordentliche GV 2011	2010	07.07.2011
Ordentliche GV 2012	2011	18.04.2012
Ordentliche GV 2013	2012	27.05.2013
Ordentliche GV 2014	2013	27.08.2014
Ordentliche GV 2015	2014	17.09.2015
Ordentliche GV 2016	2015	15.09.2016

Quelle: LSZ; Darstellung: BLRH

35.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses der LSZ durch einen Abschlussprüfer gesetzlich nicht verpflichtend war. Eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte nicht. Dadurch blieben Unzulänglichkeiten bei der Buchhaltung und Belegführung über Jahre bestehen.

Der BLRH empfahl der LSZ, eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer durchführen zu lassen. Er sah dies im Sinne einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern als zweckmäßig an.

⁶⁹ Vgl. § 268 Abs. 1 UGB.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die LSZ die Lieferscheine entgegen den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nach erfolgter Rechnungsprüfung entsorgte. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung war somit nicht dokumentiert. Der BLRH sah dies insbesondere unter dem Aspekt eines wirksamen internen Kontrollsystems. Eine nachgängige Prüfung für welche konkreten Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien oder Anlagegüter öffentliche Mittel verausgabt wurden, war somit nur oberflächlich möglich.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung sämtliche Lieferscheine mit der Rechnung einzuscannen und den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entsprechend aufzubewahren.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Generalversammlung der LSZ die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 entgegen der gesetzlichen Bestimmung verspätet genehmigte. Ebenso beschloss sie die Verrechnung des Bilanzverlusts sowie die Entlastung des Geschäftsführers verspätet.

Der BLRH empfahl, den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

35.3 Die LSZ teilte äußerte sich hierzu wie folgt:

Zu (1): *„Die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer wird bereits für das Geschäftsjahr 2017 umgesetzt.“*

Zu (2): *„Im Zuge der Übertragung der Buchhaltung an die Landesholding ab Q1-2018 werden sämtliche Dokumente entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) aufbewahrt.“*

Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (1): *„Es wird eine jährlich wiederkehrende Prüfung der LSZ durch externe Prüforgane – zusätzlich zu dem bereits vorgesehenen Aufsichtsrat – empfohlen. Das Prüfungsergebnis wird dem Aufsichtsrat vorgelegt und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden.“*

36 URG-Kennzahlen

36.1 Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)⁷⁰ sieht vor, dass ein Unternehmer die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern ein Reorganisationsbedarf vorliegt. Dieser wird insbesondere bei einer nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote (weniger als 8%) und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahren vermutet.⁷¹

⁷⁰ BGBl. I Nr. 114/1997 idgF.

⁷¹ Vgl. § 22 URG.

Die URG-Kennzahlen der LSZ zeigen folgende Entwicklung:

Tabelle 25: URG-Kennzahlen

URG-Kennzahlen	Stichtag 31. 12.					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eigenmittelquote	92,9%	95,5%	97,0%	94,7%	94,4%	76,4%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

n/a ... nicht anwendbar

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 31.12.2011-31.12.2016; Darstellung: BLRH

Die Eigenmittelquote sank von über 90% von 2011 bis 2015 auf rd. 76% zum 31.12.2016. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 URG iVm. Abs. 2 URG lag nicht vor.

Eine Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer konnte nicht erfolgen. Aufgrund des hohen Stands an liquiden Mitteln zu den einzelnen Stichtagen lag keine Nettoverschuldung vor. Der Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war durchgängig negativ.

- 36.2 Der BLRH hielt fest, dass für die LSZ keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz vorlag.

37 Investitionen

- 37.1 (1) Die LSZ investierte im überprüften Zeitraum rd. 8,95⁷² Mio. EUR in Gegenstände des Anlagevermögens:

Tabelle 26: Zugänge Anlagevermögen 2011 bis 2016

Anlagevermögen	Zugänge						Summe
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
	[EUR]						
Software sowie Lizenzen	12.844	4.571	25.506	97.954	30.509	170.234	341.618
Technische Anlagen	683.725	1.652.693	407.356	518.918	2.086.651	2.781.749	8.131.091
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	59.682	22.668	30.992	9.104	43.959	144.129	310.535
Anlagen in Bau	-	-	-	126.233	-	40.000	166.233
Summe	756.252	1.679.931	463.854	752.209	2.161.118	3.136.112	8.949.476

Quelle: Anlagenspiegel LSZ 31.12.2011-31.12.2016; Darstellung: BLRH

Die größten Investitionen betrafen mit rd. 3,41 Mio. EUR Funkanlagen, mit rd. 2,60 Mio. EUR die Ausstattung der Leitstelle in Eisenstadt sowie mit 1,90 Mio. EUR die landesweite Funksirenensteuerung und Sirenensteuerendstellen.

(2) Die Nutzungsdauer der Anlagegegenstände lag bei der Software und Lizenzen zwischen einem und fünf Jahren. Bei den technischen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung betrug die Nutzungsdauer zwischen zwei und zehn Jahren.

Im Jahr 2016 investierte die LSZ rd. 0,67 Mio. EUR in Hardware, Lizenzen, Software sowie Dienstleistungen zur Absicherung ihres IT-Systems. Die Aktivierung erfolgte am Anlagenkonto „Leitstelle LSZ“ unter den technischen Anlagen. Die Software sowie die Dienstleistungspakete wiesen gemäß Angebot eine Laufzeit von vier bis fünf Jahren auf. Die LSZ schrieb den Gesamtbetrag über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren ab.

⁷² Dies betraf die historischen Anschaffungskosten exkl. USt.

(3) Die Abgänge im Anlagevermögen zeigen folgende Entwicklung:

Tabelle 27: Abgänge Anlagevermögen 2011 bis 2016

Anlagevermögen	Abgänge						Summe
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
	[EUR]						
Software sowie Lizenzen	-	2.341	-	-	-	-	2.341
Technische Anlagen	-	59.711	4.355	-	-	-	64.066
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	-	1.258	4.276	-	-	-	5.534
Summe	-	63.310	8.631	-	-	-	71.942

Quelle: Anlagenspiegel LSZ 31.12.2011-31.12.2016; Darstellung: BLRH

Obwohl die LSZ in den Jahren 2014 bis 2016 Ersatzinvestitionen tätigte, buchte sie keine Abgänge nicht mehr genutzter Anlagengegenstände. Dies betraf insbesondere die technischen Anlagen, wie beispielsweise Funkanlagen, die Funksirenensteuerungsanlage und Sirenensteuerendstellen sowie Investitionen in die Leitstelle.

(4) Das Anlagevermögen der LSZ stieg von 31.12.2011 bis 31.12.2016 um rd. 153% von rd. 2,82 Mio. EUR auf rd. 7,15⁷³ Mio. EUR.

Tabelle 28: Entwicklung Anlagevermögen LSZ 31.12.2011 bis 31.12.2016

Anlagevermögen	Buchwert					Summe
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	
	[EUR]					
Immaterielle Vermögensgegenstände	22.954	15.496	25.380	90.887	69.390	163.914
Software sowie Lizenzen	22.954	15.496	25.380	90.887	69.390	163.914
Sachanlagen	2.801.492	3.890.117	3.699.463	3.680.996	5.039.795	6.983.453
Technische Anlagen	2.634.305	3.752.734	3.576.300	3.468.357	4.946.949	6.761.106
Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.299	137.383	123.163	86.407	92.846	182.348
Anlagen in Bau	13.888	0	0	126.233	0	40.000
Summe	2.824.445	3.905.613	3.724.843	3.771.883	5.109.185	7.147.367
jährliche Veränderung	-	38%	-5%	1%	35%	40%

Quelle: Anlagenspiegel LSZ 31.12.2011-31.12.2016; Darstellung: BLRH

Technische Anlagen stellten den Großteil des Anlagevermögens der LSZ dar. Darunter fielen insbesondere Funkanlagen mit einem Buchwert per 31.12.2016 iHv. rd. 3,04 Mio. EUR, die Ausstattung der Leitstelle in Eisenstadt iHv. rd. 2,16 Mio. EUR sowie die Funksirenensteuerung und Sirenensteuerendstellen iHv. rd. 1,29 Mio. EUR.

37.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 8,95 Mio. EUR in Gegenstände des Anlagevermögens investierte. Dazu zählten insbesondere Funkanlagen iHv. rd. 3,41 Mio. EUR, Investitionen in die Ausstattung der Leitstelle iHv. rd. 2,60 Mio. EUR und rd. 1,90 Mio. EUR in die Funksirenensteuerung und Sirenensteuerendstellen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die LSZ im Jahr 2016 Hardware, Lizenzen, Software und Dienstleistungen zur Absicherung ihres IT-Systems iHv. rd. 0,67 Mio. EUR über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abschrieb. Die Laufzeiten der Lizenzen/Software und Dienstleistungspakete lagen gemäß Angebot bei vier bis fünf Jahren.

Der BLRH empfahl, Anlagengegenstände auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

⁷³ Dies entsprach den Restbuchwerten nach erfolgter Abschreibung.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ in den Jahren 2014 bis 2016 keine Abgänge nicht mehr genutzter Anlagegegenstände buchte. Dies, obwohl sie insbesondere in diesem Zeitraum Ersatzinvestitionen tätigte.

Der BLRH empfahl, das Anlagenverzeichnis auf nicht mehr genutzte Anlagegegenstände zu überprüfen und auszubuchen.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass das Anlagevermögen der LSZ von 31.12.2011 bis 31.12.2016 um rd. 153% von rd. 2,82 Mio. EUR auf rd. 7,15 Mio. EUR anstieg.

38 Investitionszuschüsse

38.1 (1) Die LSZ hatte rd. zwei Drittel ihres Anlagevermögens per 31.12.2016 über Investitionszuschüsse finanziert:

Tabelle 29: Finanzierung Anlagevermögen über Investitionszuschüsse 2011 bis 2016

Anlagevermögen	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	[EUR]					
Buchwert	2.824.445	3.905.613	3.724.843	3.771.883	5.109.185	7.147.367
Stand Investitionszuschüsse	436.711	387.087	330.800	472.212	1.953.096	4.685.753
Finanzierungsanteil	15%	10%	9%	13%	38%	66%

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Per 31.12.2016 verblieben der LSZ rd. 210.000 EUR an nicht verbrauchten Investitionszuschüssen. Diese betrafen das Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“ mit rd. 140.000 EUR sowie die Erweiterung des digitalen Katastrophenschutzplans mit rd. 70.000 EUR.

(2) Im Jahr 2012 erhielt die LSZ rd. 1,57 Mio. EUR inkl. USt. vom Land Bgld., weil sie die Errichtung des Einsatzleitsystems vorfinanzierte.⁷⁴ Die LSZ buchte diesen Betrag als Gesellschafterzuschuss direkt ins Eigenkapital. Die Anschaffungskosten für das Einsatzleitsystem aktivierte die LSZ mit rd. 1,31 Mio. EUR exkl. USt. Die LSZ wies den Investitionszuschuss des Landes nicht zu. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Einsatzleitsystems⁷⁵ ertragswirksam aufzulösen.⁷⁶ Eine Zuweisung zum Investitionszuschuss hätte das Jahresergebnis der LSZ von 2012 bis 2022 jährlich um rd. 130.000 EUR erhöht.

(3) Die LSZ wies die Investitionszuschüsse teilweise den einzelnen Anlagengütern im Anlagenverzeichnis zu.⁷⁷ Von 2011 bis 2013 wies die LSZ Investitionszuschüsse iHv. rd. 229.000 EUR bis rd. 266.000 EUR nicht dem Anlagenverzeichnis zu. In den Jahren 2014 und 2015 stimmten die in der Bilanz ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit jenen im Anlagenverzeichnis überein. Im Jahr 2016 betrug die Differenz 40.000 EUR.

(4) Ab dem Jahr 2014 führte die LSZ teilweise eine nachträgliche Zuweisung der Investitionszuschüsse durch. Dies betraf z.B. die Sturmwarnanlagen. Die zugewiesenen Investitionszuschüsse waren z.T. höher als die Buchwerte⁷⁸.

⁷⁴ Vgl. Abschnitt 32 Gesellschafterzuschüsse – Beschlüsse der Bgld. LReg.

⁷⁵ Die Nutzungsdauer betrug zehn Jahre.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt (24) AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ der Arbeitsgruppe „Bilanzierungsfragen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ vom Juni 2008.

⁷⁷ Vgl. Anlage 5 Zuweisung Investitionszuschüsse zu Anlagevermögen 2011-2016.

⁷⁸ Der Buchwert per 31.12.2016 für Sturmwarnanlagen (Kto. 441) betrug beispielsweise rd. 92.000 EUR. Die

(5) In den Jahren 2014 und 2015 erhielt die LSZ vom Land Burgenland, insgesamt 5,50 Mio. EUR für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria. Die LSZ wies die Investitionszuschüsse von 2014 bis 2016 folgenden Anschaffungen zu:

Tabelle 30: Verwendung Investitionszuschüsse Digitalfunk BOS-Austria

Investitionen	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]			
Investition für in Bau befindliche Funkanlagen	126.233	-	-	126.233
Anschaffung Digitalfunk BOS-Austria	-	1.626.373	1.563.425	3.189.798
Investitionen in Leitstelle LSZ	-	-	1.030.363	1.030.363
"Sharingkosten" für die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur	-	-	688.548	688.548
Anschaffung Sirenensteuerungsendstellen u.a. 2015 und 2016	-	-	253.572	253.572
Anschaffung Dienstwagen 2015 und 2016	-	-	122.740	122.740
Investitionen in Leitstelle LfV	-	-	83.774	83.774
Anschaffung Lizenzen	-	-	4.971	4.971
Verwendung Zuschüsse Land Bgld. für Digitalfunk BOS-Austria	126.233	1.626.373	3.747.394	5.500.000

Quelle: Buchungsjournale LSZ 2014-2016; Darstellung: BLRH

Investitionen iHv. rd. 1,50 Mio. EUR betrafen nicht bzw. nicht unmittelbar den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria, sondern sonstige Anschaffungen. Darunter fielen Investitionen in die IT-Infrastruktur der Leitstelle in Eisenstadt mit rd. 1,03 Mio. EUR oder in Sirenensteuerungsendstellen iHv. rd. 250.000 EUR.

38.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ rd. zwei Drittel ihres Anlagevermögens zum 31.12.2016 über Investitionszuschüsse finanziert hatte.

Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ im Jahr 2012 Investitionszuschüsse des Landes Burgenland iHv. rd. 1,31 Mio. EUR als Gesellschafterzuschuss buchte. Dadurch wies die LSZ die Höhe des Eigenkapitals und der Investitionszuschüsse nicht korrekt aus. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Einsatzleitsystems ertragswirksam aufzulösen. Dies hätte das Jahresergebnis der LSZ von 2012 bis 2022 jährlich um rd. 130.000 EUR erhöht.

Der BLRH empfahl, die Finanzierung von Anlagegegenständen mittels Zuschüssen als Investitionszuschüsse zu buchen. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass die LSZ in den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2016 die Investitionszuschüsse nicht vollständig den Anlagegegenständen im Anlagenverzeichnis zuwies. Die Differenzen zwischen den Investitionszuschüssen in der Bilanz und im Anlagenverzeichnis betragen bis zu 266.000 EUR.

Der BLRH empfahl, Investitionszuschüsse vollständig den finanzierten Anlagegegenständen im Anlagenverzeichnis zuzuweisen.

Zu (4) Der BLRH verwies darauf, dass die LSZ Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2014 nachträglich Anlagegegenständen zuwies. Dies entsprach nicht den anerkannten Standards. Er bemängelte, dass z.B. bei den Sturmwarnanlagen die Investitionszuschüsse per 31.12.2016 um rd. 35.000 EUR höher waren als die Buchwerte.

Der BLRH empfahl, Investitionszuschüsse im Anschaffungsjahr den Anlagegegenständen zuzuweisen.

zugewiesenen Investitionszuschüsse beliefen sich auf rd. 127.000 EUR.

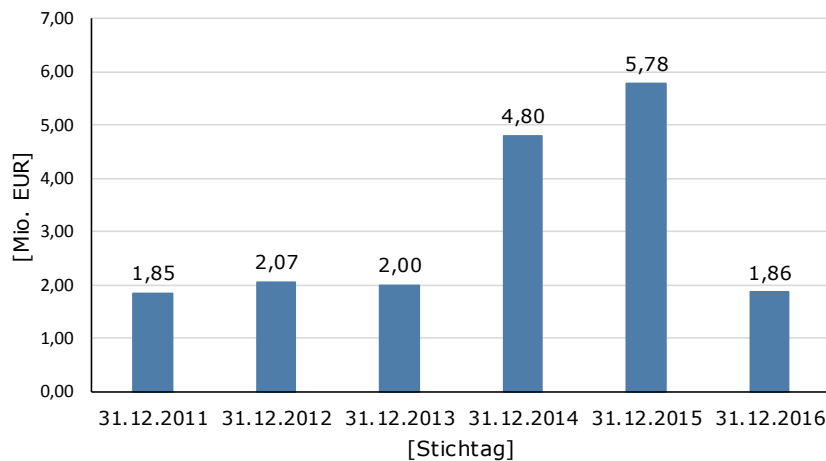
Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ in den Jahren 2014 und 2015 vom Land Investitionszuschüsse iHv. 5,50 Mio. für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria erhielt. Er wies kritisch darauf hin, dass die LSZ davon rd. 1,50 Mio. EUR im Jahr 2016 anderen Investitionen zuwies. Diese waren nicht bzw. nicht unmittelbar dem Digitalfunksystem BOS-Austria zuzuordnen.

Er empfahl der LSZ, Investitionszuschüsse, die sie für die Anschaffung bestimmter Investitionen erhielt, zweckgemäß zu verwenden.

39 Liquide Mittel

39.1 (1) Die LSZ verfügte zum jeweiligen Bilanzstichtag über folgenden Stand an liquiden Mitteln:

Abbildung 12: Entwicklung liquide Mittel 31.12.2011 bis 31.12.2016



Quelle: Jahresabschlüsse LSZ; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2014 und 2015 war der Anstieg insbesondere auf die Investitionszuschüsse des Landes Burgenland iHv. je 2,75 Mio. EUR für den Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria zurückzuführen. Die Investitionen erfolgten zeitverzögert bis 2016⁷⁹.

(2) Der BLRH berechnete für die Jahre 2011 bis 2016 den Cashflow der LSZ aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit.

⁷⁹ Vgl. Tabelle 30 Verwendung Investitionszuschüsse Digitalfunk BOS-Austria.

Nachstehende Tabelle stellt die Berechnung des Cashflows der LSZ dar:

Tabelle 31: Cashflow-Rechnung 2011 bis 2016

Cashflow-Rechnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[EUR]					
Jahresfehlbetrag	-1.583.720	-2.213.133	-2.339.034	-2.760.662	-2.659.861	-1.955.086
Verluste a. d. Abgang v. Anlagevermögen	-	1	68	-	-	-
Abschreibungen auf Gegenstände d. Anlagevermögens	401.253	598.763	644.555	705.168	823.816	1.097.930
Auflösung von Investitionszuschüssen	-129.108	-49.624	-56.287	-67.265	-168.489	-506.602
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen (+/-)	-5.582	26.132	-7.577	30.433	20.534	21.566
Zunahme/Abnahme (-/+ der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-146.497	13.968	2.455	-2.521	-255.362	-1.416.502
Zunahme/Abnahme (+/-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	98.296	-87.140	-88.560	105.562	-8.869	433.197
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.365.357	-1.711.034	-1.844.380	-1.989.284	-2.248.231	-2.325.496
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	-	-	-	-	-	-
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstiger Finanzinvestitionen	-	-	-	-	-	-
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-756.252	-1.679.931	-463.854	-752.209	-2.161.118	-3.136.112
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-	-	-	-	-	-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-756.252	-1.679.931	-463.854	-752.209	-2.161.118	-3.136.112
Einzahlungen aus Zuschüssen der Gesellschafter	1.973.500	3.605.505	2.246.600	2.700.000	2.460.000	1.319.731
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	315.147	-	-	2.832.444	2.928.655	230.288
Saldo aus Ein- und Auszahlungen Finanzkredite	-	-	-	-	-	-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.288.647	3.605.505	2.246.600	5.532.444	5.388.655	1.550.019
Nettogeldfluss gesamt	167.038	214.540	-61.633	2.790.951	979.306	-3.911.589
Liquide Mittel zu Jahresbeginn	1.686.015	1.853.054	2.067.593	2.005.960	4.796.911	5.776.216
Liquide Mittel am Jahresende	1.853.054	2.067.593	2.005.960	4.796.911	5.776.216	1.864.627

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Die LSZ konnte ihren Finanzbedarf aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht eigenständig decken. Sie erwirtschaftete einen negativen Cashflow zwischen rd. 1,37 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. 2,33 Mio. EUR im Jahr 2016. Für Investitionen in das Anlagevermögen gab die LSZ zwischen rd. 460.000 EUR im Jahr 2013 und rd. 3,14 Mio. EUR im Jahr 2016 aus.

Die LSZ finanzierte die negativen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit über Gesellschafter- und Investitionszuschüsse des Landes. Diese betragen zwischen rd. 1,55 Mio. EUR im Jahr 2016 und rd. 5,53 Mio. EUR im Jahr 2014. Anhand dieser Finanzmittel konnte die LSZ in den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 den Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag erhöhen. In den Jahren 2013 und 2016 griff die LSZ auf den Finanzmittelbestand aus den Vorjahren zurück. Im Jahr 2016 deckte die LSZ somit rd. 3,91 Mio. EUR aus dem Finanzmittelbestand zum 31.12.2015 ab. Dennoch war der Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2016 um rd. 170.000 EUR höher als zum 01.01.2011.

Von 2011 bis 2015 war der Stand an liquiden Mitteln am Bilanzstichtag höher als der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Folgejahr. Die LSZ verfügte somit über ausreichend liquide Mittel um den negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Folgejahr abzudecken.

- 39.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass der Stand an liquiden Mitteln am jeweiligen Bilanzstichtag zwischen rd. 1,85 Mio. EUR per 31.12.2011 und rd. 5,78 Mio. EUR per 31.12.2015 lag.

Der BLRH bekräftigte seine Empfehlung, den Stand an liquiden Mitteln in die Finanzplanung miteinzubeziehen. Das Land sollte den Stand an liquiden Mitteln bei der Auszahlung von Budgetmitteln zu berücksichtigen.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ von 2011 bis 2016 einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen rd. 1,37 Mio. EUR und rd. 2,33 Mio. EUR erwirtschaftete. Zudem tätigte die LSZ jährlich Auszahlungen zwischen rd. 460.000 EUR und rd. 3,14 Mio. EUR für Investitionen.

Der BLRH hielt fest, dass die LSZ die negativen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit über Gesellschafter- und Investitionszuschüsse des Landes Burgenland finanzierte. Diese betragen zwischen rd. 1,55 Mio. EUR im Jahr 2016 und rd. 5,53 Mio. EUR im Jahr 2014. In den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015 konnte die LSZ anhand dieser Zuschüsse den Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag erhöhen. In den Jahren 2013 und 2016 griff die LSZ auf den Finanzmittelbestand aus den Vorjahren zurück. Dennoch war der Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2016 um rd. 170.000 EUR höher als zum 01.01.2011.

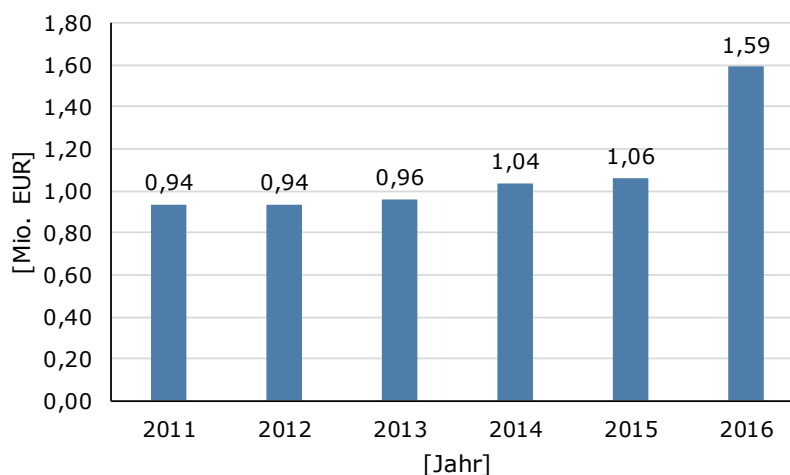
Der BLRH kritisierte das unzulängliche Liquiditätsmanagement der LSZ. Der hohe Stand an liquiden Mitteln spiegelte nicht nur die unpräzise Finanzplanung der LSZ wider. Der BLRH sah dies auch in Zusammenhang mit fehlenden Gesellschaftervorgaben sowie der unzureichenden Einbindung des Beteiligungsmanagements des Landes.

- 39.3 Das Land verwies diesbezüglich in seiner Stellungnahme auf die Beantwortung zu 33.2 und 17.2.

40 Umsatzerlöse

- 40.1 (1) Die Umsatzerlöse der LSZ stiegen von rd. 0,9 Mio. EUR im Jahr 2011 auf rd. 1,6 Mio. EUR im Jahr 2016 (exkl. USt.).

Abbildung 13: Umsatzerlöse 2011 bis 2016



Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Von 2011 bis 2015 stiegen die Umsatzerlöse jährlich um durchschnittlich rd. 3,3%. Im Jahr 2016 erhöhten sich die Umsatzerlöse aufgrund eines Einmaleffekt iHv. rd. 0,52 Mio. EUR. Dabei erhielt die LSZ von einem Netzanbieter geleistete Entgelte der Jahre 2006 bis 2016 zur Nutzung des TETRA-Datenübertragungsnetzes rückvergütet. Bereinigt um diesen Einmaleffekt stieg der Umsatz von 2015 auf 2016 um rd. 1,1%.

(2) Die Umsatzerlöse bestanden aus folgenden Erlösquellen:

Tabelle 32: Umsatzerlöse 2011 bis 2016 nach Erlösarten

Umsatzerlöse	Jahr							Summe	[%]
	2011	2012	2013	2014	2015	2016			
	[EUR]								
Funkdienstleistungen	504.691	511.381	510.381	505.381	505.381	570.901	3.108.117	48%	
Dispositionsgebühren	183.230	207.928	195.228	188.178	193.363	197.310	1.165.235	18%	
Funksirenensteuerung	134.459	107.330	114.788	166.015	171.467	180.000	874.059	13%	
Rückvergütung Nutzungs-entgelte	-	-	-	-	-	515.382	515.382	8%	
Handelswaren	21.922	25.632	18.562	50.985	78.435	8.033	203.568	3%	
Rufhilfe	25.447	30.173	28.828	29.889	30.369	31.640	176.346	3%	
Ärzte- und Apotheken-bereitschaftsdienst	18.796	22.372	23.335	20.409	23.810	25.885	134.607	2%	
Sturmwarnanlagen	15.342	15.603	16.255	16.577	16.822	17.158	97.757	1%	
Softwarewartung Digitale Katastrophenschutzpläne	12.690	12.960	12.960	15.500	16.000	18.000	88.110	1%	
Brandmeldeanlagen	-	-	9.700	39.323	20.086	-	69.108	1%	
Wetterstation	16.313	2.324	2.382	2.429	2.468	2.490	28.405	0%	
Sharingentgelte	-	-	24.395	-	-	-	24.395	0%	
Gehaltsrefundierung	-	-	-	-	-	17.237	17.237	0%	
Technikerstunden	-	-	-	1.919	2.068	5.420	9.406	0%	
Krisenintervention	1.200	1.200	1.500	900	1.500	900	7.200	0%	
Sonstige Erlöse	1.282	-	1.190	-	-	-	2.472	0%	
Summe	935.372	936.903	959.502	1.037.505	1.061.767	1.590.357	6.521.406	100%	
Veränderung in %		0%	2%	8%	2%	50%			

Quelle: Jahresabschlüsse und Buchungsjournale LSZ; Darstellung: BLRH

Die LSZ erzielte im überprüften Zeitraum rd. 80% der Umsatzerlöse mit drei Erlösarten. Dies betraf die Erbringung von Funkdienstleistungen mit rd. 48%. Weiters erzielte die LSZ rd. 18% der Umsätze mit der Verrechnung von Dispositionsgebühren für Rettungs- und Krankentransporte. Die Verrechnung der Wartung und des Betriebs der landesweiten Funksirenensteuerung machte rd. 13% der Umsätze aus.

(3) Die LSZ verrechnete die Erbringung von Funkdienstleistungen an vier Rechnungsempfänger, darunter das Land Burgenland. Dabei verrechnete sie ein monatliches Nutzungsentgelt pro Funkgerät. Dieses schwankte zwischen 65 EUR und 100 EUR.

Für zwei Nutzer lagen unbefristete Verträge aus dem Jahr 2006 vor. Die Nutzungsentgelte in beiden Verträgen waren nicht wertgesichert. Die LSZ passte das Entgelt pro Funkgerät seit 2006 nicht an.

Das Land Burgenland war gemäß Kooperationsvereinbarung von Dezember 2008 verpflichtet, Funkgebühren „nach fremdüblichen Entgelten“ zu bezahlen. Mit dem vierten Rechnungsempfänger schloss die LSZ keinen Vertrag, sondern übernahm die Verrechnungskonditionen vom RK. Auch für das Land und den vierten Rechnungsempfänger passte die LSZ das Entgelt pro Funkgerät nicht an.

Der BLRH berechnete entgangene Mehreinnahmen unter Annahme einer Wertsteigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) mit dem Jahr 2006 als Ausgangsbasis. Die LSZ hätte für den überprüften Zeitraum Mehreinnahmen iHv. rd. 0,52 Mio. EUR erzielen können.

Die LSZ konnte keine Berechnungen zu den unterschiedlich hohen Nutzungsentgelten pro Funkgerät vorlegen. Sie begründete die unterschiedlichen Entgelte mit der Verrechnung des ursprünglichen Netzbetreibers, die vom Nutzungsverhalten abhängig war.

(4) Das Land und ein Gesellschafter schlossen im September 2006 eine Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag. Darin vereinbarten sie, dass die LSZ für die Abwicklung des Krankentransportdienstes ein Entgelt pro Disposition verrechnete. Das Entgelt war wertgesichert. Basis war der VPI 2000. Die Anpassung hatte jährlich im Jänner zu erfolgen. Jährliche Schwankungen bis zu 5% führten zu keinen Entgeltanpassungen. Diese Entgeltregelung galt auch für einen weiteren Gesellschafter.

Der Verbraucherpreisindex „VP 2000“ wies zumindest seit 2006 keine jährliche Steigerung von über 5% auf. Die LSZ führte daher keine Entgeltanpassungen durch.

Tabelle 33: Entwicklung VPI 2000 von 2006 bis 2016

Verbraucherpreisindex 2000	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
durchschnittl. Wert pro Jahr	112,2	114,6	118,3	118,9	121,1	125,0	128,2	130,7	132,8	134	135,2
Veränderung	-	2,4	3,7	0,6	2,2	3,9	3,2	2,5	2,1	1,2	1,2

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: BLRH

Die LSZ hätte unter Annahme einer Wertsteigerung gemäß VPI 2000 ohne der vereinbarten Schwankungsbreite im überprüften Zeitraum Mehreinnahmen iHv. rd. 195.000 EUR erzielen können.

Eine Kalkulation zur Zusammensetzung der Dispositionsgebühr konnte die LSZ nicht vorlegen.

40.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Umsatzerlöse von 2011 bis 2015 zwischen 0,94 Mio. EUR und 1,06 Mio. EUR schwankten. Aufgrund eines Einmaleffekts stiegen die Umsatzerlöse im Jahr 2016 auf rd. 1,59 Mio. EUR.

Zu (3, 4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die LSZ für die Verrechnung von Funkdienstleistungen keine Wertsteigerung vereinbarte. Die Entgelte pro Funkgerät blieben seit 2006 unverändert. Die LSZ hätte durch eine Wertsteigerung gemäß Verbraucherpreisindex 2000 im überprüften Zeitraum insgesamt Mehreinnahmen von rd. 0,52 Mio. EUR erzielen können.

Weiters hinterfragte der BLRH die vereinbarte Wertsteigerung für die Verrechnung von Dispositionsgebühren. Diese hatte lediglich Auswirkungen bei einer jährlichen Schwankung von über 5%. Nach Ansicht des BLRH war diese Vereinbarung für die LSZ nachteilig. Die LSZ hätte ohne Vereinbarung der Schwankungsbreite Mehreinnahmen von rd. 195.000 EUR erzielen können.

Der BLRH empfahl, bei der Vereinbarung von Leistungsentgelten Wertsteigerungen zu vereinbaren. Nachteilige Schwankungsbreiten wären dabei zu vermeiden.

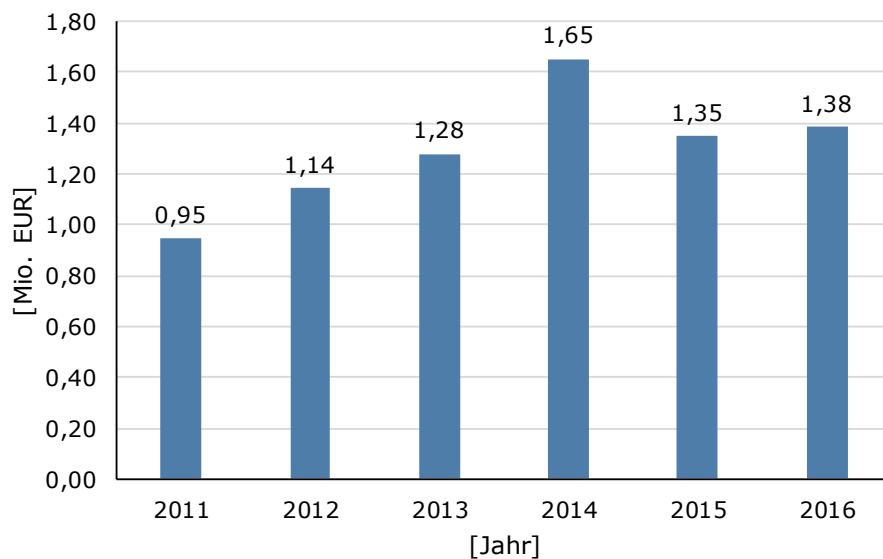
Zu (3, 4) Der BLRH wies darauf hin, dass die LSZ abhängig vom Nutzungsverhalten unterschiedlich hohe Nutzungsentgelte pro Funkgerät verrechnete. Er stellte kritisch fest, dass die LSZ weder für die Funkgebühren noch für die Dispositionsgebühren Preiskalkulationen für die verrechneten Entgelte vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl, Preiskalkulationen für Entgelte auf Basis interner Kostenkalkulationen durchzuführen und die Verrechnung auf dieser Grundlage durchzuführen.

41 Sonstige betriebliche Aufwendungen

41.1 (1) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen schwankten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 0,94 Mio. EUR und rd. 1,65 Mio. EUR.

Abbildung 14: Sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016



Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

(2) Folgende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2016:

Tabelle 34: Aufgliederung sonstige betriebliche Aufwendungen 2011 bis 2016

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Jahr						Summe	[%]
	2011	2012	2013	2014	2015	2016		
	[EUR]							
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	6.715	4.676	3.175	4.945	4.803	7.952	32.266	0%
b) übrige	940.820	1.138.951	1.278.091	1.649.240	1.345.759	1.376.636	7.729.496	100%
Instandhaltung	104.943	318.682	450.456	779.883	465.262	535.612	2.654.838	34%
Datenübertragungsnetz	241.160	247.043	251.120	250.808	247.819	23.661	1.261.611	16%
Betriebskosten	138.452	145.351	144.966	154.273	179.113	278.752	1.040.908	13%
Support Funksystem	128.000	128.000	143.440	132.819	139.676	138.920	810.855	10%
Mietaufwand	100.512	117.802	120.277	120.031	122.834	128.858	710.314	9%
diverse betriebliche Aufwendungen	53.990	41.121	41.531	58.087	51.174	31.316	277.219	4%
Post und Telekommunikation	63.400	29.535	38.603	38.859	47.862	53.637	271.896	4%
Rechts- und Beratungsaufwand	19.879	32.299	21.235	19.628	20.973	66.757	180.772	2%
Versicherungen	32.290	24.157	12.037	24.013	24.076	24.251	140.825	2%
Büro- und Verwaltungsaufwand	11.298	29.132	23.749	35.546	8.682	9.306	117.712	2%
Kfz- Aufwand	20.082	10.650	11.333	14.992	16.158	22.382	95.596	1%
Reise- und Fahraufwand	8.683	8.919	12.630	9.433	15.556	14.978	70.198	1%
Aus- und Weiterbildung	11.926	20	1.065	3.902	1.031	34.706	52.649	1%
Aufwand für Werbung	3.876	2.905	2.709	3.415	2.236	10.085	25.226	0%
Spesen des Geldverkehrs	2.306	3.145	2.865	3.056	3.286	3.251	17.909	0%
Transportaufwand	22	189	8	493	19	165	897	0%
Verluste a. d. Abg. v. Anlageverm.	0	1	68	0	0	0	69	0%
Summe	947.534	1.143.627	1.281.267	1.654.185	1.350.562	1.384.587	7.761.762	100%

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Die LSZ gab mehr als ein Drittel der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Wartung des Einsatzleitsystems und die Instandhaltung der Funksirenensteueranlage Burgenland aus. Im Jahr 2014 stiegen die Instandhaltungsaufwendungen insbesondere aufgrund einer Erweiterung bzw. einer Aktualisierung des Einsatzleitsystems iHv. rd. 280.000 EUR.

Die Aufwendungen für das Datenübertragungsnetz für den TETRA-Bündelfunk sanken im Jahr 2016 aufgrund einer vertraglich festgelegten Gutschrift mit dem Netzanbieter.

Die Betriebskosten betrafen v.a. Nutzungsentgelte an Netzanbieter an den Standorten der Funkanlagen.

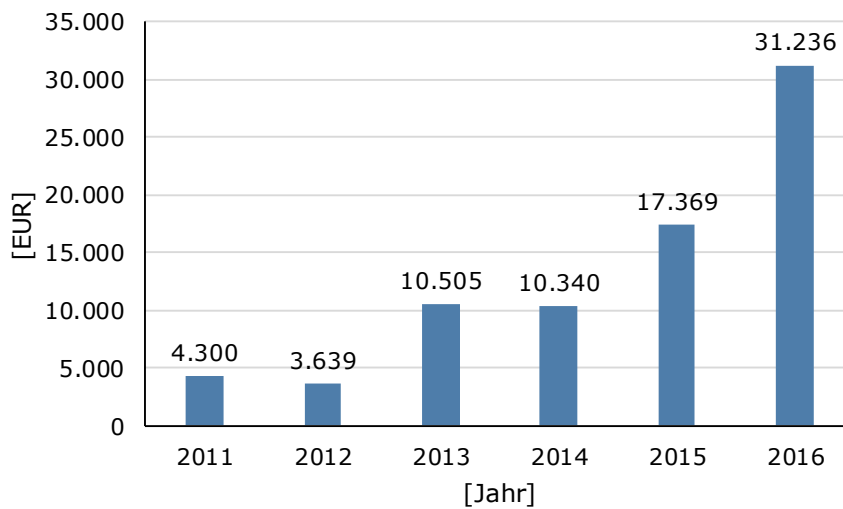
42 Kreditkarten

42.1 Die LSZ verfügte bis 2013 über eine und ab 2014 über zwei Kreditkarten. Im Juni 2017 stieg die Anzahl auf drei Kreditkarten. Der GF und die Prokuristen verfügten über diese. Neben dem GF und den Prokuristen nutzte zumindest auch ein Techniker eine der Kreditkarten. Die Kreditkarten hatten ein Kreditlimit iHv. 7.500 EUR bzw. 3.000 EUR.

Die LSZ verfügte über keine internen Richtlinien über die Nutzung von Kreditkarten.

Die Zahlungen mit Kreditkarte stiegen im Jahr 2016 auf rd. 31.200 EUR:

Abbildung 15: Kreditkartenumsätze LSZ 2011 bis 2016



Quelle: Buchungsjournale LSZ; Darstellung: BLRH

Die Nutzer zahlten beispielsweise Dienstreisen per Kreditkarte. Zudem schafften sie über Kreditkartenzahlungen u.a. Werkzeuge und Software an.

Wenn einer der Leitstellenleiter bzw. Prokuristen mit Kreditkarte bezahlte, prüfte dieser auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Belegs. In diesen Fällen lag kein Vier-Augen-Prinzip vor.

- 42.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass sich die Kreditkartenumsätze von 2011 bis 2016 von rd. 4.000 EUR auf rd. 31.000 EUR mehr als versechsfachten.

Der BLRH stellte fest, dass die LSZ über zuletzt drei Kreditkarten verfügte. Aufgrund der Unternehmensgröße sah er diese Anzahl als überhöht an.

Der BLRH bemängelte, dass die LSZ keine internen Richtlinien für die Nutzung der Kreditkarten erließ.

Der BLRH stellte fest, dass die LSZ nicht in allen Fällen das Vier-Augen-Prinzip bei Kreditkartenzahlungen gewährleistete. Er erkannte darin eine Möglichkeit zur Umgehung des internen Kontrollsystems. Zudem sah der BLRH durch diese Praxis die Wirksamkeit unternehmensrechtlich vorgeschriebener interner Kontrollsysteme in Frage gestellt.

Der BLRH empfahl, die Kreditkarten auf max. eine zu beschränken. Weiters regte er an, interne Richtlinien über die Nutzung dieser Kreditkarte zu erlassen.

Er empfahl ferner, bei der Handhabung von Kreditkarten stets ein Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

- 42.3 Die LSZ teilte hierzu folgendes mit:

„Die Anzahl der Kreditkarten wurde per 15.2.2018 auf eine Kreditkarte für den Geschäftsführer reduziert.“

43 Brandmeldeanlagen

43.1 (1) Im Oktober 2010 erfolgte in der LSZ die Aufschaltung des Feuerwehrnotrufs Nummer 122. Der Landesfeuerwehrkommandant erteilte dazu am 01.10.2010 eine Dienstanweisung zum Alarmwesen im Landesfeuerwehrverband Burgenland.

Die Aufschaltung des Feuerwehrnotrufs beinhaltete keine direkte Entgegennahme der Brandalarme aus Brandmeldeanlagen durch die LSZ. Eingehende Brandalarme aus Brandmeldeanlagen gingen bei der Feuerwehralarmzentrale ein. Diese gab die Brandalarme telefonisch an die LSZ weiter. Die LSZ führte daraufhin die Alarmierung der Feuerwehr durch. Dies bereitete u.a. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Inbetriebnahme neuer Brandschutzanlagen Probleme. Im Rahmen der GV vom 07.07.2011 sah der LH-Stv. eine „organisatorische Bereinigung der Alarmentgegennahme“ bis Ende 2011 vor.

(2) Im Jahr 2013 band die LSZ die Brandmeldeanlagen technisch in das Einsatzleitsystem ein. Für die Inbetriebnahme fehlten der LSZ noch Anweisungen des Landesfeuerwehrverbands zur Alarmabwicklung und Regelungen zur finanziellen Abgeltung.

(3) Am 01.08.2014 schlossen die LSZ und der Landesfeuerwehrverband eine Vereinbarung über die organisatorischen Abläufe im Umgang mit Brandschutzanlagen⁸⁰ ab. Ab diesem Zeitpunkt waren die Auswertezentralen der Systembetreiber⁸¹ im Burgenland durch Schnittstellen mit dem Einsatzleitsystem der LSZ verbunden. Dadurch sollte eine direkte, zeitnahe Alarmierung der Feuerwehren bei eingehenden Alarmen aus Brandschutzanlagen gewährleistet sein. Die LSZ sollte demnach die Feuerwehr gemäß den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbands alarmieren. Diese Vorgaben definierte der Landesfeuerwehrverband in einer Prozessbeschreibung zu den Brandschutzanlagen. Demnach hatte die LSZ nach Eingehen eines Alarms aus Brandschutzanlagen die Feuerwehr zu alarmieren und die verantwortliche Person (z.B. Brandschutzbeauftragte) telefonisch zu verständigen. Der Landesfeuerwehrverband war für folgende Bereiche zuständig:

- Neuanschaltung,
- Kündigung bzw. Außerbetriebnahme von Brandschutzanlagen und
- Änderung von Daten der Betreiber von Brandschutzanlagen.

Darüber hinaus hatten Betreiber geplante Instandhaltungen, Revisionen, Übungen und sonstige Tätigkeiten an den Brandschutzanlagen rechtzeitig telefonisch beim Landesfeuerwehrverband anzumelden. Im Falle einer Störung⁸² hatten der Landesfeuerwehrverband und die LSZ einander im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu unterstützen.

⁸⁰ Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen usw.

⁸¹ Firma, die ein Alarmübertragungssystem betrieb.

⁸² Ausfall der Verbindung zwischen einer Auswertezentrale und dem Einsatzleitsystem der LSZ.

Der Landesfeuerwehrverband übertrug Leistungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit den Betreibern bezüglich Alarmentgegennahme und Alarmierung an die LSZ. Dafür vereinbarte der Landesfeuerwehrverband mit der LSZ ein Entgelt iHv. 15% der Anschlussgebühren gemäß Feuerwehr-Tarifverordnung⁸³. Zudem erhielt die LSZ ein Dispositionsentgelt iHv. 2,50 EUR pro Feuerwehralarmierung aus Alarmen einer Brandschutzanlage. Die Verrechnung hatte rückwirkend ab 01.10.2013 zu erfolgen.

Der Landesfeuerwehrverband und die LSZ schlossen die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ab. Beide Vertragspartner konnten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

(4) Die LSZ verrechnete dem Landesfeuerwehrverband ab dem 4. Quartal 2013 bis zum 1. Halbjahr 2015 rd. 69.000 EUR. Ab dem 2. Halbjahr 2015 stellte die LSZ die Verrechnung ein. Die Verrechnung betrug rd. 20.000 EUR halbjährlich. Die Zahlungen des Landesfeuerwehrverbands blieben aus. Da keine Kündigung bzw. Änderung zur Vereinbarung vom 01.08.2014 vorlag, blieb diese weiterhin aufrecht.

Die LSZ übernahm trotz der Vereinbarung weiterhin keine Alarme direkt von Brandschutzanlagen. Seit Oktober 2010 änderte die LSZ ihren Leistungsumfang nicht. Eingehende Brandalarme gab die Feuerwehralarmzentrale telefonisch an die LSZ weiter. Die LSZ alarmierte daraufhin die Feuerwehr.

- 43.2 Zu (1-4) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ im Oktober 2010 die Aufschaltung des Feuerwehrnotrufs Nummer 122 vornahm. Er wies darauf hin, dass die LSZ dabei jedoch Brandalarme aus Brandmeldeanlagen nicht direkt übernahm. Die LSZ alarmierte die Feuerwehr nach telefonischer Weitergabe durch die Feuerwehralarmzentrale des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland.

Der BLRH hielt fest, dass die LSZ im Jahr 2013 die Brandmeldeanlagen technisch in das Einsatzleitsystem einband. Dennoch schlossen der Landesfeuerwehrverband und die LSZ erst im August 2014 eine Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen ab. Der BLRH beanstandete, dass trotz der Vereinbarung bis zum Ende seiner Prüfungshandlungen keine direkte Alarmentgegennahme durch die LSZ erfolgte.

Der BLRH empfahl, die Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen umzusetzen.

Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LSZ ab dem 2. Halbjahr 2015 die Leistungsverrechnung an den Landesfeuerwehrverband einstellte. Diese betrug im Vorjahr rd. 20.000 EUR halbjährlich.

Der BLRH empfahl, den ausstehenden Leistungszeitraum nachzuverrechnen und die Verrechnung gemäß Vereinbarung mit dem Landesfeuerwehrverband fortzusetzen.

⁸³ LGBl. Nr. 37/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

43.3 Die LSZ nahm hierzu wie folgt Stellung:

Zu (1-4): *„Dies erachtet die LSZ als sinnvoll und effizient. Gespräche dazu müssen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten und Feuerwehrreferent LH Stv. Johann Tschürtz geführt werden.“*

Zu (4): *„Eine Nachverrechnung der ausstehenden Entgelte wurde bereits durchgeführt und wird künftig auch gemäß der gültigen Vereinbarung fortgesetzt.“*

Das Land Burgenland teilte hierzu folgendes mit:

Zu (1-4): *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und seitens der Landesvertreter im Aufsichtsrat der LSZ zur Diskussion vorgelegt werden.“*

44 Digitaler Katastrophenschutzplan

44.1 (1) Der digitale Katastrophenschutzplan stellte eine plattformgestützte Datenanwendung für Gemeinden dar. Diese sollte ermöglichen, dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen gemäß Katastrophenhilfegesetz⁸⁴ nachkommen können.

Die Umsetzung des digitalen Katastrophenschutzplans auf Gemeindeebene erfolgte über ein Teilmodul des EU-Projekts *„Sicherheit im Burgenland“*. Projektträger war der Verein *„Nachbarschaftshilfe Sicherheit“*. Entwickler der Datenanwendung war eine Sicherheitsfirma. Die LSZ war Projektpartner. Die Fertigstellung der Datenanwendung inkl. Schulungen erfolgte im Juni 2013. Am 25.06.2013 beschloss die Bgld. LReg u.a.

- die LSZ mit der laufenden technischen Betreuung der Datenanwendung zu beauftragen,
- eine Vereinbarung über die Übertragung der Nutzungsbewilligung und den Betrieb der Datenanwendung zur Kenntnis zu nehmen sowie
- die LSZ zu beauftragen, den Betrieb der Datenanwendung mit 01.07.2013 zu starten.

(2) Die LSZ schloss mit dem Verein am 01.07.2013 eine *„Vereinbarung über die Übertragung der Nutzungsbewilligung und den Betrieb der Plattform digitaler Katastrophenschutzplan Gemeinde“*. Darin übertrug der Verein die Nutzungsbewilligung der Datenanwendung an die LSZ. Die Urheberrechte verblieben bei der Sicherheitsfirma als Entwickler. Dies betraf neben der Kenntnis des Quellcodes auch die alleinige Befugnis, das System weiter zu entwickeln und zu verwerten. Der Entwickler hatte die Datenanwendung zu einem marktüblichen Preis zu warten, zu ergänzen und weiterzuentwickeln sowie Benutzer zu betreuen.

Die LSZ hatte sämtliche Kosten für den Betrieb der Datenanwendung zu tragen. Dies hatte *„nach Maßgabe der vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel“* zu erfolgen. Projektbezogene Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Fördergebern des EU-Projekts gingen ausdrücklich nicht auf die LSZ über.

⁸⁴ Vgl. LGBl. Nr. 5/1986 idGF.

(3) Die EU-Verwaltungsbehörde forderte mit ihrem Schreiben vom 12.01.2015 vom Verein bereits ausbezahlte Fördermittel zurück. Dies erfolgte aufgrund einer Stichprobenprüfung des EU-Projekts durch das Bundeskanzleramt im 4. Quartal 2014. Der Verein hatte bis 15.04.2015 erhaltene Fördermittel iHv. 84.734,17 EUR an die Fördergeber rückzuüberweisen. Davon hatte er 63.550,63 EUR an den ERP-Fonds und 21.183,54 EUR an das Amt der Bgld. LReg zu zahlen. Dies entsprach einer Pauschalkorrektur iHv. 10% der kofinanzierten Projektausgaben.

(4) Am 23.07.2015 beschloss die Bgld. LReg, die Rücklage aus den Budgetmittel des Landes für die LSZ iHv. 262.655,03 EUR aufzulösen und dieser zuzuführen. Die LSZ erhielt diese Budgetmittel zur Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans auf die Bezirks- und Landesebene sowie für *„damit zusammenhängende Maßnahmen und Restzahlungen aus dem Gemeindeprojekt“*. Dabei verwies die Bgld. LReg auf die Stichprobenprüfung der Prüfbehörde des EU-Projekts.

Der Beschluss beinhaltete weder eine Kostenaufstellung für die Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans auf Bezirks- und Landesebene noch die Höhe der Restzahlungen aus dem Gemeindeprojekt. Weiters legte die Bgld. LReg keine Vorgaben zur Vorlage eines Verwendungsnachweises für die Budgetmittel fest.

(5) Die LSZ erhielt im Juli 2015 eine Rechnung des Vereins iHv. 84.734,17 EUR für *„anteilige Softwarekosten [...] für die Entwicklung des digitalen Katastrophenschutzplanes sowie die Erstellung des Gefahrenkataloges und der Norm-Risikoblätter für die burgenländischen Gemeinden“*. Als Leistungszeitraum führte der Verein November 2012 bis Juni 2013 an. Der Betrag entsprach der Rückforderung des Vereins für das EU-Projekt an die Fördergeber.

Die LSZ bestätigte am 28.07.2015 die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung. Sie bezahlte diese am 10.08.2015, obwohl projektbezogene Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Fördergebern gemäß Nutzungsbewilligung vom 01.07.2013 nicht auf die LSZ übergingen.

Die LSZ konnte dem BLRH keinen Vertrag zu dieser Rechnung vorlegen. Grundlage für die Bezahlung der Rechnung bildete der Regierungsbeschluss vom 23.07.2015.

44.2 Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass die Bgld. Landesregierung im Juli 2015 Rücklagen aus den Budgetmitteln des Landes für die LSZ iHv. rd. 263.000 EUR auflöste und dieser zuführte. Die Budgetmittel betrafen die Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans auf Bezirks- und Landesebene sowie die Rückzahlung nicht anerkannter Fördermittel für das EU-Projekt *„Sicherheit im Burgenland“*. Der BLRH kritisierte den Beschluss der Landesregierung, der LSZ finanzielle Mittel für Rückzahlungen für das EU-Projekt anzuweisen. Dies, obwohl die LSZ weder Projektträger war noch ein direkter Leistungsaustausch zwischen der LSZ und dem Verein als Projektträger erfolgte.

Zudem hinterfragte der BLRH die Grundlage für die Höhe der überwiesenen Budgetmittel. Er kritisierte, dass der Beschluss weder eine Kostenaufstellung für die Weiterentwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans noch die konkrete Höhe der Restzahlungen aus dem Gemeindeprojekt enthielt. Darüber hinaus legte die Landesregierung keine Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen fest.

Der BLRH empfahl der Landesregierung bei der Bereitstellung von Budgetmitteln, vom Mittelempfänger entsprechende Kostenaufstellungen für die Verwendung der Budgetmittel einzufordern. Darüber hinaus bekräftigte der BLRH, Vorgaben zur Vorlage von Verwendungsnachweisen festzulegen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die LSZ im August 2015 eine Rechnung iHv. rd. 84.700 EUR an einen Verein für anteilige Softwarekosten für die Entwicklung des digitalen Katastrophenschutzplans der Gemeinden bezahlte. Die Rechnung vom 22.07.2015 bezog sich auf einen Leistungszeitraum von November 2012 bis Juni 2013. Der bezahlte Betrag entsprach der Rückforderung des Vereins für das EU-Projekt an die Fördergeber. Die LSZ konnte dem BLRH keinen Vertrag in Zusammenhang mit dieser Rechnung vorlegen, sondern verwies auf den Regierungsbeschluss vom 23.07.2015.

Der BLRH erkannte keinen direkten Leistungsaustausch zwischen dem Verein und der LSZ. Weiters wies er darauf hin, dass projektbezogene Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Fördergebern gemäß Nutzungsbewilligung vom 01.07.2013 nicht auf die LSZ übergingen.

Der BLRH empfahl, (Dienst-)Leistungen ausschließlich aufgrund eines vorab abgeschlossenen Vertrags zu vereinbaren. Rechnungen wären anhand eines entsprechenden Leistungsaustausches zu begleichen.

44.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Derzeit werden projektbezogene Zuschüsse (Sicherheitspartner, digitaler Katastrophenschutzplan, etc.) seitens des Landes pauschal an die LSZ geleistet. Derartige Zuschüsse werden künftig gestaffelt und nur bei Nachweis eines Fortschrittes bzw. einer Abrechnung von Dritten (mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) gewährt werden.“

45 Sicherheitskonzept für die Bgld. Gemeinden

45.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss am 14.06.2016, die LSZ mit der Durchführung des Pilotprojekts „Sicherheit in unserer Gemeinde“ zu beauftragen. Sie genehmigte dafür einen Betrag von 1,20 Mio. EUR, welchen die LSZ in drei Teilbeträgen als „projektbezogenen Zuschuss“ erhalten sollte. Den ersten Zuschuss iHv. 0,51 Mio. EUR erhielt die LSZ am 29.06.2016. Die restlichen Teilbeträge iHv. 434.000 EUR und 256.000 EUR waren vom Land am 01.03.2017 sowie am 01.03.2018 bereitzustellen.

Das Land sah die Beauftragung der LSZ als „Inhouse-Vergabe“ an. Dabei ging es davon aus, dass alle Gesellschafter der LSZ öffentliche Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG)⁸⁵ waren.

(2) Die GV der LSZ beschloss in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 15.06.2016 einstimmig, dem GF die Zustimmung zur Durchführung des Pilotprojekts zu erteilen. Weiters ermächtigte die GV den GF, diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Land abzuschließen.

⁸⁵ BGBl. I Nr. 17/2006 idgF.

Das Land und die LSZ schlossen diese Vereinbarung zur Durchführung des Pilotprojekts am 22.06.2016 ab. Demnach beauftragte das Land die LSZ als Projektträger für den Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2018. Die LSZ hatte

- die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten,
- die notwendigen Beauftragungen durchzuführen und
- das Pilotprojekt auf Basis der finanziellen Zuschüsse des Landes abzuwickeln.

Die LSZ hatte für die Erarbeitung eines wissenschaftlichen Konzepts eine anerkannte wissenschaftliche Einrichtung und ein Sicherheitsunternehmen zu beauftragen. Die Konzeptumsetzung hatte in neun burgenländischen Gemeinden zu erfolgen. Die wissenschaftliche Einrichtung hatte die Pilotphase bis spätestens Juni 2018 zu evaluieren. Dies sollte zur Vorbereitung dienen, das Projekt flächendeckend im Burgenland umzusetzen. Zudem sah die Vereinbarung u.a. die Anstellung eines Projektleiters vor.

(3) Das Amt der Bgld. LReg ließ die Beauftragung einer wissenschaftlichen Einrichtung und eines Sicherheitsunternehmens von einer Rechtsanwaltskanzlei auf Übereinstimmung mit dem BVergG prüfen. Diese führte ihre Rechtsansicht in einem „Memorandum“ aus. Demnach war die LSZ als öffentlicher Auftraggeber gemäß BVergG zu qualifizieren. Für das Pilotprojekt war nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei der Ausnahmetatbestand gemäß § 10 Z 13 BVergG anwendbar. Dieser sah vor, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nicht dem BVergG unterlagen, außer

- deren Ergebnisse waren ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und
- die Dienstleistungen wurden vollständig durch den Auftraggeber vergütet.

Die Forschungsergebnisse standen nach Ansicht des Rechtsanwalts nicht im „*ausschließlichen Eigentum*“ der LSZ. Denn die LSZ sah vor, die Forschungsergebnisse des Pilotprojekts offenzulegen und dadurch für Gebietskörperschaften verwertbar zu machen. Weiters lag nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei keine vollständige Vergütung durch die LSZ vor, weil diese Dienstleistungen in den Gemeinden anbot, die Gemeindebürger direkt zu bezahlen hätten.

(4) Die LSZ stellte ab Juli 2016 einen Projektleiter im Ausmaß von 30 Wochenstunden an. Die rd. 20 Mitarbeiter in den neun Gemeinden („*Sicherheitspartner*“) waren ab September beim beauftragten Sicherheitsunternehmen beschäftigt. Vom Zuschuss iHv. 0,51 Mio. EUR gab die LSZ im Jahr 2016 für das Pilotprojekt rd. 369.000 EUR aus. Die verbliebenen rd. 141.000 EUR buchte die LSZ auf noch nicht ausgenützte Investitionszuschüsse.

Tabelle 35: Aufwendungen Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“

Aufwendungen Projekt „Sicherheit in unserer Gemeinde“	2016 [EUR]
Investitionen	89.413
Personalaufwand	191.945
Sonstige betriebliche Aufwendungen	87.767
Summe	369.125

Quelle: Jahresabschluss LSZ; Darstellung: BLRH

Zu den Investitionen zählten u.a. Programmierleistungen für eine „Meldesoftware“ iHv. 40.000 EUR, die Ausrüstung der Sicherheitspartner mit Uniformen iHv. rd. 31.000 EUR und die Zusatzausrüstung für drei Elektrofahrzeuge⁸⁶ iHv. rd. 7.000 EUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalteten u.a. eine Teilrate an die Forschungseinrichtung iHv. rd. 31.000 EUR, Kosten für den Lehrgang der Sicherheitspartner iHv. rd. 29.000 EUR, Zahlungen für die Projektbetreuung iHv. rd. 8.000 EUR sowie das Nutzungsentgelt im 4. Quartal 2016 für drei Elektroautos iHv. rd. 7.000 EUR.

- 45.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land ein Sicherheitsunternehmen und eine wissenschaftliche Einrichtung mit der Durchführung des Pilotprojekts „Sicherheit in unserer Gemeinde“ beauftragte.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Beauftragungen ohne vorheriger öffentlicher Ausschreibung erfolgten. Dabei stützte sich das Land Burgenland auf eine Expertise einer Rechtsanwaltskanzlei, die für das Pilotprojekt den Ausnahmetatbestand gemäß § 10 Z 13 BVergG für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anwendbar sah.

Der BLRH merkte an, dass in den Buchungsunterlagen der LSZ keine Einnahmen von Gemeindebürgern dokumentiert waren.

Der BLRH empfahl, angesichts der Anwendung von Ausnahmebestimmungen vom Bundesvergabegesetz eine Evaluierung im Hinblick auf die fehlende Einnahmendokumentation in den Buchungsunterlagen der LSZ durchzuführen.

⁸⁶ Die LSZ mietete die Elektroautos von einem Energieanbieter an.

TECHNISCHE ANLAGEN UND INFRASTRUKTUR

46 Digitalfunk BOS Austria

46.1 (1) Im Burgenland war seit 1999 ein digitales TETRA-Bündelfunknetz in Betrieb. Das Land Bgld. erwarb sämtliche Netzkomponenten in den Jahren 2005 und 2006. Mit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit im September 2006 übertrug das Land das Bündelfunknetz auf die LSZ. Sie hatte in der Folge dessen Betrieb sicher zu stellen.

(2) Am 23.11.2012 schloss das Land mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) eine „Grundsatzvereinbarung Digitalfunk Burgenland“. Ziel dieser Vereinbarung war die Einführung des österreichweiten und behördenübergreifenden Digitalfunks BOS Austria im Burgenland. Sie sah die Errichtung von 60 BOS Austria Standorten im Burgenland vor.

Das Land und das BMI legten in dieser Vereinbarung fest, die LSZ in eine integrierte Leitstelle aller Einsatzorganisationen einzubeziehen. Dadurch sollte *„die gemeinsame Einsatzdisposition zwischen allen Einsatzorganisationen verbessert [...]“* werden. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Details hatten die Vertragspartner in einem weiteren Vertrag festzulegen.

(3) Dazu schlossen das Land Burgenland und das BMI am 20.12.2012 die *„Vereinbarung Digitalfunk Burgenland“*. Darin legten sie u.a. die Aufgabenverteilung für die Errichtung und den Betrieb des BOS Digitalfunks fest. Gemäß dieser war das Land u.a. für die Bereitstellung der benötigten Funkstandorte verantwortlich. Dies umfasste auch notwendige bauliche Maßnahmen. Ebenso hatte das Land folgende Aufwendungen der Funkstandorte zu tragen:

- Energiekosten,
- laufende Standortkosten und
- Kosten für Erhaltungsmaßnahmen der technischen Anlagen.

Die Aufgaben des BMI umfassten u.a.:

- Einrichtung, Bereitstellung, Betrieb und Wartung von Vermittlungseinrichtungen,
- Basisstationsequipment und
- Leistung des Gesamtentgelts an den Netzbetreiber.

Das BMI sicherte dem Land Burgenland einen finanziellen Zuschuss für die Errichtung des BOS Austria Funknetzes iHv. 1,00 Mio. EUR zu.

Das Land Burgenland und das BMI schlossen die Vereinbarung für einen Zeitraum von 20 Jahren *„ab abgenommener Fertigstellung des Projekts“*.

Das BMI nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland seine Aufgaben aus dieser Vereinbarung an die LSZ auslagerte. Somit hatte die LSZ diesbezügliche Rechte und Pflichten im Auftrag des Landes Burgenland wahrzunehmen.

Darüber hinaus erklärten die Vertragspartner, dass die Vereinbarung unter den *„aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen wird, dass eine gesonderte Vereinbarung über die geplante gemeinsame „integrierte Leitstelle“ [...] zustande kommt“*.

Mit Beschluss vom 08.01.2013 genehmigte die Bgld. LReg u.a. die „Grundsatzvereinbarung Digitalfunk Burgenland“ vom 23.11.2012. Zudem beschloss sie, den Landeshauptmann mit dem Abschluss der nachfolgenden Vereinbarungen zum Digitalfunk BOS Austria zu beauftragen. Dazu zählten eine „Vereinbarung über die Integrierte Leitstelle unter Einbeziehung der Polizei – „Bunte Leitstelle“.

(4) Am 19.11.2014 schlossen das Land Burgenland und das BMI eine Sicherheitsvereinbarung. Damit war die Auszahlung der Budgetmittel des Landes Burgenland nicht mehr von einer gesonderten Vereinbarung über die geplante integrierte Leitstelle mit der Polizei abhängig.

(5) Am 16.12.2014 gewährte die Bgld. LReg der LSZ finanzielle Mittel für die Errichtung der BOS Austria Funkstandorte. Die Auszahlung iHv. jeweils 2,75 Mio. EUR war in den Jahren 2014 und 2015 vorgesehen. Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse, wie z.B. die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten, waren im Beschluss nicht enthalten.

Mit selbem Beschluss beauftragte die Bgld. LReg die LSZ mit dem Aufbau des Digitalfunknetzes BOS Austria. Bis zur vollständigen Umstellung auf das BOS Austria Funknetz war das bestehende TETRA Bündelfunknetz von der LSZ weiter zu betreiben. Die Abgeltung der Kosten für diesen Parallelbetrieb sicherte das Land im Wege der Gesellschafterzuschüsse zu. Die Höhe dieser Kosten war im Beschluss nicht beziffert.

(6) Die LSZ war hinsichtlich der Funkstandorte an die Funknetzplanung des BMI und der Herstellerfirma des BOS Austria gebunden. In dieser waren die funktechnisch besten Standorte für die Funkmasten des BOS Austria festgelegt.

Als weitere Vorgabe für die LSZ diente das sogenannte „Aufbauhandbuch“ der Herstellerfirma und des BMI. Dieses regelte die „technischen und rechtlichen Mindestanforderungen“ an die Funkstandorte und sollte einen österreichweit einheitlichen Standard gewährleisten. Das Aufbauhandbuch umfasste einen „Bauteilekatalog“. Dieser gab die notwendige technische Ausstattung vor. Er enthielt u.a. Vorgaben zur Unterbringung der Systemtechnik und zur elektrischen Versorgung.

(7) Auf Basis der Funknetzplanung prüfte die LSZ die technische Eignung der vorgesehenen Örtlichkeiten. In der Folge errichtete sie sogenannte „Sharing Standorte“ oder „Greenfield Standorte“. Bei Ersteren benützte sie bereits vorhandene Anlagen eines anderen Betreibers mit, z.B. bestehende Funkmasten, Strommasten. Bei Zweiteren errichtete die LSZ die notwendigen Anlagen selbst.

(8) Im Jahr 2014 begann die LSZ mit der baulichen Errichtung der ersten Funkstandorte für den Digitalfunk BOS Austria. Der laufende Betrieb machte die Errichtung von drei weiteren Standorten erforderlich. Zum 31.12.2016 waren 63 BOS Funkstationen in Betrieb. Hiervon waren sechs „Greenfield Standorte“ und 57 „Sharing Standorte“.

(9) Die LSZ verfügte über Dokumentationen zu den einzelnen Funkstandorten. Dazu zählten beispielsweise Akquisitionsunterlagen⁸⁷ oder technische Protokolle sowie Listen zu eingeholten Vergleichsangeboten.

Der BLRH sah diese im Zuge einer Stichprobe ein. Die technischen Dokumentationen waren einheitlich geführt. Die Vergabeentscheidungen an die jeweiligen Unternehmen waren nicht näher erläutert. Ebenso waren diese nicht einheitlich dokumentiert.

(10) Die LSZ berichtete den Gesellschaftern zum Ausbau des Digitalfunks BOS Austria in den Generalversammlungen 2014, 2015 und 2016. Die Berichte enthielten keine Angaben zu den bereits angefallenen Kosten des Ausbaus.

Die LSZ führte eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Kosten je Standort. Diese enthielten u.a. die Planungs-, Errichtungskosten, Kosten für die Systemtechnik, für Antennen und für „*Sharingkosten*“. Mit Stand vom 14.12.2016 wies die LSZ in der Aufstellung Gesamtkosten iHv. rd. 3,82 Mio. EUR aus. Davon waren rd. 0,70 Mio. EUR „*Sharingkosten*“. Interne Personalkosten erfasste die LSZ in der Kostenaufstellung nicht. Zudem waren in der Kostenaufstellung die Investitionen in die Leitstelle iHv. rd. 387.000 EUR nicht enthalten.

Die angeführten Beträge zu den einzelnen Standorten ohne „*Sharingkosten*“ und Investitionen in die Leitstelle stimmten nicht mit jenen Investitionen gemäß Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31.12.2016 überein. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenz⁸⁸ enthielt die Kostenaufstellung der LSZ um rd. 300.000 EUR höhere Investitionen als jene im Anlagenverzeichnis. Gemäß diesem betragen die Investitionen in die Funkstandorte rd. 2,93 Mio. EUR zuzüglich Investitionen in die Leitstelle iHv. rd. 387.000 EUR. Letztere betrafen Netzanbindungen und Anpassungen an das neue Funksystem. Von diesen insgesamt rd. 3,31 Mio. EUR investierte die LSZ rd. 1,75 Mio. EUR in den Jahren 2014 bis 2015. Weitere rd. 1,56 Mio. EUR investierte sie im Jahr 2016. „*Sharingkosten*“ iHv. rd. 0,69 Mio. EUR buchte die LSZ über die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Kosten für die Errichtung der einzelnen Funkstandorte waren je nach den baulichen Anforderungen unterschiedlich hoch. Gemäß Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31.12.2016 schwankten diese von rd. 2.500 EUR bis rd. 181.600 EUR. Die durchschnittlichen Kosten für einen BOS Austria Funkstandort betragen rd. 45.300 EUR.

⁸⁷ Grundbuchsauszüge, Verträge, Bewilligungen etc.

⁸⁸ Im Zeitraum von 15.12.2016 bis 31.12.2016 investierte die LSZ gem. Anlagenverzeichnis weitere rd. 112.000 EUR in den Ausbau der Funkstandorte.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Errichtungskosten der zehn teuersten BOS Austria Standorte im überprüften Zeitraum:

Tabelle 36: Die zehn BOS Austria Standorte mit den höchsten Errichtungskosten

BOS Austria Standorte	Kosten
	[EUR]
Deutschkreutz	181.567
Gieberling	112.278
Punitz	99.681
Wiesen	93.477
Kroatisch Minihof	90.672
Strem	87.528
Goberling	84.509
Grafenschachen	79.509
Pinkafeld	79.096
Oberpullendorf	71.017

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

- 46.2 Zu (2, 3, 5) Der BLRH stellte fest, dass das Land mit dem Bundesministerium für Inneres im Jahr 2012 zwei Vereinbarungen über den Digitalfunk im Burgenland abschloss. Diese verfolgten das Ziel, das Digitalfunknetz BOS Austria im Burgenland einzuführen.

Der BLRH wies darauf hin, dass die LSZ das bisher bestehende digitale TETRA Funknetz bis zur Fertigstellung des Digitalfunknetzes BOS Austria in einem Parallelbetrieb weiterzuführen hatte. Die der LSZ hierfür entstandenen Kosten hatte das Land durch Gesellschafterzuschüsse abzudecken. Das Bundesministerium für Inneres leistete dem Land für die Errichtung des BOS Austria Funknetzes einen finanziellen Zuschuss iHv. 1,00 Mio. EUR.

Der BLRH hielt fest, dass die Bgld. Landesregierung am 16.12.2014 beschloss, der LSZ finanzielle Mittel für die Errichtung des Digitalfunknetzes BOS Austria zur Verfügung zu stellen. Die LSZ erhielt in den Jahren 2014 und 2015 Zuschüsse iHv. jeweils 2,75 Mio. EUR.

Er wies kritisch darauf hin, dass das Land die Gewährung der Zuschüsse an keine Bedingungen, wie z.B. die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten durch die LSZ, knüpfte.

Der BLRH empfahl der Bgld. Landesregierung für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten zu erteilen.

Zu (8) Der BLRH hielt fest, dass 63 BOS Austria Funkanlagen per 31.12.2016 in Betrieb waren.

Zu (9) Der BLRH hob positiv hervor, dass die LSZ die technischen Standortdokumentationen in standardisierter Form führte.

Der BLRH kritisierte, dass die Vergabeentscheidungen weder einheitlich dokumentiert noch näher begründet waren.

Der BLRH empfahl, Vergabeentscheidungen einheitlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Gründe für die getroffene Entscheidung in nachvollziehbarer Form schriftlich festgehalten werden.

Zu (10) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ eine detaillierte Kostenaufstellung je Funkstandort zum Stand 14.12.2016 übermittelte. Diese wies Ausgaben iHv. rd. 3,12 Mio. EUR zuzüglich „*Sharingkosten*“ iHv. rd. 0,70 Mio. EUR aus. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass darin keine internen Personalkosten für die erbrachte Eigenleistung bei Errichtung der Funkstandorte erfasst waren. Zudem beinhaltete die Kostenaufstellung Investitionen in die Leitstelle iHv. rd. 387.000 EUR nicht. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Differenz enthielt die Kostenaufstellung der LSZ um rd. 300.000 EUR höhere Investitionen als jene im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2016. Diese betragen ohne Investitionen in die Leitstelle rd. 2,93 Mio. EUR. Die Abweichung zur Kostenaufstellung der LSZ war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

Der BLRH stellte fest, dass die Errichtungskosten für die einzelnen Funkstandorte gemäß Anlagenverzeichnis 2016 zwischen rd. 2.500 EUR und rd. 181.600 EUR schwankten. Die durchschnittlichen Kosten für einen BOS Austria Standort betrugen rd. 45.300 EUR.

Da die internen Personalkosten im Zuge der Errichtung der BOS Austria Funkstandorte weder in der Kostenaufstellung noch im Anlagenverzeichnis in Form von aktivierten Eigenleistungen enthalten waren, konnte der BLRH keine verlässliche Aussage zu den Gesamtkosten treffen.

Er kritisierte, dass die LSZ über keine umfassende Gesamtkostenbetrachtung verfügte.

Der BLRH empfahl der LSZ eine umfassende Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuführen. Insbesondere wären interne Personalkosten für die Erbringung von Eigenleistungen zu erfassen bzw. bilanziell zu berücksichtigen. Er erachtete dies für eine wirksame Steuerung der Finanz- und Vermögenslage eines Unternehmens für unabdingbar.

Zu (5, 10) Der BLRH hielt fest, dass das Land bis zum Jahr 2015 Zuschüsse iHv. 5,50 Mio. EUR für die Anschaffung des Digitalfunk BOS Austria an die LSZ zahlte. Davon waren aus den Jahren 2014 und 2015 rd. 1,75 Mio. EUR verausgabt. Weitere rd. 1,56 Mio. EUR investierte die LSZ im Jahr 2016. Somit standen der Mittelzufuhr des Landes iHv. rd. 5,50 Mio. EUR konkret dem Funknetzausbau zuordenbare Ausgaben der LSZ iHv. rd. 3,31 Mio. EUR zuzüglich „*Sharingkosten*“ iHv. 0,69 Mio. EUR gegenüber. Die Verwendung der verbleibenden rd. 1,50 Mio. EUR konnte der BLRH nicht unmittelbar der Errichtung des Digitalfunknetzes BOS Austria zuordnen.

Der BLRH sah dies in Verbindung mit den fehlenden Berichts- und Nachweispflichten der LSZ gegenüber dem Zuschussgeber Land kritisch.

Der BLRH empfahl dem Land, projektbezogene Zuschüsse ausschließlich nach Projektfortschritt sowie tatsächlichem Aufwand zu leisten.

47 Funksirenensteuerung

47.1 (1) Die LSZ hatte gemäß § 3 Z 3 der Kooperationsvereinbarung⁸⁹ die „*technisch-organisatorische Betreuung (Betrieb, Instandhaltung, Wartung, gegebenenfalls Erneuerung) sowie anlassbezogene Auslösung der Funksirenensteuerungsanlage des Landes*“ wahrzunehmen.

(2) Die LSZ betrieb im überprüften Zeitraum zwischen 319 und 326 sogenannter „*Sirenensteuerendstellen*“. Diese dienten u.a. der Alarmierung der örtlichen Feuerwehren. Diese Sirenensteuerendstellen waren seit mehr als 20 Jahren in Betrieb. Gemäß Protokoll der GV vom 07.07.2011 waren diese „*[...] veraltet bzw. traten bereits Fehlfunktionen auf [...]*“. Die LSZ begann im Jahr 2011 mit der Umrüstung dieser Sirenensteuerendstellen auf Digitalfunk. Die Umrüstung führte die LSZ in Form eines „*Reparaturaustausches*“ durch.

Für die Wartung der Funksirenensteuerung und der Sirenensteuerendstellen schloss die LSZ fünf Verträge mit zwei Unternehmen ab.

Im überprüften Zeitraum gab die LSZ für Investitionen und Instandhaltungen im Zusammenhang mit der Funksirenensteuerung rd. 2,24 Mio. EUR exkl. USt. aus:

Tabelle 37: Investitionen u. Instandhaltungsaufwendungen für Funksirenensteuerung

Funksirenensteuerungsanlage	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Investitionen gem. Anlagenverzeichnis	491.699	197.738	381.776	377.610	406.081	42.471	1.897.374
Instandhaltungsaufwendungen	69.128	61.425	48.862	59.478	54.391	55.330	348.615
Summe	560.827	259.163	430.638	437.088	460.472	97.802	2.245.990

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

Die LSZ finanzierte die Investitionen gem. Anlagenverzeichnis insbesondere über Gesellschafter- bzw. Investitionszuschüsse. Von 2011 bis 2015 buchte die LSZ die Finanzierung pauschal über die Gesellschafterzuschüsse des Landes Burgenland. Im Jahr 2016 wies sie nachträglich rd. 250.000 EUR an Investitionszuschüsse im Anlagevermögen zu.

(3) Mit Unternehmen A schloss die LSZ im Juni 2008 einen „*Wartungs- und Supportvertrag*“ auf unbestimmte Zeit ab. Dieser war auf neun Standorte beschränkt. Die LSZ hatte hierfür ein monatliches Entgelt iHv. 1.680 EUR exkl. USt zu zahlen. Einsätze vor Ort waren von diesem monatlichen Entgelt nicht umfasst und mussten gesondert bezahlt werden. Im November 2010 schloss die LSZ mit Unternehmen A eine Erweiterung des bestehenden Vertrages auf unbestimmte Zeit ab. Die Erweiterung betraf die „*Softwarewartung am Sirenenserver sowie [...] im Communicationscontroller der SSES (Sirenensteuerendstelle)*“. Hierfür hatte die LSZ ein monatliches Entgelt von 1.340 EUR exkl. USt zu zahlen. Zusätzlich fielen ein Pauschalentgelt iHv. 600 EUR exkl. USt. pro Standort sowie 33.000 EUR für ein Ersatzteilpaket für 40 Standorte an. Damit umfasste die Vereinbarung ein Auftragsvolumen von zumindest rd. 260.000 EUR.

⁸⁹ Vgl. Abschnitt 1 Ausgangslage.

Die Ausgaben der LSZ an das Unternehmen A exkl. USt. in Zusammenhang mit der Funksirenensteuerung verteilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 38: Ausgaben der LSZ für das Unternehmen A im überprüften Zeitraum

Unternehmen A	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Ausgaben	189.030	86.437	125.395	99.021	132.643	80.582	713.108

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

(4) Mit Unternehmen B schloss die LSZ im September 2008 einen Vertrag über einen jederzeitigen Bereitschaftsdienst zur Störungsbehebung der Sirenenendstellen ab. Die LSZ und das Unternehmen B vereinbarten eine Vertragslaufzeit von drei Monaten. Die LSZ hatte hierfür ein Entgelt von 2.000 EUR exkl. USt. pro Quartal zu leisten. Tatsächliche Einsätze während dieses Bereitschaftsdienstes waren gesondert zu bezahlen. Die LSZ tätigte bis in das Jahr 2016 Zahlungen auf Grund dieses Vertrages.

Im Dezember 2009 erweiterten LSZ und Unternehmen B den Vertrag aus dem Jahr 2008. Die LSZ ging von jährlich 50 bis 100 notwendigen Reparaturen der Sirenenendstellen aus. Im Vertrag war eine diesbezügliche „Reparaturaustauschpauschale“ iHv. 890 EUR exkl. USt. pro Sirenenendstelle vereinbart. Wartungseinsätze hatte die LSZ gesondert zu bezahlen. Die LSZ und Unternehmen B schlossen den Vertrag auf unbestimmte Zeit ab.

Die LSZ ging für diesen Vertrag von jährlichen Kosten iHv. rd. 89.000 EUR aus.

Im November 2010 schloss die LSZ mit dem Unternehmen B einen Vertrag zur Umrüstung der Sirenenendstellen sowie der Wartung von „Relaisstationen“ auf unbestimmte Zeit ab. Gemäß diesem Vertrag legte das Unternehmen B für die LSZ ein Ersatzteilkpaket „auf Lager“. Dieses umfasste Ersatzteile für 100 Standorte. Für dieses Ersatzteilkpaket fielen der LSZ Kosten iHv. 408.781 EUR an. Für jedes weitere Ersatzteilkpaket hatte die LSZ 304.518 EUR zu zahlen.

Für diesen Vertrag rechnete die LSZ mit einem Auftragswert von rd. 1 Mio. EUR.

Die Ausgaben der LSZ an das Unternehmen B exkl. USt. in Zusammenhang mit der Funksirenensteuerung verteilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 39: Ausgaben der LSZ für das Unternehmen B im überprüften Zeitraum

Unternehmen B	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
	[EUR]						
Ausgaben	319.708	168.158	267.071	305.540	302.376	10.081	1.372.935

Quelle: LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

Die LSZ vergab die Aufträge der Jahre 2009 und 2010 an das Unternehmen B direkt. Sie wählte hierzu gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 ein sogenanntes „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter“. Die LSZ begründete dies insbesondere damit, dass ausschließlich das Unternehmen B über das „notwendige technische Know How“ sowie die nötige Reaktionszeit verfüge.

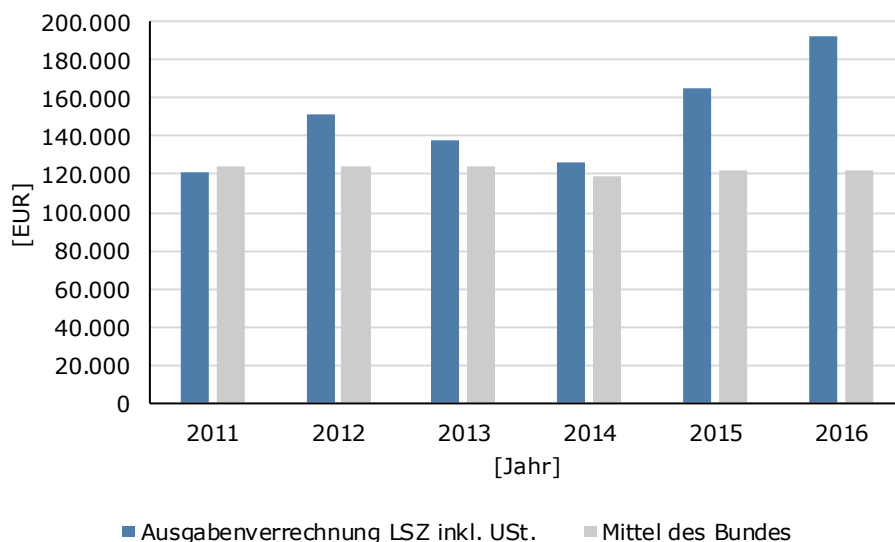
Nach Abschluss dieser Verträge holte die LSZ im Jahr 2011 eine Rechtsmeinung hinsichtlich der Vergabe ein.

(5) Eine seit 13.02.1988 in Kraft stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG des Bundes und Länder regelte u.a. die Aufteilung von finanziellen Mitteln für Warnanlagen. Die an die Länder fließenden Mittel schwankten abhängig von Bevölkerungszahl und Gebietsfläche. Die derart aufgeteilten Mittel waren insbesondere für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung von Warnanlagen zu verwenden.

Die LSZ übermittelte dem Land Burgenland jährlich Kostenberichte über „Reparatur-, Wartungs-, Betriebs- und Erweiterungskosten der landesweiten Funksirenensteuerung [...]“. Die LSZ verrechnete dem Land in den Jahren 2011 bis 2016 rd. 0,89 Mio. EUR inkl. USt. an diesbezüglichen Ausgaben. Die Verrechnung erfolgte im Nachhinein. Diesen Ausgaben standen Zuschüsse des Bundes an das Land iHv. rd. 0,73 Mio. EUR gegenüber.

Folgende Abbildung stellt die vom Bund gewährten Mittel sowie die Ausgabenverrechnung der LSZ für die Funksirenensteuerung im überprüften Zeitraum dar:

Abbildung 16: Ausgabenverrechnung LSZ an Land u. Zuschüsse des Bundes an Land



Quelle: Land Burgenland, LSZ GmbH; Darstellung: BLRH

Weitere Landesmittel iHv. 30.000 EUR erhielt die LSZ im Jahr 2013 für die Reparatur von Sirenensteuerendstellen bei Stützpunktfeuerwehren. Diese Budgetmittel stammten aus der Voranschlagsstelle „Feuerwehreinsatzgeräte aus Katastrophenfondsmitteln“.

- 47.2 Zu (2, 3, 4) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ im überprüften Zeitraum zwischen 319 und 326 Sirenensteuerendstellen betrieb. Für deren Wartung und „Reparaturaustausch“ gab die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 2,24 Mio. EUR exkl. USt. aus. Davon investierte die LSZ rd. 1,90 Mio. EUR in das Anlagevermögen. Der BLRH beanstandete, dass die LSZ die Finanzierung buchhalterisch nicht korrekt darstellte. Von 2011 bis 2015 buchte sie diese pauschal über Gesellschafterzuschüsse. Im Jahr 2016 wies sie nachträglich rd. 250.000 EUR an Investitionszuschüssen zu.

Für die Wartung und den „Reparaturaustausch“ schloss die LSZ mit zwei Unternehmen insgesamt fünf Verträge ab.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Abschnitt 38 (Investitionszuschüsse).

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass die LSZ mit einem Unternehmen in den Jahren 2008 und 2010 zwei Wartungsverträge auf unbestimmte Zeit abschloss.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass die LSZ mit einem zweiten Unternehmen drei Wartungsverträge abschloss. Einen Vertrag aus dem Jahr 2008 schloss sie befristet auf 3 Monate ab. Der BLRH beanstandete, dass die LSZ keine schriftliche Anpassung des Vertrages vorlegen konnte. Dies, obwohl die LSZ bis ins Jahr 2016 Zahlungen auf Grund dieses Vertrages leistete. Zwei Verträge aus den Jahren 2009 und 2010 schloss sie auf unbestimmte Zeit ab.

Der BLRH empfahl, Zahlungen ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten. Vertragsänderungen wären ebenso zeitgerecht und in schriftlicher Form vorzunehmen.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass die LSZ in den Jahren 2009 und 2010 zwei Aufträge für die Wartung der Sirenensteuerendstellen an ein Unternehmen direkt vergab. Dies begründete die LSZ damit, dass ausschließlich dieses Unternehmen die nötigen technischen Voraussetzungen erfülle. Er sah dies vor dem Hintergrund, dass die LSZ im überprüften Zeitraum rd. 1,37 Mio. EUR exkl. USt. an dieses Unternehmen zahlte. Er wies kritisch auf die damit verbundene Abhängigkeit von einem einzigen Dienstleister hin.

Der BLRH empfahl, für Dienstleistungsaufträge unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Das inhaltliche und zeitliche Ausmaß von Aufträgen sowie eine Schätzung des Auftragswerts sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass die LSZ dem Land in den Jahren 2011 bis 2016 Kosten für Reparatur und Austausch der Funksirenensteuerung iHv. rd. 0,89 Mio. EUR inkl. USt. verrechnete. Diesen Ausgaben standen Zuschüsse des Bundes an das Land auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG iHv. rd. 0,73 Mio. EUR gegenüber.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (1) Vollmachten für die Entsendung von Personen in die Generalversammlung vollständig zu unterfertigen. (siehe 8.2)
- (2) Beiratssitzungen stets in der vom Gesellschaftsvertrag geforderten Anzahl abzuhalten. (siehe 8.2)
- (3) die in den Beirat entsandten Personen mit einer entsprechenden Vollmacht auszustatten. (siehe 8.2)
- (4) Entscheidungsbefugnisse des Geschäftsführers wertmäßig und nach der Art des Rechtsgeschäfts zu beschränken. Die unternehmensrechtlich zuständigen Steuerungs- und Kontrollorgane sollten dies im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegen. (siehe 9.2)

ORGANISATION

- (5) Organigramme regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere sollte die LSZ neu geschaffene Funktionen zeitnah in das Organigramm aufnehmen. Außerdem sollten sowohl der Verfasser als auch das Erstellungsdatum klar ersichtlich sein. (siehe 13.2)
- (6) eine Evaluierung der Organisationsstruktur der LSZ hinsichtlich der Notwendigkeit von zwei Leitstellenleitern bzw. zwei Prokuristen nach Grundsätzen der Struktur- und Kosteneffizienz. (siehe 13.2)
- (7) für alle in der LSZ tätigen Berufsgruppen Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten individuell auf jede Stelle ausgerichtet sein und vom jeweiligen Dienstnehmer unterfertigt werden. (siehe 13.2)
- (8) die strukturellen Vorgaben sowie Regelungen in ein Organisationshandbuch für die LSZ einzubinden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 13.2)

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND LEITENDES PERSONAL

- (9) dem Land Burgenland, in zukünftigen Stellenausschreibungen zumindest das Beschäftigungsausmaß präzise anzuführen. (siehe 14.2)
- (10) finanzielle Regelungen in Geschäftsführerverträgen betragsmäßig und in Auslegung der Vertragsschablonenverordnung ohne Valorisierung festzulegen. (siehe 16.2)
- (11) dem Land Burgenland zudem, die unklaren Bestimmungen zur Valorisierung in der Vertragsschablonenverordnung zu präzisieren. (siehe 16.2)
- (12) dem Land Burgenland, das Beteiligungsmanagement des Landes bei Personalzuweisungen entsprechend dem Durchführungserlass ausnahmslos vor kollegialen Beschlussfassungen der Bgld. Landesregierung einzubinden. (siehe 16.2 und 17.2)

- (13) die Bezüge des LSZ-Geschäftsführers klar zu regeln und zukünftig von derart komplexen Regelungen abzusehen. Dies insbesondere für den Fall, dass die Funktionen des LSZ-Geschäftsführers und Sicherheitskoordinators des Landes weiterhin in einer Person vereint bleiben. (siehe 16.2)
- (14) angesichts der aufgezeigten Problematik, die Wahrnehmung der beiden Funktionen „Sicherheitskoordinator des Landes“ und „LSZ-Geschäftsführer“ durch eine Person zu hinterfragen. Sofern die geprüften Stellen die Ausübung beider Funktionen in Personalunion auch künftig befürworten sollte, empfahl der BLRH eine klare und einfache dienstrechtliche Gestaltung. (siehe 17.2)
- (15) der LSZ, Beschlüsse der Generalversammlung zeitnah umzusetzen und nicht wie im Falle der Prokura mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten. (siehe 18.2/19.2)
- (16) der LSZ, bei Erteilung einer Prokura auf eine Übereinstimmung der Vertretungsvollmachten zwischen der Eintragung im Firmenbuch und der firmeninternen Vereinbarung zu achten. (siehe 18.2/19.2)
- (17) der LSZ, finanzielle Anpassungen von Gehaltsregelungen sachlich nachvollziehbar zu begründen und im Personalakt nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 18.2)
- (18) der LSZ, die aus der Arbeitskräfteüberlassung resultierende Gehaltsrefundierung ausschließlich auf Grundlage einer monatlichen Rechnung des Überlassers und damit des Gesellschafters vorzunehmen. Diese wäre den entsprechenden Zahlungsbelegen beizufügen. (siehe 19.2)
- (19) der LSZ, Änderungen im Dienstvertrag generell ausführlich zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. (siehe 20.2)

PERSONAL UND DIENSTBETRIEB

- (20) für außerordentliche Personalmaßnahmen, wie z.B. die Betrauung mit Leitungsfunktionen und die Gewährung von Zulagen, grundsätzlich die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. (siehe 20.2)
- (21) Stellenbeschreibungen zur Beurteilung einer möglichen Führungsverantwortung für ev. Führungspositionen zu verwenden. Im Sinne eines Risikomanagements sollten die Stellenbeschreibungen auch klare Vertretungsregelungen beinhalten. (siehe 20.2)
- (22) dem Geschäftsführer der LSZ, entsprechendes Datenmaterial zur Aufschlüsselung der Dispositionen und Auskünfte auf den Tag- und Nachtdienst zu erstellen. Er erachtete dies für eine effiziente Personalplanung sowie Personaleinsatz für erforderlich. (siehe 21.2)
- (23) der LSZ, alle Verwendungsgruppen im Gehaltsschema abzubilden. Ebenso wären zu den einzelnen Verwendungsgruppen konkrete Einstufungserfordernisse festzulegen. (siehe 22.2)
- (24) für die Anrechnung von Vordienstzeiten eine verbindliche Regelung zu erlassen. Diese sollte klar festlegen, welche Tätigkeiten für die Anrechnung von Vordienstzeiten in Frage kommen. Ebenso sollte eine marktgerechte Höchstgrenze für anrechenbare Vordienstzeiten festgelegt werden. (siehe 22.2)

- (25) der LSZ, die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeit, z.B. in Form eines Zeiterfassungsterminals, zu vereinheitlichen. (siehe 24.2)
- (26) geleistete Überstunden vermehrt im Wege des Zeitausgleiches abzugelten. Er sah dies in Anlehnung an die gängige Praxis im Amt der Bgld. Landesregierung. (siehe 24.2)
- (27) der LSZ, für Mitarbeiter in leitenden Funktionen eine pauschalierte Abgeltung der Überstunden in Form einer „All-In-Vereinbarung“ zu prüfen. (siehe 24.2)
- (28) Überstundenpauschale nicht im Dienstplan zu berücksichtigen. Dieser sollte nur die zeitliche Grundverpflichtung abbilden. (siehe 24.2)
- (29) das dienstvertraglich festgelegte Ausmaß für den Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung von Urlaub sowie sonstigen Dienstverhinderungen zu evaluieren und anzupassen. (siehe 25.2)
- (30) eine Evaluierung des Bereitschaftsdienstplans auf Grundlage einer Risikoerhebung. Diese sollte auch eine Vereinheitlichung der dienstvertraglichen Regelungen sowie der tatsächlichen Bereitschaftseinteilung berücksichtigen. (siehe 25.2)
- (31) Einsätze während Rufbereitschaft in standardisierter Form zu dokumentieren. Diese sollten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Grund des Einsatzes enthalten. (siehe 25.2)
- (32) die Rufbereitschaftsplanung zu evaluieren. Insbesondere sollten die Kosten der Bereitschaftspauschale sowie die durch die Einsätze anfallenden Überstunden betrachtet werden. (siehe 25.2)
- (33) die Nutzung von KFZ für alle Mitarbeiter schriftlich festzulegen. Insbesondere sollte die Privatnutzung klar geregelt werden. (siehe 26.2)
- (34) Fahrtenbücher so aufzubewahren, dass diese vollständig und jederzeit zur Verfügung stehen. (siehe 26.2)
- (35) den Bedarf an KFZ zu evaluieren. Darüber hinaus sollte die LSZ die Nutzung der KFZ für Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort dringlich prüfen. Insbesondere sollte die Konformität der KFZ Nutzung mit den Vorschriften der Sachbezugswerteverordnung des Bundesministeriums für Finanzen betrachtet werden. (siehe 26.2)
- (36) Reiseabrechnungen einheitlich zu verrechnen. Diese sollten im Wege der Lohnverrechnung abgerechnet werden und entsprechend am Lohnkonto abgebildet sein. (siehe 27.2)
- (37) die Abrechnung von Diäten auf die Übereinstimmung mit dem Lohnsteuerrecht zu prüfen. (siehe 27.2)
- (38) der LSZ, die dienstvertraglichen Pensionsvorsorgeregelungen zu evaluieren. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund allfälliger Kosten im Ausmaß von zumindest rd. 43.200 EUR für den Zeitraum 2011 bis 2016. (siehe 28.2)
- (39) gemäß UGB Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit der Pensionsvorsorge zu bilden. (siehe 28.2)
- (40) der LSZ, die Nutzung des Heißgetränkeautomaten klar und einheitlich zu regeln. (siehe 29.2)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- (41) dem Land Burgenland, zu erwartende Ausgaben für Sicherheitsdienstleistungen in angemessener Höhe im jeweils betroffenen Haushaltsjahr zu budgetieren. (siehe 31.2)
- (42) Ausgaben zeitnah und periodengerecht im entsprechenden Haushaltsjahr zu buchen. Der BLRH erachtete dies insbesondere für die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses als erforderlich. (siehe 31.2)
- (43) dem Land Burgenland, bei der Erstellung von Sitzungsakten mögliche Interessenskonflikte der Verfasser zu beachten und nach Möglichkeit zu vermeiden. So sollte der Verfasser eines Sitzungsaktes über Gewährung von Landeszuschüssen keinesfalls eine Funktion auf Seiten des Zuschussempfängers ausüben. (siehe 32.2)
- (44) der Bgld. Landesregierung, Gesellschafterzuschüsse ausschließlich auf Grundlage umfassender Unterlagen zu beschließen. Den Beschlüssen wären die entsprechenden Budgets beizulegen. Abweichungen zwischen dem beschlossenen Gesellschafterzuschuss und dem beantragten Finanzbedarf der LSZ wären nachvollziehbar zu erläutern. (siehe 32.2)
- (45) der Bgld. Landesregierung, von der LSZ einen Nachweis über den tatsächlich angefallenen Finanzbedarf einzufordern. Weiters sollte die Bgld. Landesregierung für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen erteilen. Nach Ansicht des BLRH wären als Bestandteile der Verwendungsnachweise insbesondere Plan-/Ist-Vergleiche im Periodenverlauf festzulegen. Weiters wären Erläuterungen für nicht verbrauchte Budgetmittel vorzulegen und in das folgende Budget miteinzubeziehen. (siehe 32.2)
- (46) Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung dem Beteiligungsmanagement des Landes entsprechend dem Durchführungserlass des Landesamtsdirektors vor Beschlussfassung der Bgld. Landesregierung zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen. (siehe 32.2)
- (47) Zuschüsse an vorsteuerabzugsberechtigte Gesellschaften u.a. für vorfinanzierte Rechnungen lediglich exklusive Umsatzsteuer zu gewähren. (siehe 32.2)
- (48) der Generalversammlung der LSZ, Fristen für Plan-/Ist-Vergleiche sowie Regelungen bei Budgetüberschreitungen vorzugeben. Bei Budgetüberschreitungen in einem festgelegten Ausmaß sollte die Zustimmung der Generalversammlung bzw. des Beirats einzuholen sein. (siehe 33.2)
- (49) die Budgets der LSZ in der Endversion gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im bevorstehenden Geschäftsjahr zu beschließen. (siehe 33.2)
- (50) der LSZ, eine vollständige Finanzplanung zu erstellen. Diese hatte gemäß Gesellschaftsvertrag detaillierte Finanz-, Investitions- und Maßnahmenpläne zu enthalten. (siehe 33.2)
- (51) der Generalversammlung der LSZ, ihre Kontrollrechte und -pflichten konsequent wahrzunehmen. (siehe 33.2)

- (52) die Gliederung der Budgets zu überarbeiten. Er sah zwecks Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss eine Plan-Bilanz, Plan-GuV und einen Plan-Cashflow als zweckmäßig an. Für den BLRH bildete diese Gliederung die Basis für eine umfassende Unternehmensplanung sowie -steuerung. (siehe 33.2)
- (53) der LSZ, jährlich Plan-/Ist-Vergleiche durchzuführen und Abweichungen zu analysieren und der Generalversammlung vorzulegen. (siehe 33.2)
- (54) entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ist-Werte der Vorjahre zu budgetieren. (siehe 34.2)
- (55) der LSZ, eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer durchführen zu lassen. Er sah dies im Sinne einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern als zweckmäßig an. (siehe 35.2)
- (56) im Sinne der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung sämtliche Lieferscheine mit der Rechnung einzuscannen und den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entsprechend aufzubewahren. (siehe 35.2)
- (57) den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verteilung des Bilanzgewinns sowie zur Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. (siehe 35.2)
- (58) Anlagegegenstände auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. (siehe 37.2)
- (59) das Anlagenverzeichnis auf nicht mehr genutzte Anlagegegenstände zu überprüfen und auszubuchen. (siehe 37.2)
- (60) die Finanzierung von Anlagegegenständen mittels Zuschüssen als Investitionszuschüsse zu buchen. Der Investitionszuschuss wäre gemäß der Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufzulösen. (siehe 38.2)
- (61) Investitionszuschüsse vollständig den finanzierten Anlagegegenständen im Anlagenverzeichnis zuzuweisen. (siehe 38.2)
- (62) Investitionszuschüsse im Anschaffungsjahr den Anlagegegenständen zuzuweisen. (siehe 38.2)
- (63) der LSZ, Investitionszuschüsse, die sie für die Anschaffung bestimmter Investitionen erhielt, zweckgemäß zu verwenden. (siehe 38.2)
- (64) den Stand an liquiden Mitteln in die Finanzplanung miteinzubeziehen. Das Land sollte den Stand an liquiden Mitteln bei der Auszahlung von Budgetmitteln zu berücksichtigen. (siehe 39.2)
- (65) bei der Vereinbarung von Leistungsentgelten Wertsteigerungen zu vereinbaren. Nachteilige Schwankungsbreiten wären dabei zu vermeiden. (siehe 40.2)
- (66) Preiskalkulationen für Entgelte auf Basis interner Kostenkalkulationen durchzuführen und die Verrechnung auf dieser Grundlage durchzuführen. (siehe 40.2)
- (67) die Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen umzusetzen. (siehe 41.2)

- (68) den ausstehenden Leistungszeitraum nachzuverrechnen und die Verrechnung gemäß Vereinbarung mit dem Landesfeuerwehrverband fortzusetzen. (siehe 41.2)
- (69) die Kreditkarten auf max. eine zu beschränken. Weiters regte er an, interne Richtlinien über die Nutzung dieser Kreditkarte zu erlassen. (siehe 43.2)
- (70) bei der Handhabung der Kreditkarten stets ein Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten. (siehe 43.2)
- (71) der Bgld. Landesregierung bei der Bereitstellung von Budgetmitteln, vom Mittelempfänger entsprechende Kostenaufstellungen für die Verwendung der Budgetmittel einzufordern. Darüber hinaus bekräftigte der BLRH, Vorgaben zur Vorlage von Verwendungsnachweisen festzulegen. (siehe 44.2)
- (72) (Dienst-)Leistungen ausschließlich aufgrund eines vorab abgeschlossenen Vertrags zu vereinbaren. Rechnungen wären anhand eines entsprechenden Leistungsaustausches zu begleichen. (siehe 44.2)
- (73) angesichts der Anwendung von Ausnahmebestimmungen vom Bundesvergabegesetz eine Evaluierung im Hinblick auf die fehlende Einnahmendokumentation in den Buchungsunterlagen der LSZ durchzuführen. (siehe 45.2)

TECHNISCHE ANLAGEN UND INFRASTRUKTUR

- (74) der Bgld. Landesregierung, für gewährte Gesellschafterzuschüsse klare zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Vorlage von Verwendungsnachweisen oder Zwischenberichten zu erteilen. (siehe 46.2)
- (75) Vergabeentscheidungen einheitlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Gründe für die getroffene Entscheidung in nachvollziehbarer Form schriftlich festgehalten werden. (siehe 46.2)
- (76) der LSZ, eine umfassende Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuführen. Insbesondere wären interne Personalkosten für die Erbringung von Eigenleistungen zu erfassen bzw. bilanziell zu berücksichtigen. Der BLRH erachtete dies für eine wirksame Steuerung der Finanz- und Vermögenslage eines Unternehmens für unabdingbar. (siehe 46.2)
- (77) dem Land, projektbezogene Zuschüsse ausschließlich nach Projektfortschritt sowie tatsächlichem Aufwand zu leisten. (siehe 46.2)
- (78) Zahlungen ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten. Vertragsänderungen wären ebenso zeitgerecht und in schriftlicher Form vorzunehmen. (siehe 47.2)
- (79) für Dienstleistungsaufträge unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Das inhaltliche und zeitliche Ausmaß von Aufträgen sowie eine Schätzung des Auftragswerts sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 47.2)

Anlagen

Anlage 1: Kenndatenfeld

Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH																			
Gründung:	Eintragung „Land Burgenland Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ in das Firmenbuch am 27.05.2004, Umfirmierung zur „Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH“ am 11.10.2006 (FN 248729 d)																		
Neufassung/Änderung Gesellschaftsvertrag:	28.09.2006, 27.08.2014 und 15.06.2016																		
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt																		
Unternehmensgegenstand: (Auszug)	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb der Landessicherheitszentrale und der damit in Verbindung stehenden Kommunikations- und Alarmierungsnetze sowie die Erbringung von Dienstleistungen für und im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung, - Gewährleistung des ununterbrochenen, störungsfreien und wirtschaftlichen Betriebes einer integrierten Leitstelle aller Gesellschafter mit allen Serviceleistungen einer modernen Leitstelle und der Zivil- und Katastrophenschutzdienststellen und -behörden des Landes gem. den Qualitätsanforderungen dieser Organisationen, - zur Verfügungstellung der technischen Einrichtungen der integrierten Leitstelle für Zwecke des Krisenmanagements des Landes in technisch-organisatorischer Trennung vom Regelbetrieb der Leitstelle, ohne Beeinträchtigung desselben, - Gewährleistung des ununterbrochenen, störungsfreien und wirtschaftlichen Betriebes des digitalen TETRA-Bündelfunknetzes im Burgenland sowie dessen Erhaltung auf einem zeitgemäßen technischen Standard. 																		
Stammkapital:	35.000 EUR																		
Gesellschafter:	<table border="0"> <tr> <td colspan="2"><u>von 11.10.2006 bis 03.09.2014</u></td> </tr> <tr> <td>Land Burgenland</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>Landesfeuerwehrverband Burgenland</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td>Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>seit 04.09.2014</u></td> </tr> <tr> <td>Land Burgenland</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>Landesfeuerwehrverband Burgenland</td> <td style="text-align: right;">20%</td> </tr> <tr> <td>Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland</td> <td style="text-align: right;">19%</td> </tr> <tr> <td>Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH</td> <td style="text-align: right;">1%</td> </tr> </table>	<u>von 11.10.2006 bis 03.09.2014</u>		Land Burgenland	60%	Landesfeuerwehrverband Burgenland	20%	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	20%	<u>seit 04.09.2014</u>		Land Burgenland	60%	Landesfeuerwehrverband Burgenland	20%	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	19%	Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	1%
<u>von 11.10.2006 bis 03.09.2014</u>																			
Land Burgenland	60%																		
Landesfeuerwehrverband Burgenland	20%																		
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	20%																		
<u>seit 04.09.2014</u>																			
Land Burgenland	60%																		
Landesfeuerwehrverband Burgenland	20%																		
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	19%																		
Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	1%																		
Geschäftsführer:	<table border="0"> <tr> <td><u>Dr. Ernst Böcskör</u> vertrat selbständig</td> <td style="text-align: right;">28.09.2006 bis 30.04.2017</td> </tr> <tr> <td><u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig</td> <td style="text-align: right;">01.05.2017 bis 10.09.2017</td> </tr> <tr> <td><u>Dipl.-Ing. (FH) Christian Spuller</u> vertritt selbständig</td> <td style="text-align: right;">seit 11.09.2017</td> </tr> </table>	<u>Dr. Ernst Böcskör</u> vertrat selbständig	28.09.2006 bis 30.04.2017	<u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig	01.05.2017 bis 10.09.2017	<u>Dipl.-Ing. (FH) Christian Spuller</u> vertritt selbständig	seit 11.09.2017												
<u>Dr. Ernst Böcskör</u> vertrat selbständig	28.09.2006 bis 30.04.2017																		
<u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig	01.05.2017 bis 10.09.2017																		
<u>Dipl.-Ing. (FH) Christian Spuller</u> vertritt selbständig	seit 11.09.2017																		
Prokuristen:	<table border="0"> <tr> <td><u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig</td> <td style="text-align: right;">07.11.2013 bis 30.04.2017</td> </tr> <tr> <td>vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer</td> <td style="text-align: right;">seit 11.09.2017</td> </tr> <tr> <td><u>Ing. Richard Prunner</u> vertrat selbständig</td> <td style="text-align: right;">01.03.2015 bis 30.04.2017</td> </tr> <tr> <td>vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer</td> <td style="text-align: right;">seit 01.05.2017</td> </tr> </table>	<u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig	07.11.2013 bis 30.04.2017	vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer	seit 11.09.2017	<u>Ing. Richard Prunner</u> vertrat selbständig	01.03.2015 bis 30.04.2017	vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer	seit 01.05.2017										
<u>Dipl.-Ing. Walter Adorjan</u> vertrat selbständig	07.11.2013 bis 30.04.2017																		
vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer	seit 11.09.2017																		
<u>Ing. Richard Prunner</u> vertrat selbständig	01.03.2015 bis 30.04.2017																		
vertritt gemeinsam mit einem Geschäftsführer	seit 01.05.2017																		

Quelle: Firmenbuch-Auszug vom 25.10.2017

Anlage 2: Landesmittel für LSZ gemäß Rechnungsabschlüssen

Bezeichnung	VAST.	[EUR]										Stand RL per 31.12.2010	
		LVA 2011	NVA 2011	LVA gesamt	Kreditsperre 2011	Aufhebung Kreditsperre	RL-Entnahme	LVA freigeig.	Ausgaben 2011	RL-Zuweisung	RL-Endbestand		
Planung und Errichtung LSZ		100	200.200	200.300	-20	0	0	200.280	160.105	0	0	0	2.001.672
Errichtung des Bündelfunksystems		100	0	100	-20	0	0	80	0	0	0	0	
Errichtung des Bündelfunksystems, Zuf. Z. RL.		100	0	100	-20	0	0	80	0	0	0	0	
Betriebszuschuss zur LSZ		2.830.000	0	2.830.000	-339.600	0	0	2.490.400	2.485.007	0	45.729	2.047.401	
Summe 2011		2.830.300	200.200	3.030.500	-339.660	0	0	2.690.840	2.645.111	0	45.729	2.047.401	
2012													
Planung und Errichtung LSZ		100	0	100	-20	0	0	80	40.026	0	0	0	
Errichtung des Bündelfunksystems		100	0	100	-20	0	0	80	0	0	0	0	
Errichtung des Bündelfunksystems, Zuf. Z. RL.		100	0	100	-20	0	0	80	0	0	0	0	
Betriebszuschuss zur LSZ		2.900.000	0	2.900.000	-348.000	0	2.047.401	4.599.401	4.254.647	0	304.968	304.968	
Summe 2012		2.900.300	0	2.900.300	-348.060	0	2.047.401	4.599.641	4.294.673	0	304.968	304.968	
2013													
Betriebszuschuss zur LSZ		3.170.000	0	3.170.000	-380.400	0	0	2.789.600	2.789.549	0	0	304.968	
Summe 2013		3.170.000	0	3.170.000	-380.400	0	0	2.789.600	2.789.549	0	0	304.968	
2014													
Betriebszuschuss zur LSZ		2.700.000	0	2.700.000	-324.000	324.000	82.444	2.782.444	2.782.444	0	0	0	
Sicherheitsdienstleistungen-Funk, Wartung/Support		604.000	0	604.000	0	0	0	604.000	563.869	0	40.131	262.655	
Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria		2.750.000	0	2.750.000	0	0	0	2.750.000	2.750.000	0	0	0	
Summe 2014		6.054.000	0	6.054.000	-324.000	324.000	82.444	6.136.444	6.096.313	0	40.131	262.655	
2015													
Betriebszuschuss zur LSZ		2.700.000	0	2.700.000	-324.000	0	262.655	2.638.655	2.638.655	0	0	0	
Sicherheitsdienstleistungen-Funk, Wartung/Support		632.000	0	632.000	0	0	0	632.000	604.040	0	27.960	27.960	
Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria		2.750.000	0	2.750.000	0	0	0	2.750.000	2.750.000	0	0	0	
Summe 2015		6.082.000	0	6.082.000	-324.000	0	262.655	6.020.655	5.992.695	0	27.960	27.960	
2016													
Betriebszuschuss zur LSZ		1.600.000	0	1.600.000	-240.000	0	0	1.360.000	1.319.731	0	0	27.960	
Sicherheitsdienstleistungen-Funk, Wartung/Support		100	0	100	0	0	0	100	40.469	0	0	0	
Ausbau des Digitalfunksystems BOS-Austria		100	0	100	0	0	0	100	0	0	0	0	
Sicherheitskonzept d. Lds., Entg. f. Leist. v. Firmen		605.800	0	605.800	-90.870	0	0	514.930	510.000	0	4.930	4.930	
Summe 2016		2.206.000	0	2.206.000	-330.870	0	0	1.875.130	1.870.200	0	4.930	32.990	
Gesamtsumme 2011-2016		23.242.600	200.200	23.442.800	-2.046.990	324.000	2.392.500	24.112.310	23.688.540	0	423.718	423.718	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Bilanz 31.12.2011-31.12.2016

Bilanz	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
Aktiva												
Anlagevermögen	2.824.445	55%	3.905.613	61%	3.724.843	61%	3.771.883	42%	5.109.185	44%	7.147.367	64%
Umlaufvermögen	2.285.979	45%	2.439.567	38%	2.353.528	38%	5.155.848	57%	6.387.589	55%	3.297.198	30%
ARA	6.764	0%	53.749	1%	75.700	1%	66.851	1%	69.778	1%	665.081	6%
Passiva												
Eigenkapital	4.349.553	85%	5.741.925	90%	5.649.490	92%	5.588.828	62%	5.388.967	47%	4.753.611	43%
Investitionszuschüsse	436.711	9%	387.087	6%	330.800	5%	472.212	5%	1.953.096	17%	4.685.753	42%
Nicht ausgenützte IZ	0	0%	0	0%	0	0%	2.623.767	29%	3.903.049	34%	205.530	2%
Fremdkapital	330.925	6%	269.916	4%	173.779	3%	309.775	3%	321.440	3%	854.976	8%
PRA	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	609.775	5%
Bilanzsumme	5.117.189	100%	6.398.928	100%	6.154.070	100%	8.994.582	100%	11.566.552	100%	11.109.646	100%

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Gewinn- und Verlustrechnung 2011 bis 2016

GuV	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	[EUR]					
Umsatzerlöse	935.372	936.903	959.502	1.037.505	1.061.767	1.590.357
sonstige betriebliche Erträge	6.490	15.306	17.019	17.301	15.035	366.769
Aufwendungen für Material u. sonst. bez. Herstellungsleistungen	70.585	145.706	130.106	132.861	227.593	181.703
Personalaufwand	1.276.133	1.322.823	1.309.697	1.379.691	1.496.340	1.743.982
Abschreibungen	248.121	562.673	598.369	652.935	667.889	603.035
a) auf Sachanlagen (inkl. GWG)	377.229	612.297	654.655	720.200	836.378	1.109.637
b) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-129.108	-49.624	-56.287	-67.265	-168.489	-506.602
sonstige betriebliche Aufwendungen	947.534	1.143.627	1.281.267	1.654.185	1.350.562	1.384.587
Zwischensumme aus Z1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.600.511	-2.222.620	-2.342.917	-2.764.865	-2.665.581	-1.956.181
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.811	9.587	3.982	4.296	5.772	1.116
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19	100	100	0	0	0
Zwischensumme aus Z7 und 8 (Finanzergebnis)	16.791	9.487	3.883	4.296	5.772	1.116
Ergebnis vor Steuern	-1.583.720	-2.213.133	-2.339.034	-2.760.569	-2.659.809	-1.955.065
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	94	52	21
Ergebnis nach Steuern	-1.583.720	-2.213.133	-2.339.034	-2.760.662	-2.659.861	-1.955.086

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Anlage 5: Zuweisung Investitionszuschüsse zu Anlagevermögen 2011 bis 2016

Anlagevermögen	Buchwert	Investitions-	Buchwert	Investitions-	Buchwert	Investitions-
	zuschuss		zuschuss		zuschuss	
	31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013	
	[EUR]		[EUR]		[EUR]	
Immaterielle Vermögensgegenstände	22.954	0	15.496	0	25.380	0
Software sowie Lizenzen	22.954	0	15.496	0	25.380	0
Sachanlagen	2.801.492	170.723	3.890.117	124.167	3.699.463	101.849
Technische Anlagen	2.634.305	155.917	3.752.734	112.006	3.576.300	92.038
Betriebs- und Geschäftsausstattung	153.299	14.806	137.383	12.161	123.163	9.811
Anlagen in Bau	13.888	0	0	0	0	0
Summe	2.824.445	170.723	3.905.613	124.167	3.724.843	101.849
Investitionszuschuss (IZ) gem. Bilanz		436.711		387.087		330.800
Diff. IZ gem. Bilanz u. gem. AVZ		-265.989		-262.920		-228.951

Anlagevermögen	Buchwert	Investitions-	Buchwert	Investitions-	Buchwert	Investitions-
	zuschuss		zuschuss		zuschuss	
	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	[EUR]		[EUR]		[EUR]	
Immaterielle Vermögensgegenstände	90.887	0	69.390	13.800	163.914	84.043
Software sowie Lizenzen	90.887	0	69.390	13.800	163.914	84.043
Sachanlagen	3.680.996	472.212	5.039.795	1.939.296	6.983.453	4.561.711
Technische Anlagen	3.468.357	338.518	4.946.949	1.934.184	6.761.106	4.423.014
Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.407	7.462	92.846	5.112	182.348	138.696
Anlagen in Bau	126.233	126.233	0	0	40.000	0
Summe	3.771.883	472.212	5.109.185	1.953.096	7.147.367	4.645.753
Investitionszuschuss (IZ) gem. Bilanz		472.212		1.953.096		4.685.753
Diff. IZ gem. Bilanz u. gem. AVZ		0		0		-40.000

Quelle: AVZ, Jahresabschlüsse LSZ 2011-2016; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im März 2018

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

Stellungnahmen der geprüften Stellen

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Prüfung der

Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH

übermittelte die **LSZ** eine Stellungnahme.

Verfasst am: 26.02.2018

Umfang: 5 Seiten (Anschreiben, Äußerung, Vollständigkeitserklärung)

Eingelangt am: 26.02.2018

Ebenso übermittelte das **Land Burgenland** eine Stellungnahme.

Zahl: LAD-GS/AR.LRH-10029-88-2018

Verfasst am: 19.02.2018

Umfang: 10 Seiten (Anschreiben, Äußerung, Vollständigkeitserklärung)

Eingelangt am: 27.02.2018



Landessicherheitszentrale Burgenland

Landesrechnungshof Burgenland
z.Hd. Hrn. Mihalits Andreas, Mag., MBA
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Direktor!

Im Anhang übermitteln wir, die Stellungnahme der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend „Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH – Prüfung LSZ“.

Mit freundlichen Grüßen


DI(FH) Ing. Christian Spuller
Geschäftsführer

Beilage:
Stellungnahme LSZ GmbH



Landessicherheitszentrale Burgenland

Eisenstadt, am 15. Februar 2018

Stellungnahme Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH zum vorläufigen Prüfungsergebnis
Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Landessicherheitszentrale Burgenland gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend "Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH – Prüfung LSZ" folgende Äußerung ab:

Die Landessicherheitszentrale wurde durch den Landesrechnungshof Burgenland einer intensiven Prüfung unterzogen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom Jahr 2011 bis 2016 und fiel damit zur Gänze in die Funktionsperiode von WHR Dr. Böckör als Geschäftsführer der LSZ. Die Prüfungsphase selbst fiel zum Teil in die Funktionsperiode von WHR Dr. Böckör und ab 15.6.2017 in die Funktionsperiode von DI(FH) Ing. Christian Spuller. In der Prüfungsphase gab es einen intensiven Austausch von Informationen und Daten. Die Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof war stets sehr professionell und effizient.

Grundsätzlich nimmt die Landessicherheitszentrale den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und wird die Empfehlungen – unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen - möglichst rasch und effektiv umsetzen, wobei zu erwähnen ist, dass Teile dieser Empfehlungen aufgrund des Geschäftsführerwechsels und der damit verbundenen Umstrukturierungen und der Neuausrichtung der LSZ bereits umgesetzt wurden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Einbringung der LSZ in die Landesholding Burgenland mit Dezember 2017 ebenfalls bereits Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. im Zuge der Übergabe von Prozessen (z.B. Buchhaltung) umgesetzt werden.

Im Besonderen wird auf folgende Empfehlungen eingegangen:

Beiratsitzungen (8.2) – Umgesetzt

Diese sind durch die Einbringung in die Landesholding und der damit verbundenen Änderung des Gesellschaftsvertrages obsolet. Künftig wird es quartalsweise Aufsichtsratsitzungen geben.

Organigramme (13.2) – Umgesetzt

Diese wurden sowohl im Zuge der QM-Re-Zertifizierung im Jänner 2018, als auch im Zuge der Umstrukturierungen der LSZ neu erstellt.

Organisationsstruktur / Zwei Leitstellenleiter und Prokuristen (13.2) – Umgesetzt

Im Zuge der Umstrukturierungen in der LSZ gibt es ab 1.1.2018 nur noch einen Leitstellenleiter mit klar definierten Verantwortlichkeiten und ab 31.1.2018 nur noch einen Prokuristen.



Landessicherheitszentrale Burgenland

Stellenbeschreibungen (13.2 und 20.2)

Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend Stellenbeschreibungen zu harmonisieren und neu zu erstellen. Damit wird es künftig für alle Funktionen in der LSZ auch entsprechende Stellenbeschreibungen geben.

LSZ Geschäftsführung und Sicherheitskoordinator (16.2) – Umgesetzt

Diese beiden Funktionen sind seit 15.6.2017 nicht mehr in einer Person vereint.

Firmenbucheintragung (18.2./19.2.) – Umgesetzt

Die firmeninterne Vereinbarung und die Eintragung im Firmenbuch ist bereits gleichlautend.

Arbeitskräfteüberlassung (19.2) – Umgesetzt

Die Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarung mit dem LFV wurde mit Wirkung zum 31.1.2018 gekündigt.

Personalmaßnahmen (20.2) – Umgesetzt

Personal mit über 60.000€ brutto Jahresgehalt sind lt. Gesellschaftsvertrag und GO für den GF künftig dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Gehaltsschema / Verwendungsgruppen (20.2)

Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend das Gehaltsschema und die Verwendungsgruppen zu harmonisieren und neu zu erstellen.

Anrechnung von Vordienstzeiten (22.2)

Im Zuge der Einbringung in die Landesholding gibt es bereits Arbeitsgespräche und Bestrebungen Dienstverträge und damit einhergehend die Anrechnung von Vordienstzeiten zu harmonisieren und neu zu erstellen.

Überstunden / All-in Vereinbarungen (24.2) – Umgesetzt

Für Führungskräfte in der LSZ soll es künftig „All-in“-Verträge oder Verträge mit Überstundenpauschalen geben (Dies ist bereits für den neuen Leitstellenleiter der Fall). Durch eine bereits vorliegende effizientere Personaleinsatzplanung werden Überstunden künftig auf ein Minimum reduziert.

Bereitschaftsdienstplan / Rufbereitschaft / Rufbereitschaftsplanung (25.2)

Im Zuge der Umstrukturierungen in der LSZ wird es zu einer Neuordnung des Bereiches „Technik“ kommen und damit einhergehend auch künftig zu einer entsprechenden Dokumentation von Bereitschaftseinsätzen. Weiters wird diese Neuausrichtung unter den Gesichtspunkten der Kosteneffizienz und Risikominimierung stattfinden.

Bedarf und Nutzung von KFZ sowie Privatnutzung (26.2) – Umgesetzt

Die Nutzung von KFZ erfolgt ab 1.3.2018 ausschließlich im dienstlichen Rahmen. Eine Privatnutzung ist nicht mehr vorgesehen. Sollte künftig eine Privatnutzung stattfinden, wird ein entsprechender Sachbezug gemäß der Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Anwendungen kommen. Weiters erfolgt eine klare Regelung dazu künftig in den Dienstverträgen. Per 1.2.2018 wurde der Bestand um ein Fahrzeug reduziert.



Landessicherheitszentrale Burgenland

Pensionsvorsorgeregelung (28.2)

Die derzeitigen (unterschiedlichen) Regelungen in den Dienstverträgen werden künftig in Zusammenarbeit mit der Landesholding (Recht), LSZ Betriebsrat und der Arbeiterkammer neu geregelt.

Rückstellungen Pensionsvorsorgeregelung (28.2) – Umgesetzt

Diese wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 als Rückstellungen für 2018 gebildet.

Budget Plan/Ist-Vergleiche (33.2) – Umgesetzt

Ab dem Geschäftsjahr 2018 gibt es einen Aufsichtsrat für die LSZ und damit einhergehend quartalsweise Berichterstattung über die finanzielle Gebarung der Gesellschaft.

Budget Genehmigung (33.2) – Umgesetzt

Die Genehmigung des Budgets für 2018 erfolgte bereits in der 3.a.o. Generalversammlung vom 27. September 2017.

Budget Gliederung (33.2)

Die Gliederung des Budgets wird im Rahmen der Einbringung von Finanzprozessen und regelmäßigen Quartalsreportings an die Landesholding bereits überarbeitet.

Prüfung Jahresabschluss (35.2.) – Umgesetzt

Die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer wird bereits für das Geschäftsjahr 2017 umgesetzt.

Lieferscheine (35.2) – Umgesetzt

Im Zuge der Übertragung der Buchhaltung an die Landesholding ab Q1-2018 werden sämtliche Dokumente entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) aufbewahrt.

Direkte Alarmentgegennahme Brandmeldeanlagen (41.2)

Dies erachtet die LSZ als sinnvoll und effizient. Gespräche uazu müssen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten und Feuerwehrreferent LH Stv. Johann Tschürtz geführt werden.

Verrechnung Brandmeldeanlagen (41.2) – Umgesetzt

Ein Nachverrechnung der ausstehenden Entgelte wurde bereits durchgeführt und wird künftig auch gemäß der gültigen Vereinbarung fortgesetzt.

Kreditkarten (43.2) – Umgesetzt

Die Anzahl der Kreditkarten wurde per 15.2.2018 auf eine Kreditkarte für den Geschäftsführer reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

DI(FH) Ing. Christian Spuller
Geschäftsführer

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

zur

Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG

„Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) 2011 - 2016“

An den
Bgld. Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am *28/12/2018*

Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Geschäftsführer der Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH – LSZ GmbH, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Die Geschäftsführung
LSZ
Landessicherheitszentrale Burgenland
Gesellschaft mbH
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT ALLGEMEINE RECHTSANGELEGENHEITEN

Amt der Burg. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An den
Burg. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 19.2.2018
Sachb.: Yvonne Sedlitzschek
Tel.: +43 5 7600-2427
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-ar@bglg.vg.at

Zahl: LAD-GS/AR.LRH-10029-88-2018

Betreff: gA: Vorläufiges Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend
"Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) 2011-2016"; Äußerung
(Abgabefrist: 28.02.2018)

Bezug: LRH-310-5179-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die burg. Landesregierung teilt mit, dass beiliegende Äußerung zu vorläufigem
Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend „Landessicherheitszentrale
Burgenland GmbH (LSZ) 2011-2016“ abgegeben wird.

Beilagen:

Äußerung

Vollständigkeitserklärung

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bglg.vg.at • Bitte Geschäftszeit anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900

Seite 1 von 1

Äußerung der Burg. Landesregierung
zum vorl. Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof:
"Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH
(LSZ) 2011-2016"



Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend "Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) 2011-2016" folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (kurz: LSZ).

Ziele der Prüfung waren einerseits die Organisation bzw. Aufbau sowie die Aufgaben der LSZ inkl. Darstellung der Verbindung der Gesellschafter. Weiters die Prüfung der Doppelfunktion Geschäftsführung und Landessicherheitskoordinator, die Analyse der finanziellen Gebarung inkl. Technischer und baulicher Infrastruktur. Außerdem war die Organisation des Dienstbetriebes inkl. Personal (dienstrechtliche Situation, Entlohnung, etc.) Ziel der Prüfung.

Als Überprüfungszeitraum wurde der 1.1.2011 bis 31.12.2016 festgelegt.

II. Stellungnahme

(1) Der BLRH kritisierte, dass das Land nur für drei Generalversammlungen vollständig unterfertigte Vollmachten für seine Vertreter vorlegen konnte. Die Vollmachten für die restlichen fünf Generalversammlungen waren teilweise nur von einem Mitglied der Landesregierung bzw. überhaupt nicht unterfertigt. Das Land konnte für die im Jahr 2016 in den Beirat entsandten Personen keine Vollmachten vorlegen. (siehe 8.2. Gesellschaftsvertrag, rechtliche Grundlagen).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierzu ist anzumerken, dass es gemäß dem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 26.06.2012 für den Beirat der LSZ eine Generalvollmacht für die fixe Entsendung des Landesamtsdirektors als ständiger Vorsitzender und der Vorstand/die Vorständin der Abteilung 2 als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin erteilt wurde, weshalb für die Entsendung in den Beirat keine zusätzliche Einzelvollmacht erforderlich ist.

(2) Der BLRH kritisierte, dass weder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung noch der Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführer beim Abschluss von Rechtsgeschäften betragsmäßig einschränkten. (siehe 9.2. Geschäftsordnung f.d. Geschäftsführung)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Einbringung des Gesellschaftsanteils des Landes Burgenland an der LSZ in die Landesholding Burgenland GmbH (LHB) erfolgte per Beschluss der Generalversammlung der LSZ am 7.12.2017 die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie des Gesellschaftsvertrags der LSZ. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte die Einrichtung eines Aufsichtsrats, der gemäß § 30 j GmbHG mit umfangreichen Kontrollrechten ausgestattet ist. Zusätzlich ist u.a. für Investitionen außerhalb des Jahresvoranschlags, die eine bestimmte Betragsgrenze überschreiten, die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der LSZ ist der Geschäftsführer an die Beschlüsse des Aufsichtsrates hinsichtlich der dem Aufsichtsrat zugestehenden bzw. übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sowie ferner an die in Generalversammlungen oder im schriftlichen Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG gefassten Gesellschafterbeschlüsse gebunden.

(3) Der BLRH empfahl, die strukturellen Vorgaben sowie Regelungen in ein Organisationshandbuch für die LSZ einzubinden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 13.2.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und seitens der Landesvertreter im Aufsichtsrat der LSZ zur Diskussion vorgelegt werden.

(4) Der BLRH regte an, die unklaren Bestimmungen zur Valorisierung in der Vertragsschablonenverordnung zu präzisieren. (siehe 16.2.)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Da die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung eine taxative Aufzählung enthalten, ist eine Valorisierung bereits ex lege nicht vorgesehen. Entsprechend der Empfehlung des BLRH wird jedoch eine Klarstellung im Wege der internen Richtlinie angestrebt.

(5) Der BLRH kritisierte, dass das Teilnehmungsmanagement bei diesem Sitzungsakt (Wiederbestellung des Geschäftsführers) entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des Landesamtsdirektors nicht vor Beschlussfassung eingebunden war. (siehe 17.2. (3) zweiter Geschäftsführervertrag)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dazu wird angemerkt, dass seitens der Fachabteilung eine Neufassung des Durchführungserlasses des Landesamtsdirektors in Vorbereitung ist und diese in weiterer Folge den Abteilungen des Landes Burgenland erneut zur Kenntnis gebracht wird, um eine Einbindung des Hauptreferats III, Beteiligungen und Controlling vor kollegialen Beschlüssen der Bgld. Landesregierung zu gewährleisten.

(6) Der BLRH kritisierte, dass gem. den Aufzeichnungen im überprüften Zeitraum der Beamte ein Zeitguthaben von insgesamt rd. 565 Stunden aufgebaut hatte. Darin waren lt. BLRH rd. 87 Stunden aus seiner GF-Tätigkeit enthalten. Das Land ordnete dabei den tatsächlich angefallenen Urlaub sowie Krankenstände nicht aliquot dem LSZ-Funktionscode zu. (siehe 17.2. (7) zweiter Geschäftsführervertrag)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Arbeitsverpflichtung des GF im Rahmen der 25% Zuweisung zur LSZ aus dem Beamtendienstverhältnis wurde in der Zeiterfassung des Landes erfasst. Darüberhinausgehende Zeiten sind nicht erfasst. Die seitens des BLRH angeführten 87h aus der GF-Tätigkeit können nicht nachvollzogen werden.

Zum Zeitguthaben:

- a. Der Urlaub wurde pauschal beim Funktionscode berücksichtigt (Verminderung der Zuweisungsstunden um 25% des Grundurlaubes, diese werden am Urlaubskonto gesammelt).
Das Maximalausmaß der anzurechnenden Zuweisungsstunden ergibt sich wie folgt: 10h pro Woche x 52 = 520h abzüglich 25% Urlaub = 470h.
- b. Diese Zuweisungsstunden wurden seit 1.1.2011 nur 2-mal geringfügig überschritten. Diese Überschreitung wurde in Folgejahren jedoch ausgeglichen.
- c. Das Zeitguthaben (Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2016) des GF von 565h ergibt sich ausschließlich aus der Tätigkeit für die LAD (Sicherheitskoordinator). Dabei handelt es sich um Einarbeitungsstunden (Recht aus der Verwendungszulage) im Rahmen des § 59 Abs 9.1 des LBDG.

(7) Der BLRH kritisierte, die komplexe Regelung zwischen Land und LSZ, wodurch die beiden Funktionen „Sicherheitskoordinator des Landes“ und „LSZ-Geschäftsführer“ in zwei eigenständigen Rechtskörpern angesiedelt waren, aber von einer Person ausgeübt wurden. (siehe 17.2. (7) zweiter Geschäftführervertrag)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Da sich die Aufgaben des Sicherheitskoordinators zwischenzeitlich wesentlich geändert haben und die verbleibenden Sicherheitsaufgaben im Bereich der Landesamtsdirektion neu organisiert werden, wurde einerseits die seinerzeitige Bestellung zum Sicherheitskoordinator des Landes Burgenlandes per 31.1.2018 widerrufen und andererseits die generelle Funktion des Sicherheitskoordinators vorübergehend nicht mehr besetzt.

(8) Der BLRH kritisierte, dass die jährlichen Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung zu den Gesellschafterzusüssen für die LSZ [...] keine Berechnungen des Finanzbedarfs enthielten. [...] Nach Ansicht des BLRH beschloss die Bgld. Landesregierung die Gesellschafterzusüsse auf Grundlage unzureichender Unterlagen. Der in den Sitzungsakten angeführte Finanzbedarf war zwischen 17% und 109% höher als der errechnete Finanzbedarf im Budget der LSZ. Der BLRH konnte die Abweichungen nicht nachvollziehen. Die Erläuterungen im Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung waren dafür nicht ausreichend. (siehe 32.2. (2))

(9) Die Beschlüsse der Bgld. Landesregierung enthielten keine Berichtspflichten bzw. Verwendungsnachweise zum tatsächlich angefallenen Finanzbedarf der LSZ. Dies beanstandete der BLRH im Zusammenhang mit genehmigten Gesellschafterzusüssen [...]. Zudem war das Teilnehmungsmanagement bei der Beschlussfassung der Gesellschafterzusüsse nicht gemäß Durchführungserlass des Landesamtsdirektors aus 2008 eingebunden. (siehe 32.2. (3,5))

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierzu wird angemerkt, dass in Abstimmung mit der Landesholding Burgenland GmbH geplant ist, zu den Gesellschafterzusüssen eine einheitliche Regelung zu finden. Dabei soll u.a. auf die Ermittlung des Finanzbedarfs und der Abrechnung des tatsächlichen Finanzbedarfs geachtet werden. Weiters wird auf die Beantwortung zu 33.2.(3,4) bzgl. Finanzplanung verwiesen.

(10) Der BLRH merkte kritisch, an, dass die Generalversammlung weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Vorgaben für die Erstellung und Fristen für die Vorlage von Plan-/Ist-Vergleichen erteilte. Darüber hinaus fehlten Regelungen für die Vorgangsweise bei Budgetüberschreitungen. [...] (siehe 33.2.(1))

(11) Die Finanzplanung war unvollständig. [...] Die Generalversammlung forderte gemäß den Sitzungsprotokollen keine vollständige Finanzplanung ein. [...] ebenso keine Plan-/Ist Vergleiche ein. Nach Ansicht des BLRH wirkte die Generalversammlung so mit bestehenden Kontroll- und Steuerungsdefiziten nicht entgegen. (siehe 33.2.(3,4))

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dazu wird Folgendes bemerkt: Durch die erfolgte Änderung des Gesellschaftervertrags und den dadurch neu eingerichteten Aufsichtsrat wird den Anregungen des BLRH Rechnung getragen. Hierbei darf erneut auf die umfangreichen Kontrollrechte des Aufsichtsrats gemäß § 30 j GmbHG verwiesen werden.

(12) Der BLRH empfahl der LSZ, eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer durchführen zu lassen. Er sah dies im Sinne einer erhöhten Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern als zweckmäßig an. (siehe 35.2)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird eine jährlich wiederkehrende Prüfung der LSZ durch externe Prüforgane – zusätzlich zu dem bereits vorgesehenen Aufsichtsrat – empfohlen. Das Prüfungsergebnis wird dem Aufsichtsrat vorgelegt und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden.

(13) Der BLRH kritisierte das mangelnde Liquiditätsmanagement der LSZ. Der hohe Stand an liquiden Mitteln spiegelt nicht nur die unpräzise Finanzplanung der LSZ wider. Der BLRH sah dies auch in Zusammenhang mit fehlenden Gesellschaftervorgaben sowie der unzureichenden Einbindung des Beteiligungsmanagements des Landes. (siehe 39.2. Liquide Mittel)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hierbei darf auf die Beantwortung zu 33.2 sowie 17.2 verwiesen werden.

(14) Der BLRH empfahl die Vereinbarung zur direkten Alarmentgegennahme aus Brandmeldeanlagen umzusetzen. (siehe 43.2)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und seitens der Landesvertreter im Aufsichtsrat der LSZ zur Diskussion vorgelegt werden.

(15) Der BLRH empfahl bei der Bereitstellung von Budgetmitteln, vom Mittelempfänger entsprechende Kostenaufstellungen für die Verwendung der Budgetmittel einzufordern. Darüber hinaus bekräftigte der BLRH, Vorgaben zur Vorlage von Verwendungsnachweisen festzulegen. (siehe 44.2)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Derzeit werden projektbezogene Zuschüsse (Sicherheitspartner, digitaler Katastrophenschutzplan, etc.) seitens des Landes pauschal an die LSZ geleistet. Derartige Zuschüsse werden künftig gestaffelt und nur bei Nachweis eines Fortschrittes bzw. einer Abrechnung von Dritten (mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) gewährt werden.

Zu den Schlussbemerkungen des Landesrechnungshofs darf folgendes mitgeteilt werden:

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bereits teilweise Berücksichtigung finden.

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

zur

Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG

„Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (LSZ) 2011 - 2016“

An den
Bgl. Landes-Rechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am *18.2.18*

Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass dem Bgl. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der mir vorgelegten Informationen, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt und alle Auskünfte erteilt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Mag. Ronald Reiter, M.A.
Landesamtsdirektor